

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2022	Ausgegeben zu Hannover am 31. Dezember 2022	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	75
KN Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	75
KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt).....	76
KN Nr. 5	Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	78
KN Nr. 6	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	79

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 27	Kirchenkreisordnung	82
Nr. 28	Kirchengesetz über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)	108
Nr. 29	Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	115
Nr. 30	Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung	124
Nr. 31	Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum.....	124
Nr. 32	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven	126
Nr. 33	Änderung der Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO).....	129
Nr. 34	Rechtsverordnung zur Änderung der Zulagenverordnung.....	129
Nr. 35	Rechtsverordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung.....	130
Nr. 36	Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsverfahren (Wertgrenzenverordnung – WertVO)	131
Nr. 37	Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.....	132

II. Verfügungen

Nr. 38	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Leine (Kirchenkreis Göttingen).....	140
Nr. 39	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südliches Osnabrücker Land (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte).....	143

Nr. 40	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).....	146
Nr. 41	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg.....	151
Nr. 42	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Winsen (Luhe)	154
Nr. 43	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schinkel-Widukindland (Kirchenkreis Osnabrück).....	156
Nr. 44	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee (Kirchenkreis Harlingerland).....	159
Nr. 45	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)	161
Nr. 46	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen.....	164
Nr. 47	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder (Kirchenkreis Ronnenberg).....	166
Nr. 48	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hilligsfeld-Rohrsen und Paul Gerhardt in Hameln.....	167
Nr. 49	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dahlenburg und Nahrendorf (Kirchenkreis Lüneburg).....	168
Nr. 50	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dedensen und Gümmer (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf).....	170
Nr. 51	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Frieden in Göttingen.....	171
Nr. 52	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Graste-Netze, Lamspringe und Neuhof (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	172
Nr. 53	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Himstedt, Nettlingen und Söhle (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	174
Nr. 54	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hattendorf und Kathrinshagen-Rolfshagen sowie Grenzänderung mit der Kirchengemeinde Segelhorst.....	177
Nr. 55	Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade um die Kirchengemeinde Himmelpforten.....	179
Nr. 56	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberharz (Kirchenkreis Harzer Land).....	180
Nr. 57	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg	184
Nr. 58	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Engerhufe / Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur (Kirchenkreis Aurich)	187
Nr. 59	Vereinigung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Göttingen und Münden	189
Nr. 60	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungsstarifverträge vom 29. Januar 2020 für die Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildende der Länder in Pflegeberufen Änderungsstarifverträge vom 29. November 2021 für die Beschäftigten der Länder	191
Nr. 61	Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungsstarifverträge Nr. 19 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Nr. 28 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 18. Mai 2022.....	202
Nr. 62	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung.....	207
Nr. 63	Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2022.....	208
Nr. 64	Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Ausführungsbestimmungen-Kirchenvorstandsbildungsgesetz – AB-KVBC)	210

III. Mitteilungen

Nr. 65	Urlauberseelsorge-Dienst 2023	225
Nr. 66	Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen	230
Nr. 67	Bekanntgabe des Wahltages der Kirchenvorstandswahlen 2024	230

IV. Stellenausschreibungen

231

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 6. Dezember 2022

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151, vom 4. Mai 2018 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26, vom 16. Juli 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54, vom 5. November 2018 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 95, vom 18. Juni 2019 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30, vom 12. Februar 2021 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 7, vom 31. März 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38, vom 7. Mai 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50 und vom 8. Dezember 2021 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) hat sich wie folgt geändert:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Britta Freiburger, bisher stellvertretendes Mitglied von Colette Herden, ist mit Ablauf des 31.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

Anita Peuser ist ab 15.07.2022 stellvertretendes Mitglied von Colette Herden.

c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems:

Ehla Hausmann, bisher stellvertretendes Mitglied von Ralf Vullriede, ist ab 01.07.2022 Mitglied der ADK.

Ralf Vullriede, bisher Mitglied der ADK, ist ab 01.07.2022 stellvertretendes Mitglied von Ehla Hausmann.

2. als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Oberlandeskirchenrat Fabian Spier ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch.

Vizepräsident a.D. Dr. Rolf Krämer, bisher stellvertretendes Mitglied von Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Kirchenverwaltungsrat Tasso von der Burg ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen.

Lena Oltmann, bisher stellvertretendes Mitglied von Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

Kirchenoberamtsrätin Michaela Dörr ist ab 31.05.2022 stellvertretendes Mitglied von Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich.

Petra Fayn, bisher stellvertretendes Mitglied von Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich, ist mit Ablauf des 30.05.2022 aus der ADK ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2022 über die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

101. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 16. Februar 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertrags-

ordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 100. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 2. Dezember 2021 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 10 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 Satz 3 erhält die folgende Fassung: „Die Kurzarbeit endet spätestens am 31. Dezember 2022.“.
 - b) In der Niederschriftserklärung Nummer 3 (zu Nummer 10) wird die Angabe „31. März 2022“ durch die Angabe „31. Oktober 2022“ ersetzt.
2. In Artikel 2 der 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103) wird die Angabe „30.06.2022“ durch die Angabe „31.12.2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

N e u s t a d t, den 16. Februar 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

H a g e n

Vorsitzender

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. September 2022 über die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung, die 15. Änderung der Ar-

beitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts und die 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

A. 102.

Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 101. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 19 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) § 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 1. Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den

Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	76,39 v.H.
5 bis 8	77,00 v.H.
9a bis 11	63,20 v.H.
12 und 13	35,32 v.H.
14 und 15	21,38 v.H.

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1.10.3 werden folgende Nummern 1.11 und 1.11.1 eingefügt:
„1.11 Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 191) nach den Maßgaben der folgenden Nummern 1.11.1 bis 1.11.2:
1.11.1(Änderungen zum 1. Oktober 2021)

§ 1 Nummern 1 und 7 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021¹“.

- b) Nach Nummer 1.11.1 wird folgende Nummer 1.11.2 eingefügt:
1.11.2(Änderungen zum 1. Januar 2022) § 2 (mit Ausnahme der Nummer 3) des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-L vom 29. November 2021¹“.
- c) Nach Nummer 2.7 wird folgende Nummer 2.8 eingefügt:
„2.8 Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 191)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

B. 15. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 14. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 5) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der ARR-Ü-Konf

- Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Dezember 2022 um 2,8 v.H.“.
- § 17 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Die besonderen Tabellenwerte betragen
a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13

- b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.369,86	2.577,93	2.657,48	2.755,41	2.822,72	2.914,51

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Be-träge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43

- b) ab 1. Dezember 2022

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Be-träge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.508,07	4.748,54	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67

- c) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31

- b) ab 1. Dezember 2022

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.122,63	6.795,90	7.434,88	7.853,95	7.957,04

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der ARR-Ü-Konf tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

C. 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)

Vom 8. September 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR- Azubi/Prakt - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 10. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 10), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 9 die folgende Nummer 10 angefügt: „10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)“.
 - b) Nach der Nummer 10 die folgende Nummer 11 angefügt: „11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)“.
2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 9 wird folgende Nummer

10 angefügt: „10. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. Januar 2020 mit Ausnahme des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)“.

- b) Nach der Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt: „11. Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 3 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)“.
3. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt: „6. Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021 mit Ausnahme des § 1 Nummer 2 und des § 2 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 191)“.

Artikel 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderung der ARR-Azubi/Prakt tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

²Abweichend treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. August 2020 in Kraft.

H a n n o v e r, den 8. September 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

Vorsitzender

KN Nr. 5 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2022

Der gemäß § 4ff des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 156) zur partnerschaftlichen Regelung der Arbeitsbedingungen der privatwirtschaftlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der privatwirtschaftlich beschäftigten Mitarbeitenden in der Ausbildung gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evange-

lisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gehören für die ab 1. Juni 2022 begonnene fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

1. als Vertreter und Vertreterinnen der Mitarbeiterschaft

- a) von der AG vkm Niedersachsen:
Erik Bothe (Stellvertreterin: Petra Moews)
Ronald Brantl (Stellvertreter: Arno Kröger)
Bernd Janßen (Stellvertreter: Herko Zobel)
Kerstin Schmidt (Stellvertreter: Kai Schöneweiß)
- b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:
Alexander Dohe (Stellvertreter: Hubert Rieping)
Colette Herden (Stellvertreterin: Anita Peuser)
Thomas Müller (Stellvertreter: Dieter Herren)
Christel Orb-Runge (Stellvertreter: Werner Massow)
- c) von der Kirchengewerkschaft, Landesverband Weser-Ems:
Ehla Hausmann (Stellvertreter: Ralf Vullriede)

2. als Vertreter und Vertreterinnen der Anstellungsträger

- a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:
Kirchenamtsrätin Susanne Bockisch (Stellvertreterin: Kirchenrätin Malaika Jakobs)
Oberkirchenrätin Gabriele Furche (Stellvertreter: Oberkirchenrat Robert Kurz)
Superintendent Ottomar Fricke (Stellvertreter/in: NN)
Oberkirchenrätin Annkatrin Herzog (Stellvertreter: Oberkirchenrat Frank Brosch)
Vizepräsident Dr. Rainer Mainusch (Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Fabian Spier)
- b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:
Landeskirchenrat Raimund Hirsch (Stellvertreter: Oberlandeskirchenrat Prof. Dr. Goos)
Oberlandeskirchenrat Dr. Jörg Mayer (Stellvertreterin: Landeskirchenoberamtsrätin Heidrun Sandvoß)
- c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:
Kirchenverwaltungsdirektor Udo Heinen (Stellvertreter: Kirchenverwaltungsrat Tasso von der Burg)

Kirchenoberamtsrat Burkhard Streich
(Stellvertreterin: Kirchenoberamtsrätin Michaela Dörr)

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

KN Nr. 6 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Dezember 2022

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2022 über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

103. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 24. November 2022

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 76), wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 10.6 wird folgende Nummer 10.7 eingefügt:
„10.7. Für den Geltungsbereich gemäß Nr. 1 der Anlage 9:

10.7.1 (Änderungen zum 1. Januar 2022)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202):
– § 2 Nr. 2.“

- b) Nach Nummer 10.7.1 wird folgende Nummer 10.7.2 eingefügt:

„10.7.2 (Änderungen zum 1. Juli 2022)
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202): § 3, nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202): § 3.“

- c) Nach Nummer 10.7.2 wird folgende Nummer 10.7.3 eingefügt:

„10.7.3 (Änderungen zum 1. Oktober 2024):
Nachfolgend aufgeführte Bestimmungen des Änderungstarifvertrages Nr. 28 vom 18.05.2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 202): -§ 4.“

2. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

**„Nr. 12
Regenerationstage/
Umwandlungstage**

(1) Nummer 1a Absatz 1 und 2 der Anlage D.12 zum TVöD-V ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regenerationstage, die für das Jahr 2022 nicht gewährt werden können, spätestens am 30. September 2023 verfallen.

(2) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 der Anlage D.12 zum TVöD-V können die Mitarbeiterinnen für das Kalenderjahr 2023 bis zum 28. Februar 2023 in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 TV-L in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage).“

- b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

**„Nr. 13
Höhergruppierung auf
Antrag zum 1. Juli 2022**

¹Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11 b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiterinnen nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Ergibt sich für Mitarbeiterinnen, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Beschäftigten nur auf Antrag gemäß § 12 TV-L in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4a Satz 2 TVöD-V entspricht. ⁶Werden Mitarbeiterinnen nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiterinnen erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertersatz.“

- c) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„Nr. 14**Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeit und weitere Regelungen**

- (1) ¹Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und Beschäftigte mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 3, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiterinnen mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.
- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.

- (4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

Artikel 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die spätestens bis zum 24. November 2022 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, gilt diese Änderung der DienstVO nicht.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Es treten in Kraft

- § 1 Nummer 1 Buchstabe a und § 1 Nummer 2 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2022,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 1 Nummer 2 Buchstabe b und c mit Wirkung vom 1. Juli 2022,
- § 1 Nummer 1 Buchstabe c am 1. Oktober 2024.

W a l s r o d e, den 24. November 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

F r i c k e

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 27 Kirchenkreisordnung

Vom 19. Dezember 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- Teil 1: Grundlegende Bestimmungen §§ 1-8
- Teil 2: Leitung des Kirchenkreises
 - Abschnitt 1: Organe des Kirchenkreises § 9
 - Abschnitt 2: Kirchenkreissynode §§ 10-26
 - Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand §§ 27-44
 - Abschnitt 4: Superintendentenamts §§ 45-48
- Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreis §§ 49-53
- Teil 4: Kirchenamt §§ 54-57
- Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises §§ 58-59
- Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises §§ 60-62
- Teil 7: Leitung und Aufsicht §§ 63-71
- Teil 8: Kirchenkreisverbände
 - Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen §§ 72-75
 - Abschnitt 2:
Organe des Kirchenkreises §§ 76-78
 - Abschnitt 3:
Operative Kirchenkreisverbände §§ 79-84
- Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 85-88

Teil 1:

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Auftrag des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ²Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³Er wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu und nimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben teil.
- (2) Der Kirchenkreis ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.

§ 2

Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) ¹Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und der an-

deren Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ²Sie geben Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.

- (2) Die Kirchenkreise nehmen selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.
- (3) ¹Die Kirchenkreise sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ²Sie geben mit ihrer Finanzplanung den Rahmen für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vor. ³Sie entscheiden im Rahmen ihrer Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.
- (4) ¹Die Kirchenkreise nehmen im Rahmen von Artikel 15 der Kirchenverfassung Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr. ²Mit ihren Satzungen ergänzen sie die Rechtsetzung der Landeskirche.
- (5) Die Kirchenkreise vermitteln Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.
- (6) Die Kirchenkreise sorgen für die Zusammenarbeit mit diakonischen und anderen Rechtsträgern, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

§ 3

Konzepte und Ressourcen

¹Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 entwickeln die Kirchenkreise inhaltliche Konzepte. ²Auf deren Grundlage stellen sie die erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.

§ 4

Rechtsstellung der Kirchenkreise

- (1) ¹Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. ²Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

- (2) ¹Der einzelne Kirchenkreis steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ²In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwaltet er seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

§ 5

Kommunikation und Beteiligung

- (1) Die Kirchenkreise unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Lebens in ihrem Bereich regelmäßig über die Beratungen der Kirchenkreissynode, über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.
- (2) ¹Die Kirchenkreise beteiligen die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten in besonderer Weise betreffen. ²Sie entwickeln dafür geeignete Strukturen und Verfahren. ³Die Grundzüge dieser Strukturen und Verfahren sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

§ 6

Errichtung und Aufhebung

- (1) ¹Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. ²Dabei regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen auch
1. die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten und
 2. die Zusammensetzung der Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach der Neugliederung.
- (2) Die Urkunde mit den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (3) ¹Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ²Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind

in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

- (4) Der Antrag oder die Stellungnahme eines Kirchenkreises im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode.
- (5) ¹Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Beteiligten Widerspruch einlegen. ²Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 7

Amtsbereiche in einem Kirchenkreis

- (1) ¹In einem Kirchenkreis können mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. ²Die Superintendentinnen und Superintendenten in den Amtsbereichen gehören der Kirchenkreissynode als Mitglieder an.
- (2) ¹Die Superintendentinnen und Superintendenten in einem Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben des Superintendentenamtes verantwortlich. ²Ihre einzelnen Aufgaben sollen sowohl ortsbezogene Aufgaben in den Amtsbereichen als auch funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis umfassen. ³Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises und in den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendenten zu regeln.
- (3) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises sind außerdem insbesondere folgende Fragen zu regeln:
1. Bildung der Amtsbereiche und Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen,
 2. Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis, zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde,
 3. Bildung von Pfarrkonventen und Kirchenkreiskonferenzen in den Amtsbereichen,
 4. Mitgliedschaft der Superintendentinnen und Superintendenten sowie Vorsitz im Kirchenkreisvorstand; dabei kann auch bestimmt werden, dass eine oder einer der Superintendentinnen und Superintendenten als Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent ständig den Vorsitz innehat,
 5. Leitung der Kirchenkreiskonferenz und des Pfarrkonventes für den gesamten Kirchenkreis,
 6. Stellvertretung im Aufsichtsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes.
- (4) ¹Im Kirchenkreis Hannover wird zusätzlich zu

den Superintendenturen in den Amtsbereichen die Stelle einer Stadtsuperintendentin oder eines Stadtsuperintendenten errichtet, die oder der insbesondere folgende Aufgaben hat:

1. Vorsitz im Kirchenkreisvorstand,
2. Leitung des Pfarrkonventes und der Kirchenkreis-Konferenz für den gesamten Kirchenkreis,
3. Vertretung des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit.

²Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises Hannover zu regeln.

- (5) ¹Bei der Neuerrichtung oder Zusammenlegung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen trifft das Landeskirchenamt in der entsprechenden Urkunde vorläufige Regelungen zu den Fragen, die nach den Absätzen 3 und 4 in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind. ²Diese bleiben in Kraft, bis der Kirchenkreis eine eigene Hauptsatzung beschlossen hat.
- (6) ¹Bei Unklarheiten über ihre Zuständigkeit sollen die Superintendentinnen und Superintendenden im Kirchenkreis eine Verständigung herbeiführen. ²Wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer zuständig ist.

§ 8

Kirchenkreispfarramt

- (1) ¹Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis durch Beschluss der Kirchenkreissynode ein Kirchenkreispfarramt errichten und die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zuordnen. ²Dem Beschluss der Kirchenkreissynode muss die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.
- (2) ¹Den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes sind feste Pfarrbezirke für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst zuzuordnen. ²Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴Mit dem ortsbezogenen Dienst ist ein funktionaler Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden.
- (3) ¹Bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchengemeinden wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ²Wenn der Kirchenkreisvorstand eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt oder die Vokation bei einer Ernennung erteilt,

ist das Einvernehmen mit den Kirchengemeinden dieser Kirchengemeinden erforderlich.

- (4) Das Nähere, insbesondere die Zuordnung der Pfarrbezirke zu den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

Teil 2:

Leitung des Kirchenkreises

Abschnitt 1:

Organe des Kirchenkreises

§ 9

Gemeinsame Verantwortung

- 1) ¹Die Kirchenkreissynode, der Kirchenkreisvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. ²Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.
- (2) Sie können die Bildung gemeinsamer Ausschüsse oder Leitungsrunden vereinbaren.
- (3) Sie sorgen dafür, dass die Mitglieder der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes die für ihr Amt erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln.
- (4) Sie achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Gestaltung ihrer Arbeitsweise auf Belange der Nachhaltigkeit.

Abschnitt 2:

Kirchenkreissynode

§ 10

Aufgaben der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode verkörpert Einheit und Vielfalt des kirchlichen und gemeindlichen Lebens im Kirchenkreis. ²Sie ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.
- (2) ¹Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. ²Sie nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten, der Kirchenkreis-Konferenz und des Pfarrkonventes sowie der diakonischen und der anderen Rechtsträger entgegen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

- (3) ¹Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer Superintendentur-Pfarrstelle. ²Sie wirkt an der Bildung der Landessynode mit.
- (4) ¹Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ²Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:
1. Satzungen des Kirchenkreises,
 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis,
 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis,
 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
 5. die Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung und Auflösung nichtrechtsfähiger Stiftungen des Kirchenkreises,
 6. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,
 7. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,
 8. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,
 9. die Errichtung eines Kirchenamtes.
- ³Einer Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises muss die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.
- (5) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Präsidiums und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.

§ 11 Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode soll in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln.
- (2) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sollen bereit sein, im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken. ²Sie sind den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtet.
- (3) Der Kirchenkreissynode gehören an:
1. Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden,
 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden,
 3. Mitglieder der Landessynode, die nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes im Kirchenkreis zur Landessynode wählbar sind,
 4. Militärgeistliche, die nach den Bestimmungen der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Mitglied der für ihren Amtssitz zuständigen Kirchenkreissynode sind,
 5. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, soweit sie nicht bereits nach den Nummern 1 bis 4 Mitglied der Kirchenkreissynode sind.
- (4) ¹Der Kirchenkreissynode müssen mindestens 40 und dürfen höchstens 75 Mitglieder angehören, die nach Absatz 3 Nummer 1 gewählt oder nach Absatz 3 Nummer 2 berufen sind. ²Darunter dürfen sich höchstens zu einem Viertel berufene Mitglieder befinden; es müssen aber mindestens zehn Mitglieder berufen werden. ³Die genaue Zahl der zu wählenden und der zu berufenden Mitglieder ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises festzulegen.
- (5) ¹Für jedes Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Fall der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ²Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann festlegen, dass an Stelle einer persönlichen Vertretung nach Satz 1 in einem Wahlbezirk eine regionale Vertretungsliste gewählt werden kann. ³Für Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 kann ein stellvertretendes Mitglied berufen werden.
- (6) Für stellvertretende Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze 7, 8 und 10 Satz 1 sowie der §§ 12 bis 14, 17 und 18 entsprechend.
- (7) ¹Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 kann nur sein, wer
1. in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar ist,
 2. ordiniert ist und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehört,
 3. im Fall einer Berufung nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 bei einem diakonischen oder einem anderen Rechtsträger beschäftigt ist, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält, oder
 4. zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis oder in einem Kirchenkreisver-

band, dem der Kirchenkreis angehört, berechtigt ist.

²Mitglieder nach Satz 1 Nummern 3 und 4 müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

- (8) Mitglied der Kirchenkreissynode kann nicht sein, wer
1. in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder
 2. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.
- (9) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.
- (10) ¹Scheidet ein Mitglied nach Absatz 3 Nummer 1 oder 2 aus der Kirchenkreissynode aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen oder zu berufen. ²Bis zur Wahl oder Berufung der Nachfolge wird ein ausgeschiedenes Mitglied durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

§ 12 Gewählte Mitglieder

- (1) ¹Die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder werden in Wahlbezirken gewählt, die aus einer oder mehreren Kirchengemeinden bestehen. ²Bei der Bildung der Wahlbezirke sollen bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. ³Die Wahlbezirke müssen so groß sein, dass in ihnen mindestens drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können. ⁴Das Nähere zur Abgrenzung der Wahlbezirke ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.
- (2) ¹Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. ²Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk geteilt. ³Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ⁴Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. ⁵Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

- (3) ¹Innerhalb der Wahlbezirke sind die Sitze auf ordinierte und nichtordinierte Mitglieder zu verteilen. ²Die Verteilung richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Sitze im Wahlbezirk	davon Sitze für Ordinierte
3-5	1
6-8	2
9-12	3
13-15	4
16-19	5
20-22	6

- (4) Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu besetzenden Sitze einschließlich des Anteils der ordinierten Mitglieder ist vom Kirchenkreisvorstand nach dem Stand vom 31. März des Jahres vor der Neubildung der Kirchenkreissynode festzustellen und den Kirchengemeinden mitzuteilen.
- (5) ¹Die Wahlen zur Kirchenkreissynode sind spätestens sechs Wochen vor der Neubildung durchzuführen. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Menschen jeden Geschlechts angemessen berücksichtigt werden. ³Zudem sollen Menschen, die zum Zeitpunkt der Neubildung der Kirchenkreissynode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu mindestens 20 Prozent berücksichtigt werden.
- (6) ¹Wenn ein Wahlbezirk mit dem Gebiet einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer Gesamtkirchengemeinde identisch ist, werden die Mitglieder der Kirchenkreissynode durch den jeweils zuständigen Vorstand gewählt. ²Im Übrigen kommt die Wahl in der Regel durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk zustande. ³Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode setzt dabei den Kirchenvorständen zunächst eine Frist, innerhalb derer sie die übereinstimmenden Beschlüsse fassen können. ⁴Kommen diese Beschlüsse innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, ist eine Wahlversammlung durchzuführen. ⁵Diese besteht aus den Mitgliedern der Kirchenvorstände im Wahlbezirk. ⁶Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Wahlversammlung ein und leitet sie. ⁷Die Wahl ist geheim; sie wird in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchgeführt.
- (7) Erforderliche Nachwahlen zur Kirchenkreissynode sind in entsprechender Anwendung von Absatz 6 durchzuführen.
- (8) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele or-

dinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 3 vorgegeben ist, tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.

§ 13 Berufene Mitglieder

- (1) Der Kirchenkreisvorstand soll bei der Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode insbesondere die Vielfalt der kirchlichen Handlungsfelder und die Vielfalt der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis berücksichtigen.
- (2) Er hat dabei folgende Vorgaben zu berücksichtigen:
 1. Mindestens zwei Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind auf Vorschlag des Kirchenkreisjugendkonventes zu berufen. Wenn im Kirchenkreis kein Kirchenkreisjugendkonvent gebildet wurde, ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln, welche Stellen aus der Jugendarbeit im Kirchenkreis Vorschläge für eine Berufung in die Kirchenkreissynode unterbreiten können.
 2. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises und der diakonischen Rechtsträger zu berufen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.
 3. Mindestens zwei Mitglieder sind auf Vorschlag der Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu berufen.
- (3) Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann weitere Festlegungen bezüglich der zu berufenden Mitglieder treffen.

§ 14 Bildung der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. ²Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.
- (2) Eine Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode wird nur wirksam, wenn die gewählte oder berufene Person sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand bereiterklärt, das Gelöbnis nach § 16 Absatz 1 abzulegen.

- (3) ¹Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 12. ²Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb einer vorzuziehenden Frist an.
- (4) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ²Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

§ 15 Erste Tagung der Kirchenkreissynode

¹Eine neu gebildete Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Tagung zusammen. ²Diese Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³Die oder der Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 16 Gelöbnis der Mitglieder

- (1) ¹Zu Beginn der ersten Tagung legen die Mitglieder der neu gebildeten Kirchenkreissynode gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Kirchenkreissynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“ ²Sie bekräftigen dieses Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“
- (2) Wer bei der ersten Tagung nicht anwesend war oder später Mitglied der Kirchenkreissynode wird, legt das Gelöbnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode ab.

§ 17 Rechtsstellung der Mitglieder

- „(1) ¹Alle Mitglieder der Kirchenkreissynode sind ehrenamtlich tätig. ²Bei der Wahrnehmung des Amtes als Mitglied der Kirchenkreissynode sind Mitglieder, die dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines

Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder die in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, den anderen Mitgliedern der Kirchenkreissynode gleichgestellt.

- (2) Alle Mitglieder der Kirchenkreissynode haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) ¹ Mitglieder der Kirchenkreissynode, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.
- (4) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder der Kirchenkreissynode Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Präsidiums der Kirchenkreissynode dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (5) ¹ Absatz 4 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
- für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ² Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.
- (6) ¹ Das Präsidium der Kirchenkreissynode kann ein Mitglied, das die Ordnung in einer Tagung in erheblicher Weise stört, vorübergehend von der Mitwirkung in bis zu zwei Tagungen und in den Ausschüssen ausschließen. ² Gegen einen vorläufigen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ³ Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die

Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ⁴ Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁵ § 66 bleibt unberührt.

§ 18

Ausscheiden und Entlassung

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus,
- wenn es sein Amt niederlegt,
 - wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass die Voraussetzung weggefallen ist, die Grund seiner Wahl oder Berufung nach § 11 Absatz 7 war, oder
 - wenn es durch das Landeskirchenamt nach Absatz 3 aus seinem Amt entlassen wird.
- (2) ¹ Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nummer 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ² Für das weitere Verfahren gilt § 17 Absatz 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.
- (3) ¹ Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen,
- wenn es auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben,
 - wenn es erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat,
 - wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Mitgliedschaft nach § 11 Absatz 8 vorliegen,
 - wenn es das Amt beharrlich vernachlässigt,
 - wenn es die Verschwiegenheitspflicht grob verletzt,
 - wenn es die Ordnung in den Tagungen trotz eines vorangegangenen Ausschlusses nach § 17 Absatz 6 beharrlich und in erheblicher Weise stört oder
 - wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.
- ² Das Präsidium der Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand sind vor der Entscheidung anzuhören. ³ Die Entscheidung des Landeskirchenamtes bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ⁴ Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 19

Präsidium der Kirchenkreissynode

- (1) ¹ Die Kirchenkreissynode wird durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Präsidium geleitet. ² Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, beruft sie ein und legt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest.
 2. Es entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über die Einberufung einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode nach § 22 Absatz 2.
 3. Es sorgt mit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis für regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kirchenkreissynode innerhalb des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.
 4. Es leitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode oder durch ein anderes Mitglied des Präsidiums die Tagungen der Kirchenkreissynode und stellt insbesondere die ordnungsgemäße Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.
- (2) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Kirchenkreissynode gewählt. ²Sie bleiben über diese Zeit hinaus im Amt, bis die Kirchenkreissynode ein neues Präsidium gewählt hat oder bis eine neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt. ³Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) ¹Das Präsidium besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, darunter der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und einer Stellvertretung im Vorsitz. ²Die Hauptsatzung kann bis zu zwei Stellvertretungen vorsehen, deren Reihenfolge festzulegen ist. ³Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode soll nicht ordiniert sein.
 - (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören. ²Die oder der Vorsitzende oder ein anderes vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, mit Rederecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.

§ 20

Ausschüsse der Kirchenkreissynode

- (1) ¹Zur vertieften Beratung ihrer Verhandlungsgegenstände sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. ²Sie kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen. ³§ 17 gilt für diese Personen entsprechend. ⁴Stimm-berechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (2) Mitglieder der Kirchenkreissynode scheiden aus einem Ausschuss aus, wenn sie nach § 18

Absatz 1 oder 3 aus der Kirchenkreissynode ausscheiden.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Gäste teilnehmen.
- (4) ¹Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Kirchenkreissynode regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ²Die Kirchenkreissynode kann ihnen Arbeitsaufträge erteilen und dabei einen Termin für die Berichterstattung in der Kirchenkreissynode vorgeben.
- (5) Soweit die Kirchenkreissynode nicht etwas anderes beschließt, ist zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ein Beschluss der Kirchenkreissynode erforderlich.
- (6) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Arbeit der Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder als Ansprechperson begleiten. ²Auf Verlangen haben die Ausschüsse dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.
- (7) Mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode können die Ausschüsse auch als beratende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes tätig werden.
- (8) ¹Die Ausschüsse können digitale Sitzungen durchführen. ²Die Kirchenkreissynode kann in ihrer Geschäftsordnung nähere Regelungen für digitale Sitzungen der Ausschüsse treffen. ³Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die §§ 22 bis 26 entsprechend.

§ 21

Tagungen der Kirchenkreissynode

- (1) Die Kirchenkreissynode tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.
- (2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es beantragt.
- (3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.
- (4) ¹Bei der Festlegung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen:
 1. Anträge des Kirchenkreisvorstandes,
 2. Anträge der Superintendentin oder des Superintendenten und
 3. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnet wurden.²Für die Einreichung von Anträgen kann das Präsidium vorab eine Frist vorgeben.
- (5) ¹Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den nach Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen. ²Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Be-

ratungsunterlagen beizufügen. ³Die Form der Einladung ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode zu regeln.

- (6) ¹In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Tagung durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode erweitert werden. ²Dem Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.
- (7) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.
- (8) ¹An den Beratungen der Kirchenkreissynode können mit Rederecht teilnehmen:
1. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes,
 2. Beauftragte des Kirchenkreises, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind,
 3. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
 4. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
 5. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes,
 6. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.

²Die Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 3 bis 5 können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. ³Den Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 6 soll die Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen Gelegenheit geben, über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten.

- (9) ¹Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ²Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.
- (10) ¹Vorlagen für nicht öffentliche Tagungen oder Beratungen sind vertraulich. ²Das Präsidium kann darüber hinaus einzelne Vorlagen für eine öffentliche Tagung bis zu ihrer Einbringung für vertraulich erklären.

§ 22 Digitale Tagungen

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode kann zu einer digitalen Tagung zusammentreten. ²Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder der Kirchenkreissynode auch dann als persönlich

anwesend, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Tagung teilnehmen. ³Es muss sichergestellt sein, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

- (2) ¹Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 19 Absatz 2 Nummer 1) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann das Präsidium der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen.
- (3) Die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.

§ 23 Abstimmungen

- (1) ¹Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Auf Verlangen von zehn anwesenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.
- (2) ¹Bei digitalen Tagungen nach § 22 kann für geheime Abstimmungen ein digitales Programm verwendet werden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. ²Anstelle einer digitalen geheimen Abstimmung kann auch eine Abstimmung mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ³An dieser geheimen Abstimmung nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁴Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁵Bei der Auszählung der Stimmen müssen

mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁶Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁷Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Wahlen

- (1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ²Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵Stimmhaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.
- (4) Für Wahlen zum Kirchenkreisvorstand gelten folgende Besonderheiten:
 1. Von dem Erfordernis einer geheimen Wahl darf nicht abgewichen werden.
 2. Die Stimmen können auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge kumuliert werden
- (5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 22 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.

§ 25 Beanstandung von Beschlüssen

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht verletzt. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66. ³Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.
- (3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von

zwei Wochen nach Beschlussfassung gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, Einspruch einlegen. ²Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.

§ 26 Niederschrift

¹Über die Ergebnisse der Beratungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, zu unterschreiben. ³Sie ist durch das Präsidium der Kirchenkreissynode zu genehmigen und anschließend für alle Mitglieder der Kirchenkreissynode, die stellvertretenden Mitglieder und die nach § 21 Absatz 8 zur Teilnahme Berechtigten bereitzustellen. ⁴Die Bereitstellung ist den in Satz 3 genannten Personengruppen mitzuteilen. ⁵Nach der Bereitstellung kann die Niederschrift veröffentlicht werden.

Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand

§ 27 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. ²Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um.
 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis.
 4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie.
 5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende.
 6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung.
 7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.

8. Er verwaltet nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises und entscheidet über eine Stiftungssatzung sowie deren Änderung, soweit eine Stiftungssatzung keine anderen Regelungen enthält.
 9. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.
 10. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. ²Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, der Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.
- (4) ¹Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand kann in der Hauptsatzung des Kirchenkreises geregelt werden. ²Dabei kann auch bestimmt werden,
1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder
 2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.

§ 28 Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:
 1. die Superintendentin oder der Superintendent,
 2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören,
 3. sechs Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zum Kirchenvorstand wählbar sind.
- (2) Nicht wählbar sind:
 1. beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind,
 2. Personen, die im Kirchenkreis die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten nach den Bestimmungen des Gleichberechtigungsgesetzes wahrnehmen.
- (3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände

sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.

- (4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen,
 1. dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen mit mehreren Amtsbezirken bis zu fünf weitere Mitglieder angehören oder
 2. dass der Kirchenkreisvorstand auf bis zu sieben Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2, verkleinert wird.
- (5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.

§ 29 Wahl der Mitglieder

- (1) Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes werden in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.
- (2) ¹Die Wahlen gelten für die Amtszeit der Kirchenkreissynode. ²Nach deren Ende bleibt der Kirchenkreisvorstand im Amt, bis die neue Kirchenkreissynode einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.
- (4) ¹Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand kann in der Hauptsatzung des Kirchenkreises geregelt werden. ²Dabei kann auch bestimmt werden,
 1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder
 2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.

§ 30 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) ¹Alle Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten sind ehrenamtlich tätig. ²Bei der Wahrnehmung des Amtes als Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sind Mitglieder, die dieses Amt als Pastorin oder Pastor nach § 28

Absatz 1 Nummer 2 wahrnehmen oder die in einem anderen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einer kirchlichen Körperschaft stehen, den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 gleichgestellt.

- (2) Alle Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes nach § 28 Absatz 1 Nummern 2 und 3 haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) ¹Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.
- (4) ¹Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³Ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (5) ¹Absatz 4 gilt nicht, soweit gegenüber dem Landeskirchenamt ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende
 - a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) sexualisierte Gewalt ausgeübt oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuchs begangen haben. ²Dasselbe gilt im Falle eines Versuchs.

§ 31

Ausscheiden und Entlassung

- (1) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus,
 1. wenn es sein Amt niederlegt,

2. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode oder seiner Wählbarkeit nach § 28 Absatz 2 oder 3 verloren hat oder

3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird.

- (2) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Amt zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die nach § 18 Absatz 3 Voraussetzung für die Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode wäre. ²Für das Verfahren findet § 18 Absatz 3 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (3) Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 32

Vorsitz im Kirchenkreisvorstand

- (1) ¹Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand hat die Superintendentin oder der Superintendent inne. ²§ 7 bleibt unberührt.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl eine erste und eine zweite Stellvertretung, darunter mindestens ein nichtordiniertes Mitglied.
- (3) Die Stellvertretungen nehmen den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge wahr, wenn die Superintendentin oder der Superintendent verhindert ist oder wenn die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.

§ 33

Geschäftsführung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende legt Tagesordnung, Form, Ort und Zeit für die Sitzungen fest und lädt in der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Form spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. ²Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Sie oder er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.

§ 34 Ausschüsse

(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen befristeten Zeitraum aus seiner Mitte folgende Formen von Ausschüssen bilden:

1. beratende Ausschüsse, die der vertieften Beratung einzelner Angelegenheiten sowie der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes dienen,
2. beschließende Ausschüsse, die über die Aufgaben nach Nummer 1 hinaus im Auftrag des Kirchenkreisvorstandes abschließende Entscheidungen treffen können,
3. einen Verwaltungsausschuss, der als beschließender Ausschuss der regelmäßigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisvorstandes dient.

²Der Verwaltungsausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) ¹Im Rahmen von § 20 Absatz 7 kann sich der Kirchenkreisvorstand an Stelle eines eigenen beratenden Ausschusses auch der Arbeit eines Ausschusses der Kirchenkreissynode bedienen.

²Die Absätze 3 und 6 bis 8 gelten insoweit entsprechend.

(3) ¹Auftrag und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse sind bei deren Bildung festzulegen. ²Die Bildung eines Verwaltungsausschusses und dessen Entscheidungsbefugnisse sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ²Die Entscheidung über wesentliche Leitungsaufgaben muss dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben. ³Dazu gehören insbesondere

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,
2. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden,
3. alle Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
4. mit Ausnahme von Genehmigungen alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird,
5. Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt,
6. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,
7. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Leitungen von Einrichtungen des Kirchenkreises.

(5) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen; das gilt nicht für den Verwaltungsausschuss. ²§ 30 gilt für diese Personen entsprechend. ³Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. ⁴Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.

(6) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig oder auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.

(7) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.

(8) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die §§ 22, 25 und 26 entsprechend.

(9) Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen.

§ 35 Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten

(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Rahmen vorzugebender Richtlinien mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass die Leitung mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits befasst war.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (§ 54 Absatz 3) hinaus für den Kirchenkreis auch Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) zu erledigen.

(3) Die Grundsätze einer Beauftragung nach Absatz 1 oder 2 sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.

(4) § 34 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

§ 36 Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende für einzelne Auf-

- gabenbereiche als Beauftragte des Kirchenkreises bestellen.
- (2) Beauftragte können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:
1. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises,
 2. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen des gesellschaftlichen Lebens im Kirchenkreis,
 3. Förderung und Unterstützung von Prozessen der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.
- (3) ¹Der Auftrag und die Befugnisse der Beauftragten sind bei deren Einsetzung festzulegen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann sich vorbehalten, den Beauftragten im Einzelfall Weisungen zu erteilen.
- (4) Beauftragte müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört.
- (5) ¹Die Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ²Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können sie auch der Kirchenkreissynode berichten.
- (6) § 30 gilt für Beauftragte entsprechend.

§ 37

Nichtrechtsfähige Stiftungen

- (1) Die Satzung einer nichtrechtsfähigen Stiftung des Kirchenkreises kann die Bildung eines Stiftungsvorstandes vorsehen.
- (2) ¹Die Mitglieder eines Stiftungsvorstandes sollen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört. ²Sie müssen in der überwiegenden Zahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.
- (3) Im Übrigen gelten für Stiftungsvorstände die Regelungen für beschließende Ausschüsse des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.

§ 38

Vertretung des Kirchenkreises

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die nichtrechtsfähigen Stiftungen des Kirchenkreises, soweit deren Vertretung nicht durch eine Stiftungssatzung anders geregelt

ist, im Rechtsverkehr. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird er dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, hilfsweise durch eine der Stellvertretungen vertreten.

- (2) ¹Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine nichtrechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³Ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen.
- (3) ¹Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ²Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen eine solche Erklärung nur abgeben, wenn ihr ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss zugrunde liegt.
- (4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung und andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 35 Absatz 2 übertragenen Aufgaben zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigen.

§ 39

Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen. ²Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der Stellvertretungen im Vorsitz, mindestens drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) ¹Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes kön-

nen digital durchgeführt werden. ²Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.

- (4) ¹Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet. ²Sie sind nicht öffentlich.
- (5) ¹Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ²Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.
- (6) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen:
1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof,
 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof,
 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes.
- (7) ¹Der Kirchenkreisvorstand lädt die Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis zu seinen Sitzungen ein. ²Er soll darüber hinaus in regelmäßigen Abständen insbesondere folgende Personen einladen:
1. Beauftragte des Kirchenkreises nach § 36,
 2. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen oder eines anderen Rechtsträgers, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist und der im Kirchenkreis seinen Sitz hat oder eine Einrichtung unterhält.

§ 40

Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann ohne erneute Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. ³In dieser Sitzung ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (2) ¹Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 41

Abstimmungen

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. ⁶Bei geheimen Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Ausschluss von der Mitwirkung in einem Verwaltungsverfahren sind insoweit entsprechend anzuwenden. ³Wenn der Kirchenkreisvorstand durch die Anwendung von Satz 2 beschlussunfähig wird, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 42

Wahlen

- (1) ¹Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ²Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵Stimmhaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.
- (4) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 24 Absatz 5 entsprechend.

§ 43**Beanstandung von Beschlüssen**

- (1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder eines Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss einer Weisung des Landeskirchenamtes widerspricht.
- (2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.
- (3) ¹Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 66. ³Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.

§ 44**Niederschrift**

- (1) ¹Über die Ergebnisse der Beratungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung dokumentiert werden. ³Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und unverzüglich für die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes bereitzustellen. ⁴Die Bereitstellung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (2) ¹Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Bereitstellung kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Einspruch erhebt. ²Über einen Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

**Abschnitt 4:
Superintendentenamt**

§ 45**Aufgaben des Superintendentenamtes**

- (1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken

aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.

- (2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.
- (3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.
- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.
- (6) Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende übertragen.
- (7) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.

§ 46**Wahl**

- (1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt.
- (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten geregelt.

§ 47**Pfarramtlicher Dienst**

- (1) ¹Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zuzuordnen ist. ²Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) ¹Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeord-

net, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ²Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.

§ 48

Stellvertretung im Aufsichtsamt

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen, aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der Superintendentin oder des Superintendenten jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes eine erste und eine zweite Stellvertretung im Aufsichtsamt. ²Diese Stellvertretungen bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Kirchenkreisvorstand neue Stellvertretungen gewählt hat. ³Die Neuwahl ist alsbald nach der Wahl eines neuen Kirchenkreisvorstandes vorzunehmen.
- (2) ¹Die Wahl der Stellvertretungen wird sofort wirksam und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. ³Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.
- (3) ¹Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ²Die vom Landeskirchenamt Bestellten bleiben im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand eine Wahl vorgenommen hat.
- (4) ¹Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ²Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 45 Absatz 6 auf eine Stellvertretung übertragen, so kann diese ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.

Teil 3:

Mitarbeitende im Kirchenkreis

§ 49

Grundbestimmung

- (1) ¹Für einzelne besonders geordnete Dienste beruft der Kirchenkreisvorstand ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. ²Er sorgt dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.
- (2) ¹Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ²Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi. ³Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden und den anderen Formen kirchlichen Lebens für die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- (3) Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst in ihre Dienste eingeführt und verabschiedet.
- (4) ¹Der Kirchenkreisvorstand fördert die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden. ²Er kann Arbeitsgruppen oder Konvente für die Mitarbeitenden bestimmter Berufsgruppen und interprofessionelle Arbeitsgruppen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bilden, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe arbeiten.

§ 50

Beratung mit Mitarbeitenden

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand soll die leitend für einen Aufgabenbereich verantwortlichen Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen zu einem Gespräch einladen. ²Er soll sie und die Leitungen von Arbeitsgruppen nach § 49 Absatz 4 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden.
- (2) Mitarbeitende sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (3) ¹Mitarbeitende haben das Recht, dringende persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere Mitarbeitende oder einen anderen Mitarbeitenden mitzubringen. ²Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen. ³Er kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 dem Verwaltungsausschuss oder einem Ausschuss übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist.

§ 51**Kirchenkreiskonferenz**

- (1) ¹Die Kirchenkreiskonferenz hat die Aufgabe, die Dienstgemeinschaft der beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis und ihre interprofessionelle Zusammenarbeit zu fördern. ²Sie dient insbesondere der Vernetzung, der gegenseitigen Abstimmung, der gemeinsamen Fortbildung und der kollegialen Beratung unter den Mitgliedern.
- (2) ¹Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind
1. die Mitglieder des Pfarrkonventes,
 2. die anderen beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis, vorrangig diejenigen, die Aufgaben des Verkündigungsdienstes nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen und nicht nur geringfügig beschäftigt sind, und
 3. beruflich Mitarbeitende im Verkündigungsdienst nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung, wenn sie bei diakonischen oder anderen Rechtsträgern beschäftigt sind, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.

²Das Nähere zur Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz kann in der Hauptsatzung des Kirchenkreises geregelt werden.

- (3) ¹Die Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sollen einmal im Jahr zu einer möglichst mehrtägigen Fortbildung zusammenkommen. ²Die Teilnahme daran ist verpflichtend.
- (4) ¹Ehrenamtlich Mitarbeitende sollen bei Bedarf je nach dem inhaltlichen Schwerpunkt der Beratungen zu den Beratungen der Kirchenkreiskonferenz eingeladen werden. ²Die Bestimmungen des Lektoren- und Prädikantengesetzes über die Teilnahme von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren bleiben unberührt.

§ 52**Pfarrkonvent**

- (1) ¹Der Pfarrkonvent soll in besonderer Weise die Gemeinschaft der Ordinierten stärken. ²Er soll den regelmäßigen Austausch, die gegenseitige Begleitung und die gemeinsame theologische Fortbildung fördern.
- (2) ¹Mitglieder des Pfarrkonventes sind alle Pfarerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts
1. eine gemeindliche oder allgemein kirchliche Stelle im Kirchenkreis innehaben,
 2. einen gemeindlichen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen oder

3. einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen und dem Kirchenkreiskonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind.

- ²Mitglieder des Pfarrkonventes sind ferner ordinierte Mitarbeitende diakonischer Rechtsträger, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind und die im Kirchenkreis ihren Sitz haben oder eine Einrichtung unterhalten.
- (3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen in regelmäßigen Abständen zu den Beratungen des Pfarrkonventes eingeladen werden.

§ 53**Vernetzung mit den Organen des Kirchenkreises**

¹Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent berichten der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit. ²Sie können Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand stellen. ³Sie sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen einladen.

Teil 4:**Kirchenamt****§ 54****Errichtung und Aufgaben**

- (1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten und es so auszustatten, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. ²Das zuständige Kirchenamt ist in der Hauptsatzung zu benennen.
- (2) ¹Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein. ²Er beschließt für das Kirchenamt eine Geschäftsordnung. ³Er darf die Stelle der Leitung eines Kirchenamtes nur besetzen, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben war.
- (3) ¹Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ²Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.
- (4) ¹Kirchliche Körperschaften im Bereich des

Kirchenkreises können das Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 35 Absatz 2) beauftragen. ²Das Nähere kann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden.

- (5) ¹Das nach Absatz 1 errichtete Kirchenamt ist für die Wahrnehmung aller Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 und 4 zuständig. ²Auf Antrag eines Kirchenkreises kann durch eine Rechtsverordnung für einzelne Aufgabengebiete oder für Teilbereiche von Aufgabengebieten ein anderes Kirchenamt als zuständiges Kirchenamt bestimmt werden. ³Für die Klöster Loccum und Amelungsborn gilt Satz 2 entsprechend.
- (6) ¹Die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sind berechtigt, von dem zuständigen Kirchenamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ²Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt rechtzeitig alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der sie betreffenden Aufgaben notwendig sind.
- (7) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Standards für die Ausstattung und die Prozesse in den Kirchenämtern festgelegt werden.

§ 55

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt (§ 54 Absatz 5) in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben ausgewiesen sind.
- (2) Dritte dürfen nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben der Kirchenämter beauftragt werden.
- (3) Die Aufgabengebiete des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter und deren Teilbereiche sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.
- (4) Regelungen, die es ausschließen, dass eine kirchliche Körperschaft nach Absatz 1 be-

stimmte Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, bleiben unberührt.

§ 56

Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit

¹Hält das Kirchenamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ²Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.

§ 57

Haftung des Kirchenamtes

¹Der Träger des Kirchenamtes haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die das Kirchenamt bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben unterstützt, für Schäden, die den kirchlichen Körperschaften bei der Unterstützung durch das Kirchenamt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. ²Eine Haftung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn eine kirchliche Körperschaft ihrer Mitwirkungspflicht nach § 54 Absatz 6 Satz 2 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Teil 5:

Satzungen des Kirchenkreises

§ 58

Satzungshoheit

- (1) ¹Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Kirchenkreis im Rahmen des landeskirchlichen Rechts Satzungen erlassen. ²Satzungen des Kirchenkreises sind für die Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich.
- (2) Beschlüssen über eine Satzung muss die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.
- (3) ¹Satzungen und deren Änderungen sind durch das Landeskirchenamt öffentlich bekanntzumachen (Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenverfassung), indem sie im Rahmen der landeskirch-

lichen Internetseite auf einer dafür bestimmten Seite im Internet bereitgestellt werden. ²Dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ³Für die öffentliche Bekanntmachung einer Änderung reicht es aus, wenn die geänderte Fassung bereitgestellt und dabei angegeben wird, welche Bestimmungen geändert wurden.

- (4) Wenn in einer Satzung oder deren Änderung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, tritt die Satzung oder die Änderung mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 59

Hauptsatzung

- (1) ¹Jeder Kirchenkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. ²In ihr sind alle Fragen zu regeln, die nach dieser Kirchenkreisordnung oder einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift einer Regelung im Rahmen der Hauptsatzung bedürfen.
- (2) Andere für die innere Verfassung oder die Leitung des Kirchenkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.
- (3) ¹Beschlüsse über die Hauptsatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen nach § 58 Absatz 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht werden.

Teil 6:

Finanzverfassung des Kirchenkreises

§ 60

Zweckbindung des Vermögens

- (1) ¹Das Vermögen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. ²Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamt-kirchlicher Verantwortung zu verwalten. ³Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. ⁴Das Landeskirchenamt kann durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nähere Regelungen für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens treffen.
- (2) ¹Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ²Räume des Kirchenkreises dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.
- (3) Aus Mitteln des Kirchenkreises dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,

in der Regel nur im Rahmen diakonischer Aufgaben gewährt werden.

- (4) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen zulässig.

§ 61

Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Kirchenkreises sowie die mit seiner Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge einen Haushaltsplan auf. ²Dieser ist insgesamt auszugleichen. ³Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises bereitzustellen.
- (2) Auszahlungen dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Erträge gesichert ist.
- (3) ¹Auszahlungen dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ²Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen erteilen.
- (4) Die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenamt.

§ 62

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und den Jahresabschluss festzustellen. ²Nach der Feststellung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mindestens eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises bereitzustellen. ³Die Bereitstellung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (2) ¹Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Träger des Kirchenamtes. ²Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.
- (3) Die überörtliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Landeskirchenamtes als oberste Aufsichtsbehörde nach Artikel 58 Absatz 2 Nummer 3 der Kirchenverfassung.

- (4) Zur Durchführung der örtlichen und der überörtlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung bedienen sich die nach den Absätzen 2 und 3 jeweils zuständigen Organe des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.

**Teil 7:
Leitung und Aufsicht**

**§ 63
Leitung und Aufsicht**

- (1) ¹Im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche (§ 4 Absatz 2) nimmt die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahr. ²Sie berät und unterstützt die Kirchenkreise, sorgt für ihre Visitation und stellt durch die Aufsicht sicher, dass die Kirchenkreise ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und das geltende Recht beachten. ³Dabei achtet und schützt sie die Rechte der Kirchenkreise.
- (2) ¹Im Rahmen der geistlichen Leitung und Aufsicht begleiten die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und fördern ihr Zusammenwirken. ²Sie begleiten zusammen mit den Superintendentinnen und Superintendenten den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe visitieren die Kirchenkreise.
- (3) ¹Im Rahmen der Aufsicht kann das Landeskirchenamt insbesondere folgende Maßnahmen treffen:
1. Unterrichtung,
 2. Beanstandung,
 3. Anordnung und Ersatzvornahme,
 4. Zwangsetatisierung,
 5. Auflösung des Kirchenkreisvorstandes,
 6. Bestellung von Bevollmächtigten,
 7. Genehmigung von Entscheidungen des Kirchenkreises.

²Das Landeskirchenamt kann Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.

**§ 64
Berichtswesen**

Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt regelmäßig oder auf Anforderung im

Einzelfall über einzelne Entwicklungen im kirchlichen Leben oder in der kirchlichen Verwaltung zu berichten.

**§ 65
Unterrichtung**

¹Das Landeskirchenamt kann sich jederzeit über die Angelegenheiten eines Kirchenkreises unterrichten. ²Es kann insbesondere Berichte anfordern, Unterlagen einsehen oder sie sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.

**§ 66
Beanstandung**

¹Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ²Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³Bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.

**§ 67
Anordnung und Ersatzvornahme**

- (1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt eines dieser Organe die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst.
- (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder verteidigt und alle Erklärungen abgibt, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren erforderlich sind.
- (3) ¹Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt die angeordneten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Kirchenkreises selbst ausführen oder durch Bevollmächtigte ausführen lassen. ²Eine Ersatzvornahme nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses handeln. ⁴Es muss diesem die Ersatzvornahme jedoch unverzüglich anzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig machen.

§ 68 Zwangsetatisierung

¹Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen oder von den Mitgliedern der Landeskirche zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berechtigt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ²Die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ersetzen die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.

§ 69 Ermahnung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Verletzt oder vernachlässigt ein Kirchenkreisvorstand seine Pflichten, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.
- (2) Hält der Kirchenkreisvorstand trotz der Ermahnung an seinem Verhalten fest, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig androhen, nach Ablauf einer bestimmten Frist den Kirchenkreisvorstand aufzulösen.
- (3) Nach Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann.
- (4) ¹Wenn das Verfahren zur Auflösung des Kirchenkreisvorstandes eingeleitet ist, kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen. ²Das Landeskirchenamt kann gleichzeitig anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes vertretungsweise von Bevollmächtigten wahrgenommen werden, die das Landeskirchenamt bestellt.

§ 70 Bestellung von Bevollmächtigten

- (1) Wenn ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden ist oder der Kirchenkreisvorstand aufgelöst wurde, bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen.
- (2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das

Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.

§ 71 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Für folgende Beschlüsse besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt:
 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
 2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes,
 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
 5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
 6. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
 7. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
 8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind: Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.
- (3) Für folgende Beschlüsse besteht ein Genehmigungsvorbehalt, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:
 1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Ver-

- gleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
 4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind,
 6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
 7. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind.
- (4) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid ergangen ist.
- (5) ¹Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2 oder 3 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalts auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. ²Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren.

Teil 8: Kirchenkreisverbände

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 72 Aufgaben

- (1) ¹Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ²Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchenkreise rechtlich

und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

- (2) ¹Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des Kirchenrechts. ²Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
- (3) ¹Kirchenkreisverbände stehen gemeinsam mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ²In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwalten sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (4) § 3 und die Teile 3 bis 7 dieser Kirchenkreisordnung gelten für die Tätigkeit der Kirchenkreisverbände entsprechend.

§ 73

Bildung, Aufhebung und Veränderung

- (1) ¹Kirchenkreisverbände werden auf Antrag oder nach Beteiligung der beteiligten Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt gebildet, aufgehoben oder verändert. ²Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) ¹Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise müssen einem Antrag nach Absatz 1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen. ²Sie können dabei Grundsätze für die Gestaltung der Satzung des Kirchenkreisverbandes vorgeben.
- (3) ¹Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ²Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.
- (4) ¹Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise Widerspruch einlegen. ²Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 74 Satzung

- (1) ¹Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ²Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise mit Zustimmung der Kirchenkreissynoden beschlossen. ³Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.
- (2) Die Satzung muss mindestens bestimmen:
 1. den Namen und den Sitz des Kirchenkreisverbandes,
 2. die beteiligten Kirchenkreise,
 3. die Aufgaben des Verbandes,
 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchenkreise,
 5. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises.
- (3) Wenn sie nicht in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden, sind auch die Art und Weise der Deckung des Aufwandes und der Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchenkreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, in der Satzung zu regeln.
- (4) ¹Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, kann die Satzung durch den Verbandsvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. ²Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise müssen einer Änderung der Satzung zustimmen.

§ 75 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den beteiligten Kirchenkreisen sowie unter den beteiligten Kirchenkreisen über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit im Kirchenkreisverband entscheidet das Landeskirchenamt.

Abschnitt 2: Organe des Kirchenkreisverbandes

§ 76 Verbandsvorstand

- (1) ¹Wenn keine Verbandsversammlung nach § 78 gebildet wird, nimmt der Verbandsvorstand alle Leitungsaufgaben im Kirchenkreisverband wahr. ²Er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsvorstandes wer-

den von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ²Unter den gewählten Mitgliedern muss sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied befinden. ³Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied eine Stellvertretung zu wählen ist. ⁴Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.

- (3) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören. ²Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreisverbandes besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ²Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis alle Mitglieder des neuen Verbandsvorstandes gewählt worden sind.
- (5) ¹Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise können den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises im Verbandsvorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ²Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.
- (6) ¹In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. ²Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in der Satzung geregelt.
- (7) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes die Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.

§ 77 Vorsitz im Verbandsvorstand

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden vom Verbandsvorstand für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt. ²Unter den Gewählten muss sich ein ordiniertes Mitglied befinden.
- (2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden abgeschlossen ist.

§ 78

Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Satzung eines Kirchenkreisverbandes kann vorsehen, dass eine Verbandsversammlung zu bilden ist. ²Der Verbandsversammlung gehört eine in der Satzung festzulegende und auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Zahl von Mitgliedern an, die von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden.
- (2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:
 1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes,
 2. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes sowie die Entlastung des Verbandsvorstandes.
- (3) Im Übrigen können der Verbandsversammlung alle Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.
- (4) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit der Verbandsversammlung die Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenkreissynode entsprechend.

Abschnitt 3:

Operative Kirchenkreisverbände

§ 79

Grundlegende Bestimmung

Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchenkreisverbandes kann an Stelle eines Kirchenkreisverbandes mit einer Organstruktur nach den §§ 76 bis 78 ein Kirchenkreisverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchenkreisverband).

§ 80

Verbandsversammlung

- (1) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als drei Kirchenkreise beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung nach § 78 zu bilden ist.
- (2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes,
2. Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates und Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates,
4. Genehmigung einer Errichtung, Änderung oder Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes.

§ 81

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.
3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird.
5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 82

Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise bestellt.
- (2) ¹Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ²Wenn keine Verbandsversammlung nach § 80 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchenkreisen angehören.
- (3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 83 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ²Sie leitet den Kirchenkreisverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 81 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchenkreisverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.
 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.
 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchenkreisverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.

§ 84 Allgemeine Verweisung

Soweit in den §§ 79 bis 83 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchenkreisverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchenkreisverbände entsprechend.

Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85 Kirchenkreisämter

Die bisherigen Kirchenkreisämter können diese Bezeichnung bis längstens 31. Dezember 2024 beibehalten.

§ 86 Hauptsatzungen

- (1) Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise nach § 59 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.
- (2) Folgende Bestimmungen gelten als vorläufige Hauptsatzung der betroffenen Kirchenkreise fort, bis diese Kirchenkreise eine Hauptsatzung beschlossen haben:
 1. im Kirchenkreis Hannover § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung mit der Maßga-

be, dass der Begriff „Stadtkirchenverband“ durch den Begriff „Kirchenkreis“, der Begriff „Stadtkirchentag“ durch den Begriff „Kirchenkreissynode“ und der Begriff „Stadtkirchenvorstand“ durch den Begriff „Kirchenkreisvorstand“ zu ersetzen ist,

2. im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010,
3. im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016,
4. im Kirchenkreis Lüneburg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016.

§ 87 Ehrenamtlich Mitarbeitende

§ 43 Absatz 2 und 3 sowie § 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.

§ 88 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Kirchenkreisordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Die nach der bisherigen Kirchenkreisordnung bestehenden Organe sowie Kirchenämter und Kirchenkreisämter übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens die Rechte und Pflichten der entsprechenden Organe und Kirchenämter nach dieser Kirchenkreisordnung.
- (2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelungen in § 86 Absatz 2 und § 87 außer Kraft:
 1. die bisherige Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S. 102), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist,
 2. das Kirchengesetz über den Kirchenkreis Stolzenau-Loccum vom 18. März 1976 (Kirchl. Amtsbl. S. 49),
 3. das Kirchengesetz über die Grundlagen für die Erprobung neuer Leitungsstrukturen in den Kirchenkreisen (2. Erprobungsgrund-

- lagengesetz – 2. ErprobGG) vom 8. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 9 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 294) geändert worden ist,
4. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist,
 5. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist,
 6. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist.

H a n n o v e r, den 19. Dezember 2022

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Nr. 28 Kirchengesetz über begleitende Rechtsänderungen zur Neufassung der Kirchenkreisordnung (KKO-Begleitgesetz)

Vom 19. Dezember 2022

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 1a eingefügt:

**„§ 1a
[Rechtsstatus der Kirchengemeinde]**

- ¹Die Kirchengemeinde ist Körperschaft des Kirchenrechts. ²Sie ist nach staatlichem Recht zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, gehören zum Pfarramt alle Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle für den ortsbezogenen Dienst innehaben oder mit der Versetzung einer solchen Pfarrstelle beauftragt sind. ²Pastorinnen und Pastoren, die im Bereich der Kirchengemeinde einen aufgabenorientierten Dienst wahrnehmen, können an den Beratungen des Pfarramtes und an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. ³Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde bedürfen sie keiner Genehmigung des Pfarramtes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 3. § 29 wird aufgehoben.
 4. § 41 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes (§ 19 Abs. 2) stellt der oder die Vorsitzende die Tagesordnung für die ordentlichen Sitzungen auf und entscheidet, ob eine Sitzung digital durchgeführt werden soll.“
 5. In § 42 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Sitzungen des Kirchenvorstandes können digital durchgeführt werden. ²Bei einer digitalen Sitzung gelten die Mitglieder des Kirchenvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.“
 6. § 42a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Kirchenvorstand soll Glieder der

Kirchengemeinde, die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind, regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen. ²Wenn der Kirchenkreissynode kein Glied der Kirchengemeinde angehört, soll der Kirchenvorstand ein Mitglied der Kirchenkreissynode aus dem Wahlbezirk, zu dem die Kirchengemeinde gehört, als Kontaktperson benennen; er kann diese Person regelmäßig oder im Einzelfall zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einladen. ³Der Kirchenvorstand kann außerdem Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst befinden, zu seinen Sitzungen einladen.“

7. In § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.“
8. In § 44 Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Für geheime Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gelten die Bestimmungen der Kirchenkreisordnung über geheime Abstimmungen in der Kirchenkreissynode entsprechend.“
9. In § 45 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 44 Absatz 1 Satz 6 entsprechend.“
10. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) ¹Der Kirchenvorstand kann
 1. aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss (§ 50 b) bilden,
 2. vorberatende und beschließende Fachausschüsse bilden und
 3. einzelne seiner Mitglieder oder andere Personen, die Mitglied einer christlichen Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört, als Beauftragte bestellen.²Der Kirchenvorstand bestimmt, welche Aufgaben jeweils auf die Ausschüsse oder die Beauftragten übertragen werden. ³Die Aufgaben können fachlich oder räumlich abgegrenzt werden. ⁴§ 52 Abs. 1 S. 1 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) ¹Beschließende Fachausschüsse werden von dem Kirchenvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit

Stimmrecht in beschließende Fachausschüsse berufen. ³Die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder muss jedoch dem Kirchenvorstand angehören. ⁴Der Kirchenvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Personen ohne Stimmrecht ergänzen.“

11. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

[Leitungs- und Verwaltungsaufgaben]

- (1) ¹Die Kirchengemeinde ist berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben ausgewiesen sind. ²Dritte dürfen mit Pflichtaufgaben oder Wahlpflichtaufgaben der Kirchenämter nur durch den Träger des Kirchenamtes beauftragt werden. ³§ 61 bleibt unberührt.
- (2) ¹Das Kirchenamt ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 an die Weisungen der Kirchengemeinde gebunden. ²Hält das Kirchenamt eine Maßnahme der Kirchengemeinde für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung der Kirchengemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht die Kirchengemeinde auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchengemeinde dem Kirchenkreisvorstand. ⁴Erklärt der Kirchenkreisvorstand die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁵Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von vorgesetzten Personen bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.
- (3) Hat das Kirchenamt geltend gemacht, dass bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Kirchenkreisvorstand vor seiner Entscheidung nach Absatz 2 dem Landeskirchenamt zu berichten.
- (4) Im Übrigen werden die Stellung und die Geschäftsführung der Kirchenämter, die Aufbringung der Mittel für ihre Unterhaltung sowie der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 durch die Kirchenkreisordnung und andere Kirchengesetze oder durch sonstige Rechtsvorschriften geregelt.“

12. § 66 wird wie folgt gefasst:

**„§ 66
Genehmigungsvorbehalte**

- (1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenvorstandes einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 bis 7 einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:
 1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten,
 2. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
 3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen,
 4. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
 5. Errichtung, Übernahme, Zulegung oder Zusammenlegung, Auflösung und Änderung der Satzung nichtrechtsfähiger Stiftungen,
 6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Glocken und von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben,
 7. Erwerb, Veräußerung und Vernichtung von Orgeln sowie Änderung von Orgeln, die Denkmalwert haben,
 8. soweit Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind: Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 9. Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.
- (3) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand:
 1. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Verträge über die Nutzung kirchlicher Grundstücke zum Abbau von Bodenbestandteilen und für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen oder Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen (Absatz 2 Nummer 9) handelt,
 2. Einräumung von Baulasten und Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 1 genannten Ansprüche,
 3. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten durch einen Berechtigten auf einen Dritten,
 4. Löschung von Hypotheken sowie Grund- oder Rentenschulden an fremden Grundstücken,
 5. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.
- (4) Bei folgenden Beschlüssen richtet sich die Zuständigkeit für die Genehmigung nach einer durch Rechtsverordnung festzulegenden Wertgrenze:
 1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich,
 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
 4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck,
 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche,
 6. Änderung von Orgeln, soweit davon keine Denkmalorgeln oder Orgeln betroffen sind, bei denen der Prospekt oder einzelne Register Denkmalwert haben,
 7. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützte Gebäude oder Erbbaurechte (Absatz 2 Nummer 9) betroffen sind.
- (5) In einer Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass in einzelnen Fällen oder unterhalb einer festzulegenden Wertgrenze keine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.
- (6) Treffen für einen Beschluss Genehmigungsvorbehalte des Landeskirchenamtes und des

Kirchenkreisvorstandes zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

- (7) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt oder beim Kirchenkreisvorstand kein Bescheid ergangen ist.
- (8) ¹Zur Erprobung anderer Formen der Aufsicht können Genehmigungsvorbehalte in Angelegenheiten nach Absatz 2, 3 oder 4 durch eine Erprobungsregelung ganz oder teilweise ausgesetzt werden, wenn die Erprobungsregelung durch Standards nach Artikel 41 Absatz 3 der Kirchenverfassung und entsprechende Verfahren sicherstellt, dass den Zwecken eines Genehmigungsvorbehalts auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. ²Erprobungsregelungen sind auf längstens fünf Jahre zu befristen und regelmäßig zu evaluieren.“

Artikel 2 **Änderung des** **Pfarrstellenbesetzungsgesetzes**

Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 13), das zuletzt durch Artikel 7 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Wenn ein Kirchenkreis nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet, werden die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden im ersten Besetzungsfall durch Ernennung besetzt. ²Die Möglichkeit der Bewerbung ist auf Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kirchenkreis beschränkt, deren bisherige Pfarrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung des Kirchenkreispfarramtes aufgehoben wird. ³Deren Bewerbung gilt als im Landeskirchenamt eingegangen, wenn sie dem nicht innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Pfarrstelle widersprechen. ⁴Die Bestimmungen über die Aufstellungspredigt und die Einwendungen gegen die Besetzung finden keine Anwendung.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

- (1) Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen

der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, nimmt der Kirchenkreisvorstand bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.

- (2) ¹Eine Wahl durch den Kirchenkreisvorstand bedarf des Einvernehmens mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ²Kommt das Einvernehmen nicht zustande, kann der Kirchenkreisvorstand eine Wahl in diesen Kirchengemeinden anordnen. ³Er kann auch entscheiden, dass das Besetzungsverfahren zu wiederholen ist. ⁴In diesem Fall ist die Pfarrstelle durch Ernennung zu besetzen.
 - (3) Die Vokation bei einer Ernennung ist im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden zu erteilen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.
 - (4) Einspruch gegen eine Wahl oder Einwendungen gegen eine Ernennung durch den Kirchenkreisvorstand können die Mitglieder der Kirchengemeinden einlegen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) ¹Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist und eine Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes durch Präsentation besetzt werden soll, unterrichtet die Superintendentin oder der Superintendent im Rahmen der Unterrichtung nach Absatz 3 neben den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch den Kirchenkreisvorstand über die eingegangenen Bewerbungen. ²Das Präsentationsrecht ist neben dem Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, auch im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand auszuüben.“
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 4. Es wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

- ¹Wenn die Pfarrstellen in einem Kirchengemeinde

meindeverband nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden unmittelbar auf einen Kirchengemeindeverband übertragen sind, nimmt der Vorstand die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach diesem Gesetz wahr.²Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes kann vorsehen, dass bei der Besetzung einer Pfarrstelle das Benehmen mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden herzustellen ist, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören.“

5. Der bisherige § 38a wird § 38b.

Artikel 3 Änderung des Patronatsgesetzes

Das Patronatsgesetz vom 14. Dezember 1981 (Kirchl. Amtsbl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 10 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreispfarramt

Das Präsentationsrecht für die unter einem Patronat stehenden Pfarrstellen sowie die sonst mit einem Patronat verbundenen Rechte und Patronatslasten bleiben bestehen, wenn

1. Pfarrstellen nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes auf einen Kirchengemeindeverband übertragen werden oder
2. nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ein Kirchenkreispfarramt errichtet wird.“

Artikel 4 Änderung des Regionalgesetzes

Das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Kirchengemeindeverbände können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, unter Be-

teiligung eines Kirchenkreises oder unter Beteiligung eines diakonischen oder anderen Rechtsträgers gebildet werden, der der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet ist.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Als solche handelt er grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Aufsicht über einen Kirchengemeindeverband, dem ein Kirchenkreis angehört, führt das Landeskirchenamt.“
5. In § 10 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „ordinierten und nicht ordinierten“ gestrichen.
6. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden gewählt.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit der Kirchengemeindeverband Aufgaben wahrnimmt, die in die Zuständigkeit des Pfarramtes gehören, kann die Satzung vorsehen, dass gemeindeübergreifende Zuständigkeitsbereiche für die Wahrnehmung des ortsbezogenen pfarramtlichen Dienstes (Pfarrbezirke) gebildet oder dass einzelne pfarramtliche Aufgaben nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pfarrer und Pfarrerinnen unabhängig von den Grenzen der beteiligten Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
 - b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Die Satzung kann vorsehen, dass die Pfarrstellen der beteiligten Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden. ²In diesem Fall bilden die im Kirchengemeindeverband tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zum Pfarramt gehören, das Pfarramt des Kirchengemeindeverbandes. ³Sie sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände Mitglied kraft Amtes in den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zu ihrem Pfarrbezirk gehören. ⁴Sie nehmen in diesen Kirchengemeinden die Aufgaben des Pfarramtes wahr.“
8. Es werden folgende §§ 15a, 15b und 15c eingefügt:

„§ 15 a**Operative Kirchengemeindeverbände**

- (1) Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchengemeindeverbandes kann an Stelle eines Kirchengemeindeverbandes mit einem Verbandsvorstand nach § 11 ein Kirchengemeindeverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchengemeindeverband).
 - (2) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als fünf Kirchengemeinden beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung zu bilden ist.
 - (3) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:
 1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung.
 2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
 3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates.
 4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchengemeindeverbandes.
 - (4) Soweit in den §§ 15b und 15c keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchengemeindeverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchengemeindeverbände entsprechend.
4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird.
 5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - (2) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden bestellt.
 - (2) ¹Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ²Wenn keine Verbandsversammlung nach § 15a Absatz 2 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchengemeinden angehören.
 - (3) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.

§ 15c**Geschäftsführung**

- (1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung.
 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 13 den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.
 3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung.
 9. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „³Als solche handelt sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.“
 - b. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wör-
- (1) ¹Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ²Sie leitet den Kirchengemeindeverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ³§ 15b Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.
 - (2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchengemeindeverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin.
 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement.
 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf.
 5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchengemeindeverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.“

ter „soweit diese einzelnen oder mehreren Ortskirchengemeinden verbleiben“ durch die Wörter „soweit diese für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind“ ersetzt.

- b. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „satzungsmäßigen“ durch das Wort „gesetzlichen“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Kapitalvermögen der beteiligten Kirchengemeinden geht bei der Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde über. ²Die Satzung kann bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung von Kapitalvermögen oder dessen Erträge für Zwecke einer oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind. ³Bestehende Zweckbindungen von Vermögen bleiben unberührt.“
 - b. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Satzung kann ferner bestimmen, dass Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens für Zwecke einzelner oder mehrerer Ortskirchengemeinden zu verwenden sind.“

Artikel 5 **Änderung des Visitationsgesetz**

Das Visitationsgesetz vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 340), das durch Artikel 23 des Kirchengesetzes vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 284, 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchenkreisvorstandes“ die Wörter „oder der Kirchenkreissynode“ eingefügt.

Artikel 6 **Änderung des Kirchengesetzes zur** **Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes** **der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 226), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 (zu § 26 PfdG.EKD) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Wenn die Kirchengemeinde an einem Kirchenkreispfarramt nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung beteiligt ist, führt die Su-

perintendentin oder der Superintendent die Perspektivgespräche neben den jeweils betroffenen Pastorinnen und Pastoren mit den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören. ²Darüber hinaus erörtert sie oder er den Stand und die Perspektiven der Zusammenarbeit mit der Pastorin oder dem Pastor mit dem Kirchenkreisvorstand und mit dem Arbeitsbereich, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. ³Einen Antrag, auf Grund der Perspektivgespräche ein Versetzungsverfahren einzuleiten, kann neben den Kirchenvorständen und der Superintendentin oder dem Superintendenten auch der Kirchenkreisvorstand stellen.“

2. In § 7 (zu §§ 10, 29 PfdG.EKD) wird in Satz 3 das Wort „Stadtkirchenverbandes“ durch das Wort „Kirchenkreises“ ersetzt.
3. § 13 (zu § 58 PfdG.EKD) wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, deren Pfarrstelle Teil eines Kirchenkreispfarramtes nach den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung ist, bedarf der Erlass der Dienstbeschreibung des Einvernehmens mit dem Kirchenvorstand oder den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der Pfarrstelle gehören. ³Darüber hinaus ist das Einvernehmen mit dem Arbeitsbereich herzustellen, in dem ein funktionaler Dienst wahrgenommen wird. ⁴Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand.“

Artikel 7 **Änderung des Haushaltsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 53), das zuletzt durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 196) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die näheren Grundlagen der Vermögensverwaltung sowie des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes werden durch eine Rechtsverordnung geregelt.“

Artikel 8 **Übergangsbestimmungen zum** **Regionalgesetz**

1. Soweit Arbeitsgemeinschaften nach den Be-

stimmungen des Regionalgesetzes über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestehen, gelten für sie die §§ 5 bis 7 des Regionalgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung fort.

2. § 55 der Kirchenkreisordnung ist für Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
3. Arbeitsgemeinschaften nach Nummer 1 sind spätestens zum 31. Dezember 2023 aufzulösen.
4. In Artikel 10 Nummer 2 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsblatt S. 107) wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. August 2023“ ersetzt.

Artikel 9 Außerkräfttreten einer Erprobungsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung eines Kirchenkreises im Evangelisch-lutherischen Kirchenzentrumsverband Osterholz-Scharmbeck vom 4. März 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 9) außer Kraft.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Dezember 2022

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

Nr. 29 Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

H a n n o v e r, den 25. November 2022

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluss über den Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, die Zusammenstellung der Erträge und Aufwendungen sowie die Finanzerträge, die Zuführungen bzw. Entnahmen aus Rücklagen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, den Haushaltsquerschnitt getrennt nach Einzelplänen und Haushaltsjahren, die Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2023 und 2024 zulasten der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

ungen im Haushaltsplan 2023 und 2024 zulasten der Haushaltsjahre 2025 und 2026 sowie den Investitionsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024.

Die 26. Landessynode hat den Haushaltsbeschluss am 25. November 2022 gefasst und damit den Haushaltsplan festgestellt.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

Haushaltsbeschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat den folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung für das Haushaltsjahr 2023 in den ordentlichen Erträgen auf 722.879.700,00 Euro und in den ordentlichen Aufwendungen auf 721.398.700,00 Euro sowie für das Haushaltsjahr 2024 in den ordentlichen Erträgen auf 729.555.700,00 Euro und den ordentlichen Aufwendungen auf 729.489.100,00 Euro festgestellt.
- (2) Die Finanzerträge 2023 werden auf 15.198.100,00 Euro und 2024 auf 15.186.300,00 Euro bei gleichzeitiger Rücklagenbewirtschaftung (Zuführung) von 9.771.600,00 Euro in 2023 und 10.699.600,00 Euro in 2024 festgestellt. Für beide Jahre ergibt sich ein ausgeglichener Haushaltsplan.
- (3) Der Investitionsplan wird für 2023 mit einem Volumen von 6.514.500,00 Euro und 2024 mit 1.819.600,00 Euro festgestellt. Die zur Finanzierung der Anschaffungen erforderliche Liquidität wird aus den laufenden Erträgen oder aus Rücklagenentnahmen sichergestellt. Für Investitionen können auch Aufwandsmittel zur Deckung herangezogen werden.
- (4) Im landeskirchlichen Haushaltsplan sind für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bzw. für Sondervermögen, die einen eigenen Haushaltsplan haben, nur die Zuführungen oder Ablieferungen an diese oder von diesen zu veranschlagen. Über die Feststellung der Haushalts- oder Wirtschaftspläne der Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit entscheidet das Landeskirchenamt unbeschadet der Rechte

der Landessynode gemäß Artikel 45 der Kirchenverfassung.

- (5) Gemäß § 25 der Rechtsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Haushaltsordnung-Doppik – HO-Doppik) vom 22. November 2019 entscheidet das Landeskirchenamt über die Anforderungen hinsichtlich der Aufstellung von Haushaltsplänen, deren Ausführung, der Aufstellung von Jahresabschlüssen insbesondere der Ergebnisrechnung, der Bilanz, der Anhänge zur Bilanz und deren Anlagen für Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Über die Einrichtungen, für die abweichende Regelungen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss herzustellen.
- (6) Die Jahresabschlüsse der Einrichtungen/Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden vom Landeskirchenamt festgestellt, von der zuständigen Stelle geprüft und gemäß Artikel 49 Absatz 2 Nummer 9 der Kirchenverfassung vom Landessynodalausschuss in die Entscheidung über die Entlastung mit einbezogen.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mehrerträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mindererträgen im Haushaltsplan, Mindererträge aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mehrerträgen im Haushaltsplan auszugleichen. Danach verbleibende Mehrerträge sind, soweit sie nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs (§ 30 Absatz 1 HO-Doppik) benötigt werden, zur Verminderung eines vorhandenen bilanziellen Verlustvortrags zu verwenden.
- (2) Nach Absatz 1 nicht benötigte Mehrerträge und Haushaltersparnisse, die nicht gemäß § 16 HO-Doppik in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses einer Rücklage zugeführt werden.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Zustimmung des Landessynodalausschusses je Haushaltsjahr bis zu 16.000.000,00 Euro zusätzlich aus den Rücklagen entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel

- (1) Die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln bis zu 50.000,00

Euro je Kostenstelle kann vom Landeskirchenamt unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Teilergebnishaushalt Titel 1000 - 98100) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Landessynodalausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

- (2) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 der HO-Doppik ist die Zustimmung des für den Beschluss über den Haushaltsplan zuständigen Organs oder des hierfür aufgrund besonderer gesetzlicher Regelungen zuständigen Organs nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
- (3) In den übrigen Fällen einer über- oder außerplanmäßigen Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses erforderlich. Die Zustimmung soll nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs erteilt werden. Soweit Teilergebnishaushalte durch den Vermerk „Überschreitung anzeigepflichtig“ gekennzeichnet sind, entfällt die Pflicht zur Zustimmung. Im Rahmen des Jahresabschlusses sind entsprechende Überschreitungen darzustellen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.
- (5) Die Regelungen in Absatz 1-4 gelten analog für über- oder außerplanmäßige Investitionen.
- (6) Für Stellenerrichtungen, -ausweitungen oder -änderungen ist die Zustimmung des Landessynodalausschusses einzuholen, soweit hierfür zusätzliche landeskirchliche Mittel erforderlich werden oder der Haushaltszeitraum überschritten wird.

§ 4

Sperrvermerke

Ist in besonderen Ausnahmefällen eine weitere Prüfung einzelner Kostenstellen/Teilergebnishaushalte notwendig, so kann vorgesehen werden, dass die Leistung von Aufwendungen der vorherigen Zustimmung der Landessynode oder des Landessynodalausschusses bedarf (qualifizierter Sperrvermerk).

§ 5

Kassenkredite

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) bis zur Höhe von 10.000.000,00 Euro aufzunehmen. Soweit diese Kredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Sonstige Kreditaufnahmen sind nur

für Investitionen zulässig und bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 6

Bürgschaften

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften zu Lasten der Landeskirche bis zur Höhe einer Gesamtverpflichtung von 8.000.000,00 Euro zu übernehmen. Im Einzelfall bedarf die Übernahme der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses.

§ 7

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Die im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 ausgebrachten Ermächtigungen, über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zu Lasten der Landeskirche einzugehen (Verpflichtungsermächtigungen), werden mit einer Gesamtsumme von 16.390.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2025 und mit einer Gesamtsumme von 11.061.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2026 festgestellt.

§ 8

Haushaltsvermerke

Verschiedene Teilergebnishaushalte weisen Haushaltsvermerke aus, die im Einzelnen genannt sind.

- (1) Übertragbarkeit
Haushaltsmittel, die übertragbar sind, sind im Haushaltsplan mit dem Vermerk „Übertragbarkeit“ gekennzeichnet. Soweit in entsprechend gekennzeichneten Teilergebnissen/-haushalten beim Jahresabschluss Haushaltsmittel nicht verausgabt sind, dürfen diese in das nächste oder übernächste Haushaltsjahr übertragen werden, soweit die nicht verbrauchten Mittel im kommenden oder dem darauf folgenden Haushaltsjahr benötigt werden. Nicht verbrauchte Mittel bei Teilergebnissen, die keinen Übertragbarkeitsvermerk haben, können ausnahmsweise mit Zustimmung des Landessynodalausschusses übertragen werden.
- (2) Überschreitung anzeigepflichtig siehe § 3 Absatz 3.
- (3) Verbindliche Erläuterung
Verbindliche Erläuterungen sind im Haushaltsplan mit einem ♂-Zeichen gekennzeichnet.
- (4) Deckungsfähigkeit
Deckungsfähigkeiten verschiedener Teilergebnishaushalte bestehen nicht mehr. Kostenstellen eines Teilergebnishaushaltes sind grund-

sätzlich gegenseitig deckungsfähig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Aufwendungen jeweils für Personal-, Sach- oder Bauaufwendungen auch nur zur Deckung jeweils entsprechender Aufwendungen verwendet werden dürfen. Mehrerträge einer Kostenstelle dürfen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall für Mehraufwendungen der gleichen Kostenstelle verwendet werden. Darüberhinausgehende Mittelverwendungen bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung. Kollektenerträge dürfen in unbegrenzter Höhe entsprechend dem Kollektenzweck für Aufwendungen verausgabt werden.

§ 9

Rücklagen

Über die in Abschnitt 5 der HO-Doppik enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird Folgendes festgelegt:

1. Bauinstandhaltungsfonds (Substanzerhaltungsrücklage für Gebäude):
Verfügbare Erträge des Teilergebnishaushalts Titel 81100 sind dem Bauinstandhaltungsfonds zuzuführen.
Erträge aus der Entnahme aus dem Bauinstandhaltungsfonds bewirken eine entsprechende Verstärkung des Haushaltssolls bei den Erträgen der Sachkonten des Teilergebnishaushalts Titel 83100 und bei den betreffenden Aufwendungen für die Bauinstandhaltung landeskirchlicher Gebäude oder den Sachkonten für die Bedarfszuweisung an landeskirchliche Einrichtungen, in deren Haushaltsplänen Bauinstandhaltungsmittel veranschlagt sind.
2. Darlehensfonds:
Der Darlehensfonds hat ein Volumen von 20 Mio. Euro. Aus ihm kann das Landeskirchenamt Darlehen an Körperschaften oder Einrichtungen der verfassten Kirche und der Diakonie sowie in besonderen Härtefällen an Mitarbeitende der verfassten Kirche vergeben.

§ 10

Budgetierung

- (1) Dem Haus kirchlicher Dienste mit seinen Fachbereichen und dem Hanns-Lilje-Haus sowie der Ev. Akademie Loccum werden die Mittel für die Personal- und Sachaufwendungen unter Einbeziehung der Stellen für Pfarrerrinnen und Pfarrer der Landeskirche als Budget zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss weitere landeskirchliche Einrichtungen budgetieren.
- (2) Die Kuratorien bzw. Konvente schließen mit

den Leitungen der budgetierten Einrichtungen Kontrakte zu den grundlegenden strategischen Zielen für die einzelnen Einrichtungen ab. Die Kontrakte bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenamtes. Die Kuratorien bzw. Konvente überprüfen die Erfüllung der Ziele. Im Rahmen der geltenden Ordnungen sind die Kuratorien und Konvente auch für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Haushaltsführung zuständig. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet. Die Aufsicht des Landeskirchenamtes bleibt unberührt.

- (3) Die Budgetmittel sind gegenseitig deckungsfähig. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen für die Einbeziehung der Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche regeln. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen oder einer Rücklage zugeführt. Fehlbeträge sind spätestens bis zum übernächsten Haushaltsjahr auszugleichen.

Budgetierte Einrichtungen können im Rahmen ihres Personalkostenbudgets ihren Stellenplan verändern. Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens fünf Jahre errichtet werden. Die Finanzierung der Stellen muss nachhaltig sichergestellt sein. Die Änderungen sind dem Landeskirchenamt anzuzeigen. Die Veränderung von Stellen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche bleibt in der Zuständigkeit des Landeskirchenamtes.

- (4) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt.

§ 11 Haushaltssperre

Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses für einzelne Kostenstellen/Sachkonten oder den gesamten Aufwandsbereich eine Haushaltssperre ausbringen. Dem Landessynodalausschuss ist im Rahmen des Jahresabschlusses zu berichten.

Gesamtergebnishaushalt

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
01	Erträge aus kirchlich/diakonischer Tätigkeit	-835.067,05	-518.400,00	-5.201.800,00	-5.297.500,00
02	Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen	-606.192.033,73	-611.160.000,00	-642.573.300,00	-647.916.900,00
03	Zuschüsse und Umlagen von Dritten	-28.160.076,98	-27.210.100,00	-46.457.000,00	-47.739.500,00
04	Kollekten und Spenden	-815.528,12	-30.500,00	-223.600,00	-221.100,00
05	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	-333.518,60			
06	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-356.905,12	-1.300,00	-219.000,00	-133.200,00
07	Sonstige ordentliche Erträge	-42.084.786,69	-24.268.200,00	-28.205.000,00	-28.247.500,00
08	Summe ordentliche Erträge	-678.777.916,29	-663.188.500,00	-722.879.700,00	-729.555.700,00
09	Personalaufwendungen	257.204.147,75	267.582.800,00	310.070.100,00	316.224.100,00
10	Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen	269.326.794,26	264.078.800,00	257.848.100,00	257.097.200,00
11	Zuschüsse und Umlagen an Dritte	56.807.488,72	57.479.900,00	59.236.000,00	61.710.600,00
12	Sach- und Dienstaufwendungen	17.260.014,11	30.115.600,00	50.604.700,00	48.290.800,00
13	Abschreibungen und Wertkorrekturen	2.215.106,68	2.008.000,00	2.575.600,00	2.637.000,00
14	Sonstige ordentliche Aufwendungen	34.083.419,21	35.706.300,00	41.064.200,00	43.529.400,00
15	Summe ordentliche Aufwendungen	636.896.970,73	656.971.400,00	721.398.700,00	729.489.100,00
16	Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis)	-41.880.945,56	-6.217.100,00	-1.481.000,00	-66.600,00
17	Finanzerträge	-26.643.381,20	-12.213.000,00	-15.198.100,00	-15.186.300,00
18	Finanzaufwendungen	1.110,60			
19	Finanzergebnis	-26.642.270,60	-12.213.000,00	-15.198.100,00	-15.186.300,00
20	Ordentliches Ergebnis	-68.523.216,16	-18.430.100,00	-16.679.100,00	-15.252.900,00

Pos.	Name	Ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
21	Außerordentliche Erträge	-14.485,19			
22	Außerordentliche Aufwendungen	65.114,15			
23	Außerordentliches Ergebnis	50.628,96			
26	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-68.472.587,20	-18.430.100,00	-16.679.100,00	-15.252.900,00
27	Erträge ILV	-1.969.527,73	-40.000,00		
28	Aufwand ILV	1.969.527,73	40.000,00		
29	Internes Ergebnis ILV				
30	Internes Ergebnis	-68.472.587,20	-18.430.100,00	-16.679.100,00	-15.252.900,00
34	Zuführung zu Pflichtrücklagen	27.714.935,87	2.027.000,00	2.370.600,00	2.298.300,00
35	Entnahme aus Pflichtrücklagen	-937.257,42		-331.400,00	-375.900,00
36	Zuführung zu zweckgebundenen und freien Rücklagen	26.719.826,78	10.000.000,00	10.069.600,00	10.074.000,00
37	Entnahme aus zweckgebundene und freien Rücklagen	-179.685,66		-2.337.200,00	-1.296.800,00
40	Summe Rücklagenbewirtschaftung	53.317.819,57	12.027.000,00	9.771.600,00	10.699.600,00
43	Zuführung zu zweckgebundenen Haushaltsresten	30.130.536,81			
44	Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsresten	-27.307.406,46			
47	Bilanzergebnis	-12.331.637,28	-6.403.100,00	-6.907.500,00	-4.553.300,00

Haushaltsquerschnitt 2023

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-45.198.000,00	246.737.400,00	-21.600,00	-26.200,00			201.491.600,00
10000	Besondere Dienste	-4.877.700,00	26.629.900,00	-2.000,00	-104.000,00			21.646.200,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirchliche Sozialarbeit	-769.900,00	42.014.100,00		133.800,00			41.378.000,00
30000	Einzelplan Gesamtkirchl. Aufg., Ökumene,	-182.600,00	17.154.700,00					16.972.100,00
40000	Einzelplan Öffentlichkeitsarbeit	-56.500,00	6.231.500,00					6.175.000,00
50000	Einzelplan Bildungswes., Wissenschaft u.	-20.171.600,00	27.303.100,00	-2.400,00	-690.800,00			6.438.300,00
70000	Einzelplan Rechtsetzung, Leitung und	-11.044.300,00	56.102.000,00	-34.600,00	-123.700,00			44.899.400,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-501.800,00	6.004.400,00	-15.025.000,00	10.582.500,00			1.060.100,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanzwirtschaft	-640.077.300,00	293.221.600,00	-112.500,00				-346.968.200,00
	Summe	-722.879.700,00	721.398.700,00	-15.198.100,00	9.771.600,00			-6.907.500,00

Haushaltsquerschnitt 2024

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Code	Bezeichnung	Summe ordentliche Erträge	Summe ordentliche Aufwendungen	Finanzergebnis	Summe Rücklagen- bewirt- schaftung	Zuführung zu zweckge- bundenen Haushalts- resten	Auflösung von zweck- gebundenen Haushalts- resten	Bilanzergebnis
00000	Allgemeine Dienste	-45.125.500,00	250.384.000,00	-21.600,00	-27.700,00			205.209.200,00
10000	Besondere Dienste	-5.298.100,00	28.640.400,00	-2.000,00	-256.000,00			23.084.300,00
20000	Einzelplan Diakonie und kirch- liche Sozialarbeit	-662.000,00	41.888.200,00		138.100,00			41.364.300,00
30000	Einzelplan Gesamt- kirchl. Aufg., Ökumene,	-182.600,00	17.169.600,00					16.987.000,00
40000	Einzelplan Öffentlich- keitsarbeit	-56.500,00	6.221.400,00					6.164.900,00
50000	Einzelplan Bildungs- wes., Wis- senschaft u.	-21.039.800,00	27.444.900,00	-2.400,00	-4.100,00			6.398.600,00
70000	Einzelplan Recht- setzung, Leitung und	-10.274.400,00	55.799.200,00	-34.600,00	-158.100,00			45.332.100,00
80000	Einzelplan Verwaltung des allg.	-501.800,00	5.457.800,00	-15.025.000,00	11.007.400,00			938.400,00
90000	Einzelplan Allgemeine Finanz- wirtschaft	-646.415.000,00	296.483.600,00	-100.700,00				-350.032.100,00
Summe		-729.555.700,00	729.489.100,00	-15.186.300,00	10.699.600,00			-4.553.300,00

Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2025 und 2026

Kostenstelle 1000...	Gesamtver- pflichtung	Soll 2023	Soll 2024	Verpflichtungs- ermächtigung 2025	Verpflichtungs- ermächtigung 2026
02700 Orgelbau und Orgelpflege, Zu- weisungen an Kirchengem.	5.039.600,00 €	2.020.200,00 €	2.019.400,00 €	500.000,00 €	500.000,00 €
16210 Deutscher Evangelischer Kirchentag 2025 in Hannover	9.966.000,00 €	1.450.000,00 €	3.600.000,00 €	4.916.000,00 €	- €
21100 Diakonische und Soziale Arbeit	1.608.800,00 €	554.500,00 €	554.300,00 €	300.000,00 €	200.000,00 €
33110 Friedens- und Erinnerungsarbeit	1.488.400,00 €	394.200,00 €	394.200,00 €	350.000,00 €	350.000,00
92241 Strukturanpassungsfonds IV	16.400.000,00	4.100.000,00 €	4.100.000,00	4.100.000,00	4.100.000,00
92302 Zuw. für außerord. Instandhaltung von Kirchen u. Kapellen	46.000.000,00 €	16.000.000,00 €	16.000.000,00 €	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €
92303 Neubbaumittel	5.750.000,00 €	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €	1.000.000,00 €	750.000,00 €
92320 Klimaschutzkonzept	1.031.000,00 €	323.000,00 €	323.000,00 €	224.000,00 €	161.000,00 €
	87.283.800,00 €	26.841.900,00 €	28.990.900,00 €	16.390.000,00 €	11.061.000,00 €

Investitions- und Finanzierungsplan

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ansatz 2024
100004811	Religionspädagogisches Institut Loccum	25.100,00	11.900,00
1000930076	Anschaffung Mobiliar, techn. Ausstattung und Beamer.		
	Summe	25.100,00	11.900,00
100005821	Pastoralkolleg Niedersachsen	1.500,00	1.500,00
1000930077	Diverse Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	1.500,00	1.500,00
100005822	Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA)	1.500,00	1.500,00
1000930078	Diverse Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	1.500,00	1.500,00
100005840	Ev. Studienhaus Göttingen	30.000,00	
1000930035	Anschaffung diverser Einrichtungsgegenstände.		
	Summe	30.000,00	
100018972	Kloster Bursfelde	20.000,00	12.000,00
1000930079	Anschaffung von Ersatzgeräten in 2023 und eines Rasenmähtrecker in 2024.		
	Summe	20.000,00	12.000,00
100018981	HkD - Zentraletat - Personalhaushalt	150.000,00	150.000,00
1000930080	Kfz und diverse Softwareprodukte		
	Summe	150.000,00	150.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ansatz 2024
100041261	EMA - Evangelische Medienarbeit - Zentraletat	10.000,00	10.000,00
1000930081	Ersatzbeschaffung von Computern für Mitarbeitende und Auszubildende sowie weitere Investitionen.		
	Summe	10.000,00	10.000,00
100051101	Evangelisches Schulwerk - Waldschule Eichelkamp	142.000,00	84.000,00
1000930082	Investitionen für Tablets, Geräte für Unterricht, Möbel, Englisch-Wettbewerb, Aufsitzmäher und Malerarbeiten innen und außen.		
	Summe	142.000,00	84.000,00
100051301	Evangelisches Schulwerk - Paul-Gerhardt-Schule	450.000,00	57.000,00
1000930083	Investitionen für IT, Geräte für Unterricht, Möbel, Transporter, Sanierung von zwei Fachräumen in 2023 und Pflasterung Fläche hinter der Mensa in 2024.		
	Summe	450.000,00	57.000,00
100051321	Evangelisches Schulwerk - Andreanum	425.000,00	711.600,00
1000930084	Investitionen für IT, Geräte für Unterricht, Möbel, Hygieneinvestitionen, techn. Geräte Hausmeister, Malerarbeiten Klassenraum, Neuanlage Gartenzuweg, Umbau Cafeteria und Mensa.		
	Summe	425.000,00	711.600,00
100051341	Evangelisches Schulwerk - Nordhorn	401.100,00	99.400,00
1000930085	Investitionen für IT, Geräte für Unterricht, Möbel, Ausstattung Schulhof, Mietaufwendungen Container, elektr. Türen und Malerarbeiten Klassenraum Gestaltung Schulhof.		
	Summe	401.100,00	99.400,00
100051351	Evangelisches Schulwerk - ME Allg. Haushalt	36.000,00	40.000,00
1000930086	Investitionen für IT, Boulderwand Sporthalle, E-Lastenfahrrad, Thermostate und Heizungserneuerung.		
	Summe	36.000,00	40.000,00
100051361	Evangelisches Schulwerk - Wunstorf	3.000,00	3.000,00
1000930087	Investitionen für IT, Geräte für Unterricht, Möbel, Fahrradparkplatz und elektr. Türen.		
	Summe	3.000,00	3.000,00
100052200	Evangelische Akademie Loeccum	218.000,00	5.000,00
1000930041	Im Jahr 2019 sind für Einrichtung und Ausstattung 5.000,00 Euro sowie weitere immaterielle Vermögensgegenstände von 40.000,00 Euro vorgesehen; für das Jahr 2020: 35.000,00 Euro für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt aus laufenden Haushaltsmitteln der EAL sowie durch Rücklagenentnahme in Höhe von 35.000,00 Euro für den neuen Dienstwagen.		
	Summe	218.000,00	5.000,00
100051901	Evangelisches Schulwerk - Allg. Haushalt	18.600,00	7.000,00
1000930088	Investitionen für IT und Möbel.		
	Summe	18.600,00	7.000,00
100052201	EAL - Allgemeiner Haushalt	45.000,00	3.000,00
1000930089	Ersatzbeschaffung Dienstkraftfahrzeug.		
	Summe	45.000,00	3.000,00

Nr.	Beschreibung	Ansatz 2023	Ansatz 2024
100075100	Dienststelle des Landesbischofs	1.000,00	
1000930006	Verschiedene Ersatzbeschaffungen.		
	Summe	1.000,00	
100076100	Landeskirchenamt	3.020.000,00	20.000,00
1000930008	Anschaffung von Möbeln. Umbau der Kantine zur multifunktionalen ganztägigen Nutzung (Café, Aufenthaltsbereich) und Ausweitung des Speiseangebots (bio-regional-fair-klimaschützend)		
	Summe	3.020.000,00	20.000,00
100076103	Landeskirchenamt - EDV	340.000,00	115.000,00
1000930009	Investitionen für Hard- und Software, USV, Hyper-V-Cluster, Storage, Neuverkabelung Netzwerk sowie Ausstattung Schulungsraum.		
	Summe	340.000,00	115.000,00
100076120	Landeskirchenamt - Kfz	30.000,00	
1000930010	Ersatzbeschaffung Dienstkraftfahrzeug.		
	Summe	30.000,00	
100076140	Küche/Kantine/Sitzungsservice	27.000,00	
1000930011	Investitionen für Neumöblierung nach Umbau sowie neue Küchengeräte.		
	Summe	27.000,00	
100076200	Ämter für Bau- und Kunstpflege	314.700,00	245.700,00
1000930012	Ersatzbeschaffung Dienstkraftfahrzeug, Investitionen für Technik für Sitzungsräume, IT und Lizenzen.		
	Summe	314.700,00	245.700,00
100076301	Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum - Verwaltung	50.000,00	50.000,00
1000930090	Anschaffungen von Veranstaltungstechnik und Küchengeräten.		
	Summe	50.000,00	50.000,00
100076304	Kirchliche Verwaltungsstelle Loccum - Tagungsstätte	22.000,00	2.000,00
1000930092	Investition für Hotelabrechnungssoftware.		
	Summe	22.000,00	2.000,00
100076400	EDV innerhalb der Landeskirche	150.000,00	150.000,00
1000930013	Investition in die zentrale IT-Struktur, insbesondere Linzenzen zur Administration der Umgebung.		
	Summe	150.000,00	150.000,00
100077100	Rechnungsprüfungsamt - Zentrale	35.000,00	25.000,00
1000930014	Ersatzbeschaffung Mobiliar.		
	Summe	35.000,00	25.000,00
100081211	Wohngebäude Pastorenkamp 7, Loccum	250.000,00	
1000930094	Generalsanierung einer Wohnung. Diese Mittel sind gesperrt bis zur Klärung, ob der Wohnraum benötigt wird.		
	Summe	250.000,00	
	Gesamtsumme	6.514.500,00	1.819.600,00

Nr. 30 Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Vom 10. November 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 30 Cent je km. In der Zeit vom 1. November 2022 bis zum 30. Juni 2023 beträgt die Wegstreckenentschädigung 38 Cent je km.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 31 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum

Vom 24. Januar 1995

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Ordnung für das Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum vom 24. Januar 1995 in der seit dem 3. März 2020 geltenden Fassung bekannt.

Präambel

¹Durch die Entwicklung in Medizin und Pflege, Biowissenschaften und Gesundheitswesen stellen sich Fragen ihrer verantwortungsvollen Nutzung und Gestaltung im nationalen und internationalen

Kontext in einem nicht gekanntem Ausmaß. ²Um den daraus entstehenden Problemen ein öffentliches Forum zu geben, hat sich die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers entschlossen, ein Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum zu gründen. ³Das Zentrum nimmt seine Aufgaben in enger Kooperation mit der Evangelischen Akademie Loccum wahr.

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Trägerschaft

¹Das Zentrum für Gesundheitsethik an der Evangelischen Akademie Loccum ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. ²Es hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Zentrum hat die Aufgabe,
 - a) zukunftsrelevante Entwicklungen in Medizin und Pflege, Biowissenschaften und Gesundheitswesen aufzugreifen und sich an ihrer verantwortlichen Gestaltung zu beteiligen,
 - b) den interdisziplinären ethischen Diskurs im Horizont des christlichen Glaubens anzuregen, um dadurch eine angemessene Wahrnehmung der Probleme anzustreben und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung zu fördern,
 - c) Beschäftigten in Medizin und Pflege, Biowissenschaften und Gesundheitswesen in ethischen, philosophischen und theologischen Fragen Angebote zur Aus-, Fort- und Weiterbildung zu machen,
 - d) Institutionen der gesundheitlichen Betreuung, Versorgung und Bildung zu beraten.
- (2) Das Zentrum sucht die Verbindung zu Einrichtungen, Vereinigungen oder Verbänden, die mit Fragen aus dem Bereich der Medizin und Pflege, der Biowissenschaften und des Gesundheitswesens sowie der Ethik tätig sind.
- (3) ¹Die in Absatz 2 Genannten sind eingeladen, in eine Kooperation mit dem Zentrum einzutreten. ²Dies geschieht durch Kooperationsvereinbarungen. ³Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung setzt die Bereitschaft voraus, sich an den Kosten des Zentrums regelmäßig zu beteiligen und kann mit einem Sitz im Kuratorium des Zentrums verbunden werden. ⁴Näheres wird in der jeweils abzuschließenden Vereinbarung geregelt.

- (4) Das Zentrum erfüllt im Rahmen des in der Landeskirche geltenden Rechts seine Aufgaben in eigener Verantwortung, insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Tagungen und Kursen sowie die Erstellung wissenschaftlicher Analysen, soweit diese durch die oben genannten Aufgaben erforderlich werden.

Abschnitt 2

Leitung und Geschäftsstelle des Zentrums

§ 3

Leitung

- (1) Die Leitung des Zentrums wird durch die Direktorin oder den Direktor wahrgenommen.
- (2) ¹Die Leitung trägt unbeschadet der Zuständigkeit anderer Stellen die Verantwortung für die Arbeit des Zentrums und vertritt es nach außen. ²Sie führt die Geschäfte des Zentrums sowie die Aufsicht über die für das Zentrum tätigen angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und vertritt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers im Rahmen der vom Landeskirchenamt erteilten Vollmacht. ³Sie unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kuratoriums bei der Geschäftsführung für das Kuratorium.
- (3) Im Rahmen des § 2 Absatz 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft über die Evangelische Akademie der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und über die Zusammenarbeit der landeskirchlichen Einrichtungen in Loccum nimmt die Leitung des Zentrums an der Programmplanung der Akademie teil.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Leitung richtet eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hannover ein.

Abschnitt 3

Kuratorium des Zentrums

§ 5

Mitglieder

- (1) ¹Für das Zentrum wird ein Kuratorium gebildet. ²Ihm gehören als Mitglieder an:
- a) bis zu zehn vom Landeskirchenamt für die Dauer von vier Jahren zu berufende Mitglieder,
 - b) zwei vom Landeskirchenamt zu berufende Mitglieder und
 - c) die Direktorin oder der Direktor der Evangelischen Akademie Loccum.

³Durch die Berufung nach Absatz 1 Buchstabe a soll sichergestellt werden, dass Personen des öffentlichen Lebens sowie Partner, die eine Kooperationsvereinbarung mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers abgeschlossen haben, angemessen berücksichtigt werden. ⁴Für die nach Absatz 1 Buchstabe a berufenen Mitglieder ist eine einmalige Wiederberufung möglich.

- (2) Die zu berufenden Mitglieder müssen einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören, mindestens die Hälfte davon muss Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Zentrums,
 - b) Berufung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
 - c) Beschluss über das Arbeitsprogramm des Zentrums,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts sowie regelmäßiger Berichte der Leiterin oder des Leiters des Zentrums,
 - e) Beschluss über Vorschläge für den Haushaltsplan.
- (2) Das Kuratorium kann Vorschläge für die Berufung nach § 5 Absatz 1 Buchstabe a machen.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

- (1) ¹Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. ²Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums beruft die Sitzungen ein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden je für die Dauer von zwei Jahren.
- (3) ¹Die Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Leitung des Zentrums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und

der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 4 Wissenschaftlicher Beirat

§ 8 Zusammensetzung

- (1) ¹Zur Anregung und Begleitung der Arbeit des Zentrums und zur Mitwirkung an seinem Programm kann ein wissenschaftlicher Beirat gebildet werden. ²Er besteht aus höchstens zwölf Mitgliedern.
- (2) ¹Die Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. ²In den Beirat sollen Personen berufen werden, die in Fragen der Gesundheitsethik sachkundig sind. ³Grundsätzlich ist nur eine einmalige Verlängerung der Berufung um vier Jahre möglich.

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmung

Das Landeskirchenamt beruft die erste Sitzung des Kuratoriums ein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 24. Januar 1995 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 32 Verordnung mit Gesetzeskraft zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven

Vom 13. Oktober 2022

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) geändert worden ist, die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 13. Oktober 2022 unterzeichneten, dieser Verordnung mit Gesetzeskraft als Anlage beigefügten Vereinbarung der Bremischen Evangelischen Kirche, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-reformierten Kirche über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 10 Absatz 2 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.
- (3) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem § 10 Absatz 3 außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.
- (4) Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die kirchliche Gliederung und die Kirchenmitgliedschaft in Bremerhaven vom 9. März 1977 (Kirchl. Amtsbl. S. 45) tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 nach § 10 Absatz 4 Satz 3 der Vereinbarung vom 13. Oktober 2022 dauerhaft außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

H a n n o v e r, den 13. Oktober 2022

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Meister

Anlage

Die Bremische Evangelische Kirche
– vertreten durch den Kirchenausschuss –,

**die Evangelisch-lutherische Landeskirche
Hannovers**
– vertreten durch das Landeskirchenamt –

und

die Evangelisch-reformierte Kirche

– vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode –

treffen zur Herstellung einer zwischenkirchlichen Ordnung im gegenwärtigen Gebiet der Stadt Bremerhaven sowie zur Klärung offener rechtlicher Fragen zwischen den beteiligten Kirchen und in Ausführung von Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsrechts der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende **Vereinbarung**:

§ 1**Kirchliche Gliederung**

Im Stadtgebiet von Bremerhaven besteht folgende kirchliche Gliederung:

1. Die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche (Große Kirche) ist die Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven.
2. Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden im Stadtgebiet sind die Kirchengemeinden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven entsprechend dem jeweiligen Wohnsitz.
3. Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremerhaven ist die Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche für ihre Kirchenmitglieder in Bremerhaven.

§ 2**Zuordnung der Kirchenmitglieder**

Die in das Stadtgebiet Bremerhaven zuziehenden oder innerhalb des Stadtgebietes Bremerhaven umziehenden Evangelischen, die

1. den evangelischen Bekenntnisstand (ev) haben, werden bzw. bleiben Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche und damit Mitglieder der Großen Kirche;
2. den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand (lt) haben, werden bzw. bleiben Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und damit Mitglieder der entsprechenden Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes;
3. den evangelisch-reformierten Bekenntnisstand (rf) haben, werden bzw. bleiben Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche und damit Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde.

§ 3**Bestimmung des Bekenntnisstandes**

- (1) Für die Bestimmung des Bekenntnisstandes der Zu- und Umziehenden sind die den Kirchen – ggf. nach Ablauf des Rückmeldeverfahrens – von der kommunalen Meldebehörde übermittelten Religionsmerkmale maßgeblich, es sei denn, eine Überprüfung durch eine der an der Vereinbarung beteiligten Kirchen führt zu einer Berichtigung.
- (2) Bei Fehlern, insbesondere bei Meldung eines anderen Merkmales als lt bei Zuzügen aus den Landeskirchen Hannovers, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe oder eines anderen Merkmales als rf bei Zuzügen aus der Evangelisch-reformierten Kirche, erfolgt eine Berichtigung des Merkmals.

§ 4**Prüfung der Zuordnung**

Für die Prüfung der gemäß § 2 in Verbindung mit § 3 festgelegten Zuordnung der Kirchenmitglieder in Bremerhaven sind die jeweils für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stellen der beteiligten Kirchen verantwortlich. Die beteiligten Kirchen gewähren sich gegenseitig im Rahmen der technischen Möglichkeiten lesenden Zugriff auf die jeweiligen Meldedaten. In Zweifelsfällen wird die Zuordnung zwischen den für die Mitgliederverwaltung zuständigen Stellen einvernehmlich geklärt. Einzelheiten des Verfahrens werden vom Ständigen Ausschuss (§ 8) näher geregelt.

§ 5**Abweichende Zuordnung durch Erklärung**

- (1) Kirchenmitglieder können innerhalb eines Jahres nach Zuzug in das Stadtgebiet Bremerhaven erklären, dass sie einer anderen an der Vereinbarung beteiligten Kirche angehören wollen als derjenigen, der sie ohne eine solche Erklärung nach den Bestimmungen des § 2 angehören.
- (2) Die Erklärung gemäß Absatz 1 ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Kirchenvorstand/ Kirchenrat der zuständigen Kirchengemeinde der Kirche, die das Kirchenmitglied wählt, abzugeben. Die Kirchengemeinde leitet die Erklärung mit einem Bestätigungsvermerk an die für die Mitgliederverwaltung zuständige Stelle weiter. Diese informiert schriftlich die bisher zuständige Kirchengemeinde und das Kirchenmitglied über die geänderte Zuordnung.
- (3) Das Kirchenmitglied wird mit Eingang der bestätigten Erklärung bei der für die Mitglieder-

verwaltung zuständigen Stelle Mitglied der gewählten Kirche und damit Mitglied ihrer nach § 1 zuständigen Gemeinde.

- (4) Die beteiligten Kirchen stellen sicher, dass Kirchenmitglieder bei Zuzug nach Bremerhaven zeitnah über die Möglichkeit gemäß Absatz 1 in geeigneter Form informiert werden. Es besteht Einvernehmen, dass dieses nach Möglichkeit durch eine zwischen den beteiligten Kirchen abgestimmte einheitliche Information erfolgen soll.

§ 6 Übertritt

- (1) Wer in Bremerhaven als Kirchenmitglied einer an dieser Vereinbarung beteiligten Kirche zu einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Kirche übertreten will, kann dies beim Kirchenvorstand/ Kirchenrat der nach § 1 zuständigen Kirchengemeinde erklären, zu deren Kirche er übertreten möchte.
- (2) Die Übertrittserklärung erfolgt schriftlich oder zur Niederschrift. Aus der Erklärung muss sich die Bezeichnung der Kirche ergeben, die das Mitglied verlassen will.
- (3) Der Übertritt wird durch Aufnahme in die Kirchengemeinde, zu der die Mitgliedschaft gewünscht wird, und somit in die Kirche, zu der die gewählte Kirchengemeinde gehört, vollzogen. Der Kirchenvorstand/ Kirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde übersendet nach Aufnahme unverzüglich eine Abschrift der Übertrittserklärung mit Bestätigung der Aufnahme an den Kirchenvorstand/ Kirchenrat der Kirchengemeinde, der die oder der Übergetretene bislang angehört hat. In gleicher Weise wird die Aufnahme auch der für die Mitgliederverwaltung der aufnehmenden Kirche zuständigen Stelle mitgeteilt. Diese übersendet der oder dem Übergetretenen eine Bescheinigung über den Übertritt und informiert die für die Mitgliederverwaltung der abgebenden Kirche zuständige Stelle.
- (4) Der Übertritt wird mit Zugang der Mitteilung an die für die Mitgliederverwaltung der aufnehmenden Kirche zuständigen Stelle wirksam. Mit Ablauf des Monats, in dem der Übertritt wirksam wird, endet die Mitgliedschaft in der bisherigen Kirche und die oder der Übergetretene wird Mitglied der Kirche, zu der sie oder er übergetreten ist.
- (5) Die beteiligten Kirchen können Ausführungsbestimmungen im allseitigen Benehmen erlassen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Durch diese Vereinbarung bleiben unberührt:

1. weitergehende Bestimmungen des für alle Gliedkirchen geltenden Kirchenmitgliedschaftsrechts in der Evangelischen Kirche in Deutschland;
2. die kirchlichen Bestimmungen über die Wiederaufnahme Ausgetretener;
3. die Bestimmungen über den Kirchenaustritt (insbesondere die des bremischen Kirchensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung);
4. die in den beteiligten Kirchen geltenden Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes;
5. die in den beteiligten Kirchen geltenden Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes (Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen);
6. die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt I, 1921, S. 939) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Ständiger Ausschuss

Von den beteiligten Kirchen wird ein ständiger Ausschuss gebildet, der über von den zuständigen Stellen nicht einvernehmlich zu klärende Zweifelsfälle bei der Durchführung dieser Vereinbarung befindet und die Abstimmung vornimmt. Dieser Ausschuss tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen. Dem Ausschuss gehören bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus jeder an der Vereinbarung beteiligten Kirche an. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Veränderungen der Verhältnisse

Bei wesentlichen Veränderungen der kirchlichen Verhältnisse in Bremerhaven, beispielsweise der Änderung des Stadtgebietes, verpflichten sich die beteiligten Kirchen, Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufzunehmen, wenn dies von einer beteiligten Kirche erbeten wird.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgenom-

mene Zuordnungen von Kirchenmitgliedern in Bremerhaven werden vorbehaltlich sonstiger Berichtigungen nicht im Hinblick auf die Neuregelung korrigiert.

- (2) Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von jeder beteiligten Kirche im Amtsblatt bekannt gemacht.
- (3) Die Vereinbarung gilt befristet für drei Jahre ab Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der beteiligten Kirchen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Dreijahresfrist der Verlängerung widerspricht.
- (4) Die Vereinbarung ersetzt ab Inkrafttreten die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 (GVM 1977 Nr. 1 Z. 4; KABL. 1977, S. 45; GVBl. Bd. 14 S. 258). Kommt es nach Ablauf der dreijährigen Geltungsdauer nicht zu einer unbefristeten Verlängerung dieser Vereinbarung, gilt die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 ab diesem Zeitpunkt fort. Im Fall der unbefristeten Verlängerung dieser Vereinbarung nach Ablauf der Befristung tritt die Vereinbarung vom 16./21./23. Dezember 1976 dauerhaft außer Kraft.
- (5) Die an der Vereinbarung beteiligten Kirchen verabreden, nach Ablauf des 31. Dezember 2024 die mit der Neuregelung erzielten Ergebnisse zu überprüfen und gemeinsam zu erörtern.

B r e m e n, den 5. Dezember 2022

**Der Kirchenausschuss der Bremischen
Evangelischen Kirche**

D r. F r a n z i u s

Vize-Präsident

(L.S.) D r. K u s c h n e r u s

Schriftführer

H a n n o v e r, den 13. Oktober 2022.

**Evangelisch-lutherische
Landeskirche Hannovers**

(L.S.) M e i s t e r

Landesbischof

L e e r, den 13. Dezember 2022

**Das Moderamen der Gesamtsynode der
Evangelisch-reformierten Kirche**

D r. B e i d e r W i e d e n

Kirchenpräsidentin

(L.S.) J o h r

Vizepräsident

B a u m a n n

Mitglied des Moderamen

**Nr. 33 Änderung der Ordnung des Evan-
gelischen Schulwerkes der Evan-
gelisch-lutherischen Landeskirche Han-
novers (Schulwerksordnung - SchWO)**

H a n n o v e r, den 22. November 2022

Die Ordnung des Evangelischen Schulwerkes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Schulwerksordnung - SchWO) vom 27. Oktober 2020 (Kirchl. Amtsbl. 2021, S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 3 Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „Gesamtmitarbeitervertretung“ durch das Wort „Mitarbeitervertretungen“ ersetzt.

§ 2

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. November 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

**Nr. 34 Rechtsverordnung zur Änderung der
Zulagenverordnung**

Vom 15. September 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 7 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juni 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 51), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 26. November 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. 143) geändert worden ist, mit Zustimmung des Lan-

dessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 der Zulagenverordnung vom 16. Oktober 2018 (Kirchl. Amtsbl. S. 78), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 7. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Leiter/in der Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung A 15“ die Wörter „Leiter/in des Landesjugendpfarramtes A 15“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. September 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 35 Rechtsverordnung zur Änderung der Dienstwohnungsverordnung

Vom 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 25 Absatz 1 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2021 (Abl. EKD S. 101, 132) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Dienstwohnungsverordnung vom 2. Dezember 2014 (Kirchl. Amtsbl. S. 160), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 17. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 121) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3
Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Eine Garage, ein Carport oder ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge kann zur Dienstwohnung zugewiesen werden.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst: „2. mit dem im Bescheid genannten Zeitpunkt,“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „dreimonatige“ durch das Wort „sechsmonatige“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „nur dann“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „, wenn sich die Dienstwohnungsvergütung ändert.“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Auf die Neufestsetzung wird verzichtet, wenn die Dienstwohnungsvergütung unverändert bleibt.“
 - c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses nicht oder nur teilweise geräumt, so ist für die weiterhin genutzten Räume als Entschädigung die bisherige Dienstwohnungsvergütung zu zahlen (Nutzungsentschädigung). Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. Die Nutzungsentschädigung wird von den Dienstbezügen einbehalten oder direkt von der ehemaligen Dienstwohnungsinhaberin oder vom ehemaligen Dienstwohnungsinhaber angefordert und verbleibt bei der Landeskirche. Nach Ablauf von sechs Monaten ist bis zur Räumung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes festzusetzen. Die Nutzungsentschädigung verbleibt dann bei dem Dienstwohnungsgeber. Unabhängig von dieser Regelung können Kirchengemeinden sofort nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses einen Mietvertrag mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abschließen. Bei der Ermittlung des örtlichen Mietwertes kommen Abschläge nach § 6 Absatz 3 bis 6 und Absatz 7 Nummer 1 nicht in Betracht. Spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten soll der Dienstwohnungsgeber die Räumung der Dienstwohnung anordnen.“
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
6. § 22 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Abschlagszahlungen sowie die bereits von vornherein feststehenden Umlagebeträge sind von der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber in monatlichen Teilbeträgen an die verwaltende Stelle abzuführen.“
7. § 26 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Pfarrfrauen und Pfarrer auf Probe sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter erhalten zur Ausstattung ihres Amtszimmers oder dienstlich genutzten privaten Arbeitszimmers einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 4.000 Euro brutto. Pfarrfrauen und Pfarrer auf Probe sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter erhalten diesen Zuschuss nur, wenn sie zum Zeitpunkt der Einweisungsverfügung in die

Pfarrstelle noch mehr als 15 Jahre im Dienst verbleiben.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
 - c) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 36 Rechtsverordnung über die Wertgrenzen für die Zuständigkeit bei Genehmigungsvorbehalten (Wertgrenzenverordnung – WertVO)

Vom 19. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt hat auf Grund des § 66 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, und auf Grund des § 71 Absatz 3 der Kirchenkreisordnung vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 82) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Wertgrenzen in der Kirchengemeindeordnung

- (1) Folgende Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:
1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich ab einem Streitwert von 50.000 Euro,
 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen
 - a) mit einer Dynamisierung,
 - b) ab einem Einzelwert von 50.000 Euro,
 - c) wenn die Summe aller von einer Kirchengemeinde übernommenen Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen einen Gesamtwert von 100.000 Euro (Valutenstand) übersteigt,
 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht

aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,

- a) ab einem Einzelwert von 50.000 Euro,
 - b) wenn die Summe aller von einer Kirchengemeinde aufgenommenen Darlehen einen Gesamtwert von 100.000 Euro (Valutenstand) übersteigt,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck ab einem Wert von 50.000 Euro,
 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn diese nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind,
 6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche ab einem Wert von 50.000 Euro,
 7. Erwerb von Digitalorgeln und Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben, ab einem Wert von 15.000 Euro,
 8. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind, ab einem Wert von 250.000 Euro.
- (2) Unterhalb der in Absatz 1 genannten Wertgrenzen bedürfen die in Absatz 1 genannten Beschlüsse des Kirchenvorstandes einer Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen
- a) Darlehen, die der Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien dienen, wenn der zuständige Kirchenkreis für die Aufnahme des Darlehns eine Bürgschaft übernimmt; § 2 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt,
 - b) unterhalb eines Wertes von 5.000 Euro der Erwerb von Digitalorgeln und eine Änderung von Orgeln, soweit davon keine Orgeln betroffen sind, die Denkmalwert haben.

§ 2

Wertgrenzen in der Kirchenkreisordnung

Folgende Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode bedürfen einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt:

1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich ab einem Streitwert von 250.000 Euro,
2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen

Verpflichtungen

- a) mit einer Dynamisierung,
 - b) ab einem Einzelwert von 250.000 Euro,
 - c) wenn die Summe aller von einem Kirchenkreis übernommenen Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen einen Gesamtwert von 500.000 Euro (Valutenstand) übersteigt,
3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können,
- a) ab einem Wert von 250.000 Euro,
 - b) wenn die Summe aller von einem Kirchenkreis aufgenommenen Darlehen einen Gesamtwert von 500.000 Euro (Valutenstand) übersteigt,
4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck ab einem Wert von 250.000 Euro,
5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, wenn diese nicht lediglich rechtlich vorteilhaft sind,
6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche ab einem Wert von 250.000 Euro,
7. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit keine Sakralgebäude, denkmalgeschützten Gebäude oder Erbbaurechte betroffen sind, ab einem Wert von 250.000 Euro.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Orgelpflege und den Orgelbau vom 17. Oktober 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), die zuletzt durch Artikel 7 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) geändert worden ist, außer Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 37 Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Nachstehend machen wir die Neufassung der Beschlüsse über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

- a) im Land Niedersachsen
- b) in Bremerhaven
- c) in der Freien und Hansestadt Hamburg
- d) für den im Lande Hessen gelegenen Teil
- e) für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil

für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 bekannt.

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers im Land Niedersachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	40 000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696

7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Bremerhaven haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 7 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S.773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

1	000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5 Satz 2 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Freien und Hansestadt Hamburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 bei der Kirchensteuer vom Einkommen 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

Die Kirchensteuern werden gemäß § 8 Abs. 1 des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. S. 410), von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers verwaltet, soweit sie über die Kirchensteuern hinausgehen, die die staatlichen Behörden nach § 10 HmbKiStG verwalten.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Landeskirchensteuer 4 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Gleiches ist anzuwenden bei pauschaler Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt. Im Übrigen wird auf die Regelungen des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I S. 773) oder des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses hingewiesen.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Absatz 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Absatz 2 und 2a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 Abs. 8 Satz 1 des Kirchensteuergesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft

nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer – ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers für den im Lande Hessen
gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2023
und 2024**

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hessen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt (Höchstbegrenzung).

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirch-

geld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes ist auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Soweit der Ehegatte des Kirchenmitglieds im selben Veranlagungszeitraum einen Kirchenmitgliedsbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet und das Kirchenmitglied dies durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Körperschaft nachgewiesen hat, kann die Landeskirche auf gesonderten Antrag des Kirchenmitglieds hin das besondere Kirchgeld bis zur Höhe des entrichteten Kirchenmitgliedsbeitrages erstatten. Der Antrag ist nur möglich soweit dieser Kirchenmitgliedsbeitrag nicht bereits nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Kirchensteuergesetzes anzurechnen ist. Er ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuernde außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

Die 26. Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat während ihrer VII. Tagung am 25. November 2022 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

I.

Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, beträgt für die Jahre 2023 und 2024 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer). Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie für die pauschale Einkommensteuer, die als Lohnsteuer gilt; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 08. August 2016 (BStBl. I. S. 773) oder von der entsprechenden Regelung des den zuvor benannten Erlass ersetzenden Erlasses Gebrauch macht.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrundeliegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

Auf Antrag wird die Landeskirchensteuer vom Landeskirchenamt auf 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatten einer steuererhebenden Kirche nicht angehören, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) Euro	besonderes Kirchgeld Euro
1	000 - 47 499	96
2	47 500 - 59 999	156
3	60 000 - 72 499	276
4	72 500 - 84 999	396
5	85 000 - 97 499	540
6	97 500 - 109 999	696
7	110 000 - 134 999	840
8	135 000 - 159 999	1 200
9	160 000 - 184 999	1 560
10	185 000 - 209 999	1 860
11	210 000 - 259 999	2 220
12	260 000 - 309 999	2 940
13	ab 310 000	3 600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag im Einzelfall bei bestehender Kirchenmitgliedschaft bis zu 50 vom Hundert der Kirchensteuer – maximal 50 vom Hundert der Gesamtkirchensteuer - ermäßigen, die das für die Besteuerung des Kirchenmitglieds zuständige Finanzamt auf ermäßigt zu besteuern oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, festgesetzt hat.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an das Landeskirchenamt zu richten. Die Frist beginnt mit der formellen Bestandskraft (Unanfechtbarkeit) des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Das Landeskirchenamt kann Erlassrichtlinien festlegen.

IV.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Präsident der Landessynode

Dr. Kannengießer

II. Verfügungen

Nr. 38 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Leine (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Leine“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolaus-Kirchengemeinde Elkershausen in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Friedland in Friedland,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Niedergandern-Hottenrode in Friedland und
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Reckershausen in Friedland
- (Kirchenkreis Göttingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Juli 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Friedland/Leine

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die ev.-luth. Kirchengemeinden Elkershausen, Friedland, Niedergandern-Hottenrode und Reckershausen, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Friedland/Leine“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Friedland. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sind
 - a) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung,
 - b) die Anstellung und Leitung von Personal für den Kirchengemeindeverband,
 - c) die Bewirtschaftung der dem Kirchengemeindeverband zufließenden Mittel,
 - d) die gemeinsame Haushaltsplanung,
 - e) die Abstimmung der Personalplanung,
 - f) gemeinsame Veranstaltungen,
 - g) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach dieser Satzung.
- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden, bei Einvernehmen im Verbandsvorstand auch früher.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der **Verbandsvorstand**. Dieser besteht aus:
 - a) der Pfarrstelleninhaberin oder dem Pfarrstelleninhaber sowie
 - b) jeweils zwei nichtgeistlichen Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Elkershausen, Friedland, Niedergandern-Hottenrode und Reckershausen, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus ihrer Mitte entsandt werden.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen.
- (3) Ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem **Verbandsvorstand** aus, wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den **Verbandsvorstand** war.
- (4) Der **Verbandsvorstand** wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (5) An den Sitzungen des **Verbandsvorstandes** können die stellvertretenden **Verbandsvorstandsmitglieder** sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Zuhörer teilnehmen. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der **Verbandsvorstand** dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der **Verbandsvorstand** in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.

§ 4 Aufgaben des **Verbandsvorstandes**

- (1) Der **Verbandsvorstand** trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen,

- b) Bewirtschaftung der Mittel des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) Der **Verbandsvorstand** vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der **Verbandsvorstand** durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des **Verbandsvorstandes**, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des **Verbandsvorstandes** gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.
- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5 Pfarrstellenbesetzung

Vor der Ausschreibung einer Pfarrstelle und vor einer Entscheidung über die Besetzung einer Pfarrstelle soll dem **Verbandsvorstand** Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme gegeben werden.

§ 6 Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sollen entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufgehoben oder auf den Kirchengemeindeverband übertragen werden.
- (2) Die Finanzierung der Mitarbeiterstellen oder Mitarbeiterstellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.

- (3) Über die Besetzung dieser Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine gemeinsame Rechnung für die Kirchengemeinden und den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt. Die Ausgaben sollen im Verhältnis zur Gemeindegliederzahl erfolgen.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen der Arbeitsgemeinschaft „Quintus“, sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Zur Deckung von Fehlbeträgen aus dem gemeinsamen Haushalt können – soweit der Kirchengemeindeverband nicht über ausreichende Rücklagen verfügt und eine Zweckbestimmung der Rücklage nicht entgegensteht – auch die Rücklagen der einzelnen Mitglieder herangezogen werden. Soweit Fehlbeträge einer einzelnen Gemeinde zugeordnet werden können, sind vorrangig die dort bestehenden Rücklagen heranzuziehen. Andernfalls sind Fehlbeträge anhand der Gemeindegliederzahlen proportional unter den Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

§ 8 Verwaltungshilfe

Das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden nimmt Verwaltungshilfe für den Kirchengemeindeverband wahr.

§ 9 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft „Quintus“ vom 23.10.2008 aufgehoben.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

F r i e d l a n d, den 31. Mai 2022

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Elkershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Friedland
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedergandern-
Hottenrode
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Reckershausen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 21. Juli 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 39 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südliches Osnabrücker Land (Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Südliches Osnabrücker Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Schloß-Kirchengemeinde Bad Iburg in Bad Iburg,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bad Laer in Bad Laer,
- die Evangelisch-lutherische Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde in Bad Rothenfelde,
- die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-Kirchengemeinde Dissen in Dissen am Teutoburger Wald und
- die Evangelisch-lutherische Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Hilter in Hilter am Teutoburger Wald

(Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 17. November 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Südliches Osnabrücker Land

Präambel

Seid allezeit bereit zur Verantwortung vor jedermann, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die in euch ist. 1.Petrus 3.15

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Dissen, Hilter (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden gemäß §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG vom 15. Dezember 2015) zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Südliches Osnabrücker Land“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in 49176 Hilter. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) die Mitwirkung bei Pfarrstellenbesetzungen (§ 5);
 - b) die Bildung von Pfarrbezirken (§ 5);
 - c) die Anstellung, Dienstaufsicht und der personelle Einsatz der Mitarbeiter/innen des Kirchengemeindeverbandes (§ 6);
 - d) die Einrichtung und der Betrieb eines gemeinsamen Kirchenbüros;
 - e) die Mitwirkung bei Visitationen (§ 7);
 - f) das Gebäudemanagement;
 - g) die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - h) die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden;
 - i) die Arbeit mit Erwachsenen;
 - j) die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren;
 - k) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - l) die Begleitung von Ehrenamtlichen;
 - m) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte.

- (2) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Vorstandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Vorstandsvorstand. Er besteht aus
 - a) einer Pfarrerin / einem Pfarrer je Kirchengemeinde,
 - b) einem nichtordinierten Mitglied des Kirchenvorstandes je Kirchengemeinde, das von diesem gewählt wird; Gleiches gilt für eine zu wählende Stellvertretung,
 - c) bis zu drei vom Vorstandsvorstand zu berufenden Mitgliedern, die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen.
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Vorstandsvorstand aus, wenn es nicht mehr die Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft erfüllt. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes wählt der betroffene Kirchenvorstand unverzüglich eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstandsvorstand wird innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neukonstituierung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl gilt jeweils für die Hälfte der Wahlzeit des Vorstandsvorstandes.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind in der Regel nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Vorstandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen.
- (6) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn

alle Kirchengemeinden und das Pfarramt/die Pfarrämter vertreten sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu denselben Gegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nicht an die Zahl der beteiligten Kirchengemeinden oder anwesenden Mitglieder gebunden, wenn alle Mitglieder auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden sind.

- (7) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Vorstandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes.

§ 4 Aufgaben des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Sinne der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes und die Erstellung von Dienstabweisungen
 - b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen
 - c) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Kirchengemeindeverbandes
 - d) Mitwirkung bei Visitationen
 - e) Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung und des Zuweisungsverfahrens
 - f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereich
- (2) Der Vorstandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (3) Erklärungen des Vorstandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz (PfStBG) werden von dem jeweiligen Kirchenvorstand wahrgenommen, der jedoch mit dem Verbandsvorstand das Benehmen herzustellen hat (§ 38 Abs. 5 PfStBG).
- (2) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, im Einvernehmen der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände
 - a) Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und gemeindeübergreifend neu zu ordnen,
 - b) verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen zu schaffen,
 - c) Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin zu treffen; dabei kann die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof in Vakanzfällen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder mit dem Superintendenten von der Ernennung einer Vakanzvertretung absehen, wenn eine wechselseitige Vertretung der Pastorinnen und Pastoren im Kirchengemeindeverband sichergestellt ist; die Möglichkeit, weitere Vertretungen für einzelne Dienste heranzuziehen, bleibt unberührt;
- (3) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Mitarbeiterstellen errichten.
- (2) Die Finanzierung von Mitarbeiterstellen oder -stellenanteilen und eines Sachkostenbudgets für den jeweiligen Aufgabenbereich muss vor Stellenerrichtung durch Refinanzierungsvereinbarungen zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder dem Kirchenkreis sichergestellt sein.

- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7

Visitation der Verbandsgemeinden

Der Verbandsvorstand ist bei Visitationen der Verbandsgemeinden in der Regel zu beteiligen.

§ 8

Haushalt und Finanzierung

Der notwendige Aufwand des Kirchengemeindeverbandes wird durch eine Umlage unter den Verbandsgemeinden gedeckt. Die Umlage richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder zum Stichtag des 30. Juni des Vorjahres der Verbandsgemeinden, sofern die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden nicht übereinstimmend einen abweichenden Umlageschlüssel beschließen. Für die Finanzierung von Mitarbeiterstellen gilt § 6.

§ 9

Aufgaben der Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Osnabrück-Stadt und -Land nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10

Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Anzahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen

vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

§ 13

Inkrafttreten und Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Bad Iburg, den 04.10.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Iburg
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Laer, den 04.10.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dreifaltigkeitskirchengemeinde Bad Laer
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Bad Rothenfelde, den 04.10.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Jesus-Christus-Kirchengemeinde Bad Rothenfelde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Dissen a.T.W., den 04.10.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Mauritius-Kirchengemeinde Dissen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hilter a.T.W., den 04.10.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Hilter
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 17. November 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 40 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land (Kirchenkreis Grafschaft Diepholz)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Sulinger Land“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Barenburg in Barenburg,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Kirchdorf in Kirchdorf,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Mellinghausen in Mellinghausen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Katharinen-Kirchengemeinde Neuenkirchen in Neuenkirchen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Schmalförden in Ehrenburg,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen in Schwaförden,
- die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Sulingen in Sulingen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Varrel in Varrel
(Kirchenkreis Grafschaft Diepholz).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 22. November 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land**Präambel**

Die Menschen, die zum Glauben gekommen waren, trafen sich regelmäßig und ließen sich von den Aposteln unterweisen. Sie lebten in enger Gemeinschaft, brachen das Brot miteinander und beteten“ (Apg 2, 42)

Unser Christsein und kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu einladend verkündigen. Das schenkt uns Freiraum zur Veränderung, begründet unsere Verantwortung vor Gott und für die Menschen, ist Motivation unseres Handelns.

Die Kirchengemeinden der Region Sulinger Land bilden einen Kirchengemeindeverband, der zum Ziel hat, bestehende Zusammenarbeit zu sichern und neue Perspektiven für eine intensive Kooperation zu eröffnen, gemeinsame Anliegen ortsnah wahrzunehmen, die Zusammenarbeit in der Region zu vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung, z.B. in Pfarrbezirken unabhängig von Kirchengemeindegrenzen, zu erhalten.

Der Kirchengemeindeverband will übergemeindliche Aufgaben im Interesse der Verbandsgemeinden tragen und verantworten sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen ermöglichen.

Der Kirchengemeindeverband trägt Sorge für die personelle Versorgung der Verbandsgemeinden. Dabei soll die Anstellungsträgerschaft der Hauptamtlichen in der jeweiligen Verbandsgemeinde bestehen bleiben, soweit es der Stellenplan möglich macht.

Darüber hinaus übernimmt der Kirchengemeindeverband die Verantwortung für die personelle Ausstattung der an den Verband übertragenen Aufgaben wie Konfizeit oder Hospizarbeit, sowie in möglichen regionalen Schwerpunktsetzungen für

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Senioren und Seniorinnen, für musikalische Projekte, für öffentlich-mediale Präsenz oder anderen, sich entwickelnden Bereichen.

Der Kirchengemeindeverband dient in erster Linie dem Verkündigungsdienst der Mitgliedsgemeinden, die vielfältige Anknüpfungspunkte und Entfaltungsmöglichkeiten auch für ehrenamtlich Tätige bieten wollen. Denn – um es mit Luther zu sagen: „Aus dem allem ergibt sich die Folgerung, dass ein Christenmensch nicht in sich selbst lebt, sondern in Christus und seinem Nächsten. In Christus durch den Glauben, im Nächsten durch die Liebe (aus: „Die Freiheit eines Christenmenschen“ – „Zum Dreißigsten“)

§ 1**Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Barenburg, Kirchdorf, Mellinghausen, Neuenkirchen, Schmalförden, Schwaförden-Scholen, Sulingen und Varrel, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8-15 Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Sulinger Land“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Sulingen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

§ 2**Aufgaben und Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist eine enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Pfarramtliche Arbeit in den Kirchengemeinden, Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§§ 4 und 5),
 2. Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung,

3. Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (§ 7),
 4. Trägerschaft des Ambulanten Hospizdienstes Sulingen und umzu.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus fördert der Kirchengemeindeverband weitere übergemeindliche Absprachen der Kirchengemeinden und Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Bereichen:
1. Gottesdienste,
 2. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 3. Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
 4. kirchenmusikalische Arbeit,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief und Homepage,
 6. Kirchengemeindliche Verwaltung in Gemeindebüros.
- (3) Der Kirchengemeindeverband kann auf Antrag von Kirchenvorständen der im Kirchengemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der beantragenden Kirchengemeinden annehmen. Es kann sich hierbei auch um Aufgabenerfüllung für einen Teil der Kirchengemeinden handeln. Über die Annahme entscheidet der Verbandsvorstand. Aufgabenübertragungen können mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres an die Kirchengemeinden zurückgegeben oder von Kirchengemeinden zurückgenommen werden.
- (4) Die Kirchengemeinden übertragen dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Höhe und Relation der zu übertragenden Haushaltsmittel orientiert sich an der Gemeindegliederzahl, sofern im Einzelfall bei der Übertragung einer Aufgabe nichts anderes vereinbart ist. Aufgaben, die nur für einige Kirchengemeinden vom Kirchengemeindeverband übernommen werden, sind von diesen Kirchengemeinden zu finanzieren. Über die Finanzierung des Verbandes oder einzelner Aufgabengebiete kann eine gesonderte Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- (5) Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet jährlich den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes in Bezug auf die in § 2 beschriebenen Aufgaben.
- (3) Er besteht aus
 - a. der geschäftsführenden Pastorin oder dem geschäftsführenden Pastor gemäß § 6 Absatz 2 und einem von der Dienstbesprechung bestimmten ordinierten Mitglied der Dienstbesprechung gemäß § 6 Absatz 1,
 - b. von den Kirchenvorständen gewählten nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern, und zwar zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Sulingen und je einem Kirchenvorstandsmitglied aus den übrigen Kirchengemeinden,
 - c. bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand berufen werden können, davon zwei Personen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Amtszeit des Verbandsvorstandes beginnt. Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand des Kirchenkreises erfüllen, dem ihre Kirchengemeinde angehört.
- (4) Stellvertretendes Mitglied für die geschäftsführende Pastorin oder den geschäftsführenden Pastor ist sein/e oder ihr/e Stellvertreter oder Stellvertreterin nach § 6 Absatz 2. Für jedes nichtordinierte Mitglied des Verbandsvorstands wird von den Kirchenvorständen, und für das weitere ordinierte Mitglied von der Dienstbesprechung ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. Der Verbandsvorstand kann für die von ihm berufenen Mitglieder auch stellvertretende Mitglieder berufen.
- (5) Ein Mitglied des Verbandsvorstandes scheidet aus, wenn eine Eigenschaft wegfällt, die Voraussetzung für den Eintritt in den Verbandsvorstand war. Die Nachfolge richtet sich nach den Absätzen 3 und 4. Gleiches gilt für stellvertretende Mitglieder.
- (6) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nichtöffentlicher Sitzung.

- (8) An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können die im Kirchengemeindeverband tätigen Diakoninnen und Diakone, die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände sowie die Mitglieder der Kirchenkreissynode aus den Verbandsgemeinden ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt.
- (9) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Verbandsvorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung.
- (10) Der Verbandsvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen sowie deren Ort und Zeit. Sitzungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.
- (11) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (12) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben, oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 4

Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung zwischen den betroffenen Kirchenvorständen und dem Verbandsvorstand kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.

§ 5

Pfarramtlicher Dienst, Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung für die Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt alle Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach der Kirchengemeindeordnung und anderen kirchlichen Rechtsvorschriften wahr, die einzelne oder mehrere Pfarrämter im Verband betreffen.
- (2) Der Verbandsvorstand weist Pastorinnen und Pastoren im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand derjenigen Kirchengemeinde, die Eigentümerin der betreffenden Dienstwohnung ist, eine Dienstwohnung zu und nimmt alle damit verbundenen Aufgaben und Befugnisse als Dienstwohnungsgeber wahr. Die Verantwortung für die Baupflege an Pfarrhäusern einschließlich der dazu gehörenden Außenanlagen obliegt weiterhin den Kirchenvorständen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist im Benehmen mit den betroffenen Pfarrämtern und Kirchenvorständen berechtigt
- a. Pfarrbezirke zu verändern, aufzuheben und neu zu ordnen, sowie die Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorständen entsprechend der neuen Zuständigkeiten zu verändern; die Pfarrbezirke sollen dazu dienen, die pfarramtliche Versorgung fortzuführen und nachhaltig zu gewährleisten,
 - b. verbindliche Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastoren und Pastorinnen sowie die im Verband tätigen Diakoninnen und Diakone zu schaffen,
 - c. einzelne übergreifende Aufgabengebiete den einzelnen Pastoren und Pastorinnen, Diakoninnen und Diakone und sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kirchengemeindeverbandes zuzuweisen.
- (4) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit der Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchen-

gemeinden das Pfarramt verwalten, sowie die im Kirchengemeindeverband tätigen Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen.

- (2) Die Pastorinnen und Pastoren bestimmen im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Es soll in der Regel einmal im Monat eine gemeinsame Dienstbesprechung der Pastorinnen, Pastoren, Diakoninnen und Diakone stattfinden. Diakoninnen und Diakone sind nur insoweit zur Teilnahme verpflichtet, wie ihre Aufgabengebiete in der Dienstbesprechung betroffen sind.
- (4) Die geschäftsführende Pastorin oder der geschäftsführende Pastor sowie die im Bereich des Kirchengemeindeverbandes tätigen Diakoninnen und Diakone geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen einen Jahresbericht. Auf dieser Grundlage wird die Planung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 7

Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Kirchengesetz über die Konfirmandenarbeit wahr.

§ 8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Verbandsvorstand ist für die Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchengemeindeverbandes sowie die Erstellung von Dienst-anweisungen zuständig.

§ 9

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt in Sulingen nimmt für den Kirchengemeindeverband Verwaltungsaufgaben nach der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10

Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann diese Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen auflösen. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Barenburg
Barenburg, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kirchdorf
Kirchdorf, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mellinghausen
Mellinghausen, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Neuenkirchen
Neuenkirchen, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schmalförden
Ehrenburg, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schwaförden-Scholen
Schwaförden, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sulingen
Sulingen, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Varrel
Varrel, den 07.10.2022
(Vorsitzende/r) (L.S.) (Mitglied)

Die vorstehende Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sulinger Land genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 des Regionalgesetzes kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 22. November 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 41 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Balge in Balge,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Binnen in Binnen,

- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl in Borstel,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Laurentius-Kirchengemeinde Liebenau in Liebenau,
 - die Evangelisch-lutherische St.-Clemens-Romanus-Kirchengemeinde Marklohe in Marklohe,
 - die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Staffhorst in Staffhorst und
 - die Evangelisch-lutherische St.-Gangolf-Kirchengemeinde Wietzen in Wietzen
- (Kirchenkreis Nienburg).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. August 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. K r ä m e r

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Links der Weser im Kirchenkreis Nienburg

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Die evangelischen-lutherischen Kirchengemeinden Balge (mit der Kapellengemeinde Schweringen), Binnen, Borstel-Pennigsehl, Liebenau (mit der Kapellengemeinde Wellie), Marklohe (mit der Kapellengemeinde Holte), Staffhorst und Wietzen nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lau-

tet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Links der Weser“ im Kirchenkreis Nienburg. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Marklohe. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden zum Wohle der Kirchengemeinden zu stärken und das Gemeindeleben nachhaltig zu ermöglichen und zu fördern. Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
 - b) regionale Gottesdienste,
 - c) Projekte in der Konfirmandenarbeit und der Erwachsenenbildung,
 - d) die Organisation der Vertretung der Mitglieder der Pfarrämter bei Urlaub, Krankheit und Dienstbefreiung,
 - e) die pfarramtliche Versorgung der Kirchengemeinden über die Zuständigkeiten der Parochialgrenzen hinaus bei Erhaltung der Eigenständigkeit der Kirchengemeinden,
 - f) Bewilligung von Zuschüssen für Kinder-, Konfirmanden- und Jugendmaßnahmen; Instrumentenbeschaffung sowie andere Zuschüsse im Rahmen der vom Verbandsvorstand festzulegenden Grundsätze
 - g) die gemeinsame Stellenplanung und die mögliche Anstellungsträgerschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für die Schaffung eines regionalen Büros.
 - h) die Zusammenarbeit beim Gebäudemanagement.
 - i) die Vertretung der Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen nach der Satzung.
 - j) die Vernetzung der Arbeit in den Gemeindebüros.
 - k) Vorüberlegungen zum Stellenrahmenplan vorzunehmen.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer Kirchenvorstände und Pfarrämter bleiben unberührt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
- (3) Dem Kirchengemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbe-

schlüsse der Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

- (4) Die Finanzierung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Grundlage der Finanzsatzung im Kirchenkreis Nienburg.
- (5) Die Kirchengemeinden können darüber hinaus dem Kirchengemeindeverband Haushaltsmittel der Kirchengemeinden, die zur Erfüllung der von den Kirchengemeinden an den Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben erforderlich sind, übertragen.
- (6) Der Verbandsvorstand erstellt einen Haushaltsplan und übernimmt das Controlling für die Ausgaben des Kirchengemeindeverbandes. Er berichtet den Kirchenvorständen über Tätigkeiten, Einnahmen und Ausgaben, Vermögenslage und die aktuelle Haushaltsplanung des Kirchengemeindeverbandes.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus jeweils zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den beteiligten Kirchengemeinden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden. Mindestens zwei der Mitglieder des Verbandsvorstandes müssen Geistliche sein. Die beiden Geistlichen dürfen nicht demselben Pfarramt einer Kirchengemeinde angehören.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied kann der Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied wählen.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte und Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmi-

gung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (5) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.
- (6) Die Verbandsvorstandsmitglieder sollen die Interessen und Belange ihrer entsendenden Kirchengemeinden in den Verbandsvorstand einbringen und den Kontakt zu ihren jeweiligen Kirchengemeinden besonders pflegen.
- (7) Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, in dem es gewählt worden ist. Der betreffende Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (8) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
- (9) An den Sitzungen des Verbandsvorstands können die stellvertretenden Verbandsvorstandsmitglieder sowie die übrigen Mitglieder der Kirchenvorstände als Zuhörer ohne Stimmrecht teilnehmen. Auf Antrag kann Rederecht erteilt werden. Weitere fachkundige Personen können beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (10) Sitzungen sind von dem oder der Vorsitzenden, im Falle seiner oder ihrer Verhinderung von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (11) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist zulässig. Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Im Übrigen gilt §44 Absatz 2 KGO entsprechend.
- (12) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der beteiligten Kirchengemeinden mindestens durch ein Mitglied vertreten sind. Im Übrigen gilt § 43 KGO entsprechend.

§ 4

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren und Pastorinnen arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Mindestens vierteljährlich findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.

- (2) Der Verbandsvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen und im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin, für Pastoren und Pastorinnen eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindetübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastoren und Pastorinnen unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand soll im Einvernehmen mit dem Superintendenten oder der Superintendentin Vertretungsregelungen im Vakanzfall treffen.

§ 5

Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist und fungiert dann als Anstellungsträger. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6

Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt in Wunstorf nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 7

Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes und ihrer Verteilung auf die Kirchengemeinden bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 8

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von

Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. September 2021 in Kraft.

Balge, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Balge
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Binnen, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Binnen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Borstel, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel-Pennigsehl
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Liebenau, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenau
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Marklohe, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Marklohe
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Staffhorst, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Staffhorst
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Wietzen, den 10.6.2021
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wietzen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 5. August 2021

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. K r ä m e r

Nr. 42 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Winsen (Luhe)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Winsen (Luhe)“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen (Luhe) und die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen (Luhe) (Kirchenkreis Winsen (Luhe)).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 28. Oktober 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Winsen (Luhe)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1**Mitglieder, Name und Sitz**

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Marien und St. Jakobus in Winsen (Luhe) (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Winsen (Luhe)“. Er hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2**Aufgaben**

Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a) gemeinsame Anstellung von Personal: zunächst eine gemeinsame Anstellung einer Pfarrsekretärin oder eines Pfarrsekretärs in einem gemeinsamen Gemeindebüro an zwei Standorten,
- b) gemeinsames Kirchenbuch,
- c) ein Kirchenarchiv an zwei Standorten,
- d) Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden,
- e) Öffentlichkeitsarbeit: zunächst ein gemeinsamer Gemeindebrief,
- f) Gottesdienstplan,
- g) einzelne Projekte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (z.B. Sternsinger, Juleica-Kurs),
- h) einzelne Projekte in der Arbeit mit Seniorinnen und Senioren,
- i) gemeinsame Kirchenvorstandsklausuren.

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3**Verbandsvorstand**

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus je zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus jeder Kirchengemeinde, für die jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt wird. Im Verbandsvorstand muss mindestens ein ordiniertes Mitglied vertreten sein. Aus jeder Kirchengemeinde soll mindestens der Vorsitz oder stellvertretende Vorsitz vertreten sein. Der Ver-

bandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied aus jeder Kirchengemeinde anwesend ist.

§ 4**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. Übergangsweise werden beide Siegel verwendet.

§ 5**Mitarbeiterstellen**

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 6**Haushalt und Finanzierung**

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

**§ 7
Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Satzung der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der beiden Kirchenvorstände.

**§ 8
Aufhebung, Ausscheiden**

Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.

**§ 9
Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.01.2023 in Kraft.

Winsen, den 16.06.2022
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Jakobus-Kirchengemeinde Winsen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Osnabrück, den 16.06.2022
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Winsen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 28. Oktober 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 43 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schinkel-Widukindland (Kirchenkreis Osnabrück)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Schinkel-Widukindland“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Osnabrück und die Evangelisch-lutherische Timotheus-Kirchengemeinde Osnabrück (Kirchenkreis Osnabrück).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. September 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Schinkel-Widukindland

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde und die Evangelisch-lutherische Timotheus-Kirchengemeinde (jeweils Osnabrück; nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband“.

meindeverband Schinkel-Widukindland“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Osnabrück.

- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (mit dem Ziel langfristig an den jeweiligen Standorten gottesdienstlich und geistlich prägend präsent zu sein). Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere strukturelle Aufgaben in übergeordneten Bereichen wahr:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung der gemeinsamen Pfarrstelle (Paulus/Timotheus)
 - c) Errichtung eines regionalen Gemeindebüros im Schinkel,
 - d) Förderung der Zusammenarbeit in Gruppen und Kreisen (mit dem Ziel als Gemeinden zusammen zu wirken und zu wachsen),
 - e) Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere eines gemeinsamen Auftritts über Gemeindebrief und Homepage,
 - f) Entwicklung und Bewirtschaftung eines gemeinsamen Gebäudebestandes,
 - g) Visitation.
- Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen (§ 9).

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbands Vorstand. Dieser besteht aus
- a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Paulus und Timotheus, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) der/den Pfarrstelleninhaberin(nen) oder dem/den Pfarrstelleninhaber(n) des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) bis zu 2 weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
 - d) ein(e) eventuell im Gemeindeverband tätige Diakon(in) oder Evangelist(in) mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige

Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband übertragenen Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes wählen den/die Vorsitzende sowie den/die Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.
- (4) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechts wirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Die Pfarrstelleninhaberin oder der Pfarrstelleninhaber der Paulus-Kirchengemeinde gilt als geschäftsführende Pastorin oder als geschäftsführender Pastor. Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle der Timotheus-Kirchengemeinde vertritt diesen als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt.
- (2) Der Verbands Vorstand kann im Einvernehmen (mit Zustimmung) mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der vereinbarten Dienstbeschreibungen für die betroffenen

Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

- (3) Der Verbands Vorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung

- (1) Der Verbands Vorstand nimmt für die Pfarrstelle der Timotheus-Kirchengemeinde die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung der Pfarrstelle der Timotheus-Kirchengemeinde durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß §38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen (Zustimmung) mit beiden Kirchenvorständen.
- (4) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen im Einvernehmen (Zustimmung) mit den Kirchenvorständen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Die Kosten für die gemeinsam geschaffenen Stellen im Kirchengemeindeverband und die Aufgaben nach § 2 werden aus jeder Gemeinde nach dem vom Kirchengemeindeverband im Einvernehmen mit den jeweiligen Kirchenvorständen beschlossenen Schlüssel getragen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbands Vorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen im Verhältnis der Gemeindemitglieder zum Stichtag der Auflösung auf die Kirchengemeinden über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Osnabrück nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 01.10.2022 in Kraft.

Osnabrück, den 05.07.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Paulusgemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Osnabrück, den 05.07.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Timotheusgemeinde
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 16. September 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 44 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee (Kirchenkreis Harlingerland)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
- der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Roggenstede in Dornum,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westeraccum in Dornum und
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Westerbur in Dornum
- (Kirchenkreis Harlingerland) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Ee“ in Dornum gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes. Im Fall des Ausscheidens eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gesamtkirchenvorstandes verringert sich die Zahl der Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder, es sei denn, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl unterschritten wird.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 18. Oktober 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde An der Ee

§ 1

Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde An der Ee“ und ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Sitz der Gesamtkirchengemeinde ist Westeraccum.
- (3) Zur Gesamtkirchengemeinde gehören die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Roggenstede, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westeraccum und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Westerbur. Sie sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde.
- (4) Sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Ortskirchengemeinden sind jeweils zugleich eine Körperschaft des Kirchenrechts und des öffentlichen Rechts.
- (5) Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde. Es wird ein gemeinsames Mitgliederverzeichnis geführt. Dimissoriale innerhalb der Gesamtkirchengemeinde sind nicht erforderlich.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Ortskirchengemeinden.
- (2) Für die Tätigkeiten und Befugnisse des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend. Dies gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes sowie für die Funktion als Anstellungsträger im Zusammenhang mit Dienst-

und Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gesamtkirchengemeinde.

- (3) Die Bildung des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt ab dem ersten regulären Wahltermin nach der Bildung der Gesamtkirchengemeinde nach den dann geltenden Bestimmungen über die Bildung von Kirchenvorständen.
- (4) Bei einer Kirchenvorstandswahl bildet jede Ortskirchengemeinde einen Wahlbezirk, für den ein Wahlaufsatz aufzustellen ist.

§ 3

Aufgaben der Ortskirchengemeinden, Ortskirchenvorstände

Es werden keine Aufgaben generell an die Ortskirchengemeinden verwiesen. Ortskirchenvorstände werden nicht gebildet.

§ 4

Haushalt, Finanzen und Eigentum

- (1) Die zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde im Besitz der Ortskirchengemeinden befindlichen Grundstücke und Immobilien bleiben Eigentum der Ortskirchengemeinden, soweit nicht im Einzelfall gegenteiliges beschlossen wird.
- (2) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinde gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind für Zwecke der Ortskirchengemeinde zu verwenden, soweit dieses rechtlich vorgeschrieben ist oder soweit der Gesamtkirchenvorstand nicht einstimmig etwas Abweichendes beschließt.
- (3) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (4) Der Kollektenplan wird gemeinsam für alle Gottesdienste der Gesamtkirchengemeinde erstellt und Kollekteneinnahmen sowie nicht zweckgebundene Spenden und Einnahmen gemeinsam verbucht. Gleiches gilt für das Freiwillige Kirchgeld.
- (5) Zweckgebundene Spenden und Einnahmen, die sich ausdrücklich auf eine der Ortskirchengemeinden beziehen, werden im Haushalt entsprechend ausgewiesen (z.B. Pachteinnahmen).

§ 5

Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse

Zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde in den Ortskirchengemeinden bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse gehen im Rahmen eines Betriebsübergangs in die Anstel-

lungsträgerschaft der Gesamtkirchengemeinde über. Die Dienstbeschreibungen und Tätigkeitsfelder der betroffenen Mitarbeitenden bleiben davon unberührt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 6

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde an die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1.1.2023 in Kraft.

Roggenstede, den 6.3.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Roggenstede
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Westeraccum, den 6.3.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westeraccum
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Westerbur, den 5.3.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Westerbur
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich genehmigt.

H a n n o v e r, den 23. September 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 45 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische Bethlehem-Kirchengemeinde Hipstedt in Hipstedt,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iselersheim in Bremervörde,
- die Evangelisch-lutherische Gangolf-Kirchengemeinde Oerel in Oerel und
- die Evangelisch-lutherische St.-Christopherus-Kirchengemeinde Oese in Basdahl (Kirchenkreis Bremervörde-Zeven).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. September 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsblatt S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Oerel, Hipstedt, Iselersheim und Oese (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oerel-Hipstedt-Iselersheim-Oese“. Er hat seinen Sitz in der Bohlenstraße 4, 27432 Oerel.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
 - c) administrative Zusammenarbeit der Gemeindebüros,
 - d) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - e) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
 - f) Arbeit mit Senioren und Seniorinnen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindebrief und Homepage,
 - h) Visitation,
 - i) Gottesdienste,
 - j) Kirchenmusik,
 - k) Begleitung der Ehrenamtlichen,
 - l) gemeinsame Finanzdarstellung.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere

Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3 Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je zwei nichtordinierten Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden Oerel, Hipstedt, Iselersheim und Oese, die vom jeweiligen Kirchenvorstand gewählt werden,
 - b) den Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhabern des Kirchengemeindeverbandes,
 - c) bis zu drei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können,
 - d) den Diakoninnen oder Diakonen mit beratender Stimme.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.
- (3) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Diese/r lädt seine Mitglieder mindestens viermal im Jahr mit ordnungsgemäßer Einladung zu seinen Sitzungen ein. Die Tagesordnung wird zusammen mit dem geschäftsführenden Pfarramt (siehe § 5) erstellt. Anregungen und Vorschläge der Mitglieder werden in die Tagesordnung aufgenommen. Beschlüsse müssen mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden getroffen werden.

§ 4 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben.

Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren und die Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. Im Benehmen mit dem Verbandsvorstand wählen die Pastorinnen und Pastoren aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt. Die für den Verband bzw. für die Gemeinden relevanten Informationen werden entsprechend kommuniziert.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren und im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten eine Aufgabenverteilung beschließen. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

§ 6 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Verbandsvorstand über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der

Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 7 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung regionaler Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen.

§ 8 Haushalt und Finanzierung

Über die Finanzierung gemeinsam regionaler Projekte, Veranstaltungen und Aufgaben nach § 2 entscheidet im Einzelfall der Vorstand des Kirchengemeindeverbandes. Die Kosten für die gemeinsam geschaffenen Stellen im Kirchengemeindeverband werden gemäß dem Anteil der Stelle, der der jeweiligen Gemeinde zugutekommt, getragen.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 10 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des

- Kirchengemeindeverbandes gehen zu je einem Viertel auf die Kirchengemeinden über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - (3) Zwei Jahre nach der Gründung wird die Satzung evaluiert.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Stade nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben der Verwaltungshilfe wahr.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Oerel, den 9.8.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oerel
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Hipstedt, den 30.8.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hipstedt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Iselersheim, den 15.7.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hillerse
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Oese, den 20.7.2022

Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oese
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 16. September 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 46 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband in Uelzen“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-der-Täufer-Kirchengemeinde Oldenstadt in Uelzen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Uelzen in Uelzen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Veerßen in Uelzen (Kirchenkreis Uelzen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Oktober 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes in Uelzen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden
 - Kirchengemeinde Oldenstadt - Gr. Liedern,
 - Kirchengemeinde St. Marien Uelzen,
 - Kirchengemeinde St. Petri Uelzen und die
 - St. Marien-Kirchengemeinde Veerßen (nachfolgend Kirchengemeinden genannt) bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz. Das Landeskirchenamt kann weitere Kirchengemeinden in den Kirchengemeindeverband aufnehmen, wenn alle beteiligten Kirchengemeinden der Aufnahme und den sich daraus ergebenden Satzungsänderungen zustimmen.
- (2) Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband in Uelzen“. Er hat seinen Sitz in Uelzen.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Kirchengemeindeverband nimmt für die Kirchengemeinden Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
 - a) Regelungen für den pfarramtlichen Dienst, soweit dabei Kirchengemeindegrenzen überschritten werden oder diese Regelungen in mehreren Kirchengemeinden Auswirkungen haben (§ 6),
 - b) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 7),
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Finanz- und Stellenplanung,
- (2) Auf Beschluss des Verbandsvorstandes und mit Zustimmung aller Kirchenvorstände können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. Dieser besteht aus
 - a) je drei Kirchenvorstandsmitgliedern aus den Kirchengemeinden St. Marien Uelzen

und St. Petri Uelzen, zwei Kirchenvorstandsmitgliedern aus der Kirchengemeinde Oldenstadt - Gr. Liedern und einem Kirchenvorstandsmitglied aus der St. Marien-Kirchengemeinde Veerßen, von denen mindestens drei ordiniert sein müssen,

- b) bis zu zwei weiteren Kirchenmitgliedern mit beratender Stimme, die der Verbandsvorstand berufen kann.
- (2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied. Für jedes berufene Mitglied kann der Verbandsvorstand ein stellvertretendes Mitglied berufen.
- (3) Der Verbandsvorstand tagt nach Bedarf.

§ 4 Vorsitz

- (1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sollen aus verschiedenen Kirchengemeinden des Kirchengemeindeverbandes sein.
- (2) Wird ein ordiniertes Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt, soll die oder der stellvertretende Vorsitzende ein nicht ordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.

§ 5 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden

sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 6 Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) Die Pastorinnen und Pastoren im Kirchengemeindeverband arbeiten zusammen.
- (2) Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden. Einzelne pfarramtliche Aufgaben können unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

§ 7 Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Der Verbandsvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren gemäß § 38 Absatz 3 Satz 4 Pfarrstellenbesetzungsgesetz wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet das Landeskirchenamt über die Besetzung.
- (3) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Verbandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes. Der Verbandsvorstand trifft seine Entscheidungen im Benehmen mit den Kirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.

§ 8 Mitarbeiterstellen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, findet ein Betriebsübergang nach § 613a BGB statt.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 9 Haushalt und Finanzierung

Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt, der insbesondere aus Umlagen entsprechend der Gemeindegliederzahl der Kirchengemeinden, Spenden, Kollekten und Zuweisungen mit besonderer Zweckbestimmung finanziert wird.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Verbandsvorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände aller beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11 Aufhebung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstandes oder eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Uelzen, den 15.08.2022
Für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Oldenstadt
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Uelzen, den 31.07.2022
Für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Marien Uelzen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Uelzen, den 02.08.2022
Für den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petri
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Uelzen, den 03.08.2022
Für den Kirchenvorstand der St. Marien-Kirchengemeinde Veerßen
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 14. Oktober 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 47 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Langreder in Barsinghausen in der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) wird aufgehoben.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf wird in „Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder“ in Barsinghausen umbenannt.
- (3) Die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langreder	479	Kirchdorf	5	33	0,4837
Langreder	479	Langreder	9	4	0,9766
Langreder	479	Langreder	9	10	0,2502

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Langreder, im Grundbuch als „Die evangelisch luth. Kirchengemeinde Langreder“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf-Langreder (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Langreder	480	Langreder	8	105	0,0095

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 48 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hilligsfeld-Rohrsen und Paul Gerhardt in Hameln

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln in Hameln und die

Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen in Hameln (Kirchenkreis Hameln-Pyrmont) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Hamel“ in Hameln zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde An der Hamel.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hameln	24608	Hameln	16	1/22	0,5794

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hameln (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Tündern	1031	Tündern	1	16/1	1,5135

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-Luth. Kirchengemeinde (Kirche) zu Hameln 11“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	412	Groß Hilligsfeld	3	152/2	0,1922

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde zu Groß Hilligsfeld in Hameln-Groß-Hilligsfeld“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische

Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	444	Groß Hilligsfeld	3	216/1	0,5246

Mit Anordnung vom 26. August 1982 ist die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Groß Hilligsfeld in Hameln in „Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen in Hameln“ umbenannt worden.

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kapellengemeinde Rohrsen (Kapelle)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rohrsen/Hamel	490	Rohrsen	3	110	0,0079

Mit Anordnung vom 29. Januar 1982 (Kirchl. Amtsbl. S. 36) ist die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Rohrsen zum 1. Februar 1982 aufgehoben worden. Damit ist die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Groß Hilligsfeld in Hameln Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Rohrsen geworden.

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Hilligsfeld (Küsterei) in Hameln-Groß-Hilligsfeld“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	470	Groß Hilligsfeld	1	56	1,2506
Groß Hilligsfeld	470	Groß Hilligsfeld	4	30	0,2796
Groß Hilligsfeld	470	Groß Hilligsfeld	5	35	1,8675

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Groß Hilligsfeld“ bezeichnet, geht der Anteil von 40/100 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Klein Stüntel	115	Hachmühlen	1	393/1	2,4969

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Pfarre), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	370	Groß Hilligsfeld	1	38/3	2,1126
Groß Hilligsfeld	370	Groß Hilligsfeld	5	7/1	1,6881
Groß Hilligsfeld	370	Groß Hilligsfeld	5	36	4,0516
Groß Hilligsfeld	370	Groß Hilligsfeld	3	85/4	0,0936
Groß Hilligsfeld	370	Groß Hilligsfeld	4	39	0,8846

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Groß Hilligsfeld Blatt 370 im Bestandsverzeichnis unter den laufenden Nummern 8 und 9 eingetragenen Grunddienstbarkeiten (Wegerechte).

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Pfarre), im Grundbuch ohne Dotation eingetragen, geht der Anteil von 1/2 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	632	Groß Hilligsfeld	3	85/5	0,0092

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Hilligsfeld Pfarre“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Aerzen	1231	Aerzen	13	72	1,1360
Aerzen	1231	Aerzen	13	74	0,4518

- (9) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Martini-Kirchengemeinde Hilligsfeld-Rohrsen (Dotation Pfarrwitwentum), im Grundbuch als „ev.luth. Kirchengemeinde (Pfarrwitwentum) in Hameln 11“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde An der Hamel in Hameln (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Hilligsfeld	405	Groß Hilligsfeld	3	34	0,3822
Groß Hilligsfeld	405	Groß Hilligsfeld	5	21	0,3947

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 49 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dahlenburg und Nahrendorf (Kirchenkreis Lüneburg)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg in Dahlenburg und die Evangelisch-lutherische St.-Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf (Kirchenkreis Lüneburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf“ in Dahlenburg zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf.

§ 3

(1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Dahlenburg (Kirche)“ bezeichnet, gehen das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	1	124/2	0,9844
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	1	173/9	0,5745
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	1	173/43	3,2726
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	5	103	0,0387
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	5	549/102	0,1235
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	6	2/1	0,0724
Dahlenburg	1126	Dahlenburg	6	2/2	0,0872
Dahlenburg	1126	Karze	5	101/41	4,0506
Dahlenburg	1126	Lemgrabe	4	21/3	2,8396

Ebenso geht über die im Grundbuch von Dahlenburg Blatt 1678 eingetragene Salzabbaugerechtigkeit zu dem in Satz 1 Nummer 8 genannten Flurstück.

(2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dahlenburg	1043	Dahlenburg	5	86/4	0,3492
Dahlenburg	1043	Dahlenburg	5	105/1	0,0169
Dahlenburg	1043	Dahlenburg	5	240/1	0,0095

(3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dahlenburg	1147	Barskamp	2	233/2	1,5000
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	9	3,5767
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	11	0,2091
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	12	0,1762
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	16	25,2781
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	28	21,0351
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	33	5,6797
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	7	34	0,5139
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/8	17,1594
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/10	0,0527
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/11	0,0702
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/12	0,0702
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/13	0,0702
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	1	173/14	0,0702
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	5	95/4	0,1985
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	5	95/6	0,2366
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	6	73	0,3918

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dahlenburg	1147	Dahlenburg	6	75	0,3669
Dahlenburg	1247	Dahlenburg	3	4/13	0,0795

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Johannes-Kirchengemeinde Dahlenburg, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg“ bezeichnet, geht das Miteigentum von 28/35 (Pfarre 24/35 und Kirche 4/35) an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Pfarre zu 24/35 und Dotation Kirche zu 4/35) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dahlenburg	1917	Eimstorf	6	31/7	20,8185

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nahrendorf“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nahrendorf	414	Nahrendorf	3	29/1	0,1262
Nahrendorf	414	Nahrendorf	3	29/2	0,0263
Nahrendorf	414	Nahrendorf	3	134/1	1,4344
Nahrendorf	414	Mücklingen	1	50	1,2808
Nahrendorf	990	Nahrendorf	3	387/131	0,8630

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische-Kirchengemeinde (Küsterei) in Nahrendorf“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nahrendorf	365	Nahrendorf	2	48/1	6,7601
Nahrendorf	365	Nahrendorf	3	74/1	0,2490

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lamberti-Kirchengemeinde Nahrendorf (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische-Kirchengemeinde (Pfarre) in Nahrendorf“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dahlenburg-Nahrendorf (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nahrendorf	354	Oldendorf/Göhrde	4	6/2	1,6396
Nahrendorf	354	Oldendorf/Göhrde	4	7/2	15,8604
Nahrendorf	354	Nahrendorf	2	75	15,1146
Nahrendorf	354	Nahrendorf	3	22/2	0,6999
Nahrendorf	354	Nahrendorf	3	73	0,2490
Nahrendorf	354	Nahrendorf	3	86/6	4,2692
Nahrendorf	354	Nahrendorf	3	100	1,3171
Nahrendorf	354	Nahrendorf	3	235/60	0,3999
Nahrendorf	354	Oldendorf/Göhrde	1	7/1	2,2095

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 50 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Dedensen und Gümmer (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen in Seelze und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gümmer in Seelze (Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen-Gümmer“ in Seelze zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen-Gümmer.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen (Dotation Kirche), im Grundbuch ohne die Dotation eingetragen, gehen die folgenden Grundstücke

auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dedensen	599	Dedensen	3	122/2	0,5226
Dedensen	668	Dedensen	3	153/2	0,0070
Dedensen	668	Dedensen	3	156/10	0,1878
Dedensen	715	Dedensen	2	88	0,1311

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Dedensen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Luthe	1547	Luthe	5	172/3	1,1000
Luthe	1547	Luthe	5	173/3	0,0140

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dedensen	629	Dedensen	3	130/2	0,1955
Dedensen	629	Dedensen	3	154/4	0,3797
Dedensen	629	Dedensen	6	33/2	3,3480
Dedensen	629	Dedensen	6	45/1	1,0106
Dedensen	629	Dedensen	6	48/7	2,8066
Dedensen	629	Dedensen	6	74/8	2,4253
Dedensen	629	Gümmmer	1	29	0,4517
Dedensen	629	Gümmmer	2	257	1,1161
Dedensen	629	Dedensen	8	28/1	3,4164

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen (Dotation Pfarrwitwentum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dedensen	667	Dedensen	8	29/1	0,3626

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Dedensen gehen die ideellen Anteile von 5/12 der Dotation Pfarre und 7/12 der Dotation Pfarrwitwentum an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Dedensen	707	Dedensen	3	9/162	2,9943

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Gümmmer (Dotation Küsterei), im Grundbuch Blatt 1428 als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Gümmmer“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	89	0,0136
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	91	0,0458
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	201	1,1617
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	86	0,0949
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	87/1	0,2314
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	88	0,0437
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	173/5	0,0522
Gümmmer	1095	Gümmmer	2	174	0,0448
Gümmmer	1428	Gümmmer	2	87/2	0,0307

Für das unter der lfd. Nr. 9 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Gümmmer Blatt 1560 ein Erbbaurecht der Stadt Seelze eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dedensen-Gümmmer (Dotation Kirche).

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 51 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Christus und Frieden in Göttingen

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Christuskirchengemeinde Göttingen in Göttingen und die Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Göttingen

gen in Göttingen (Kirchenkreis Göttingen) werden zur „Evangelisch-lutherischen Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen“ in Göttingen zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Christuskirchengemeinde Göttingen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Göttingen“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	17274	Göttingen	32	13/52	0,0022
Göttingen	17274	Göttingen	32	13/93	0,2728

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Friedenskirchengemeinde Göttingen (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/53	0,0756
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/56	0,3232
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/55	0,1545
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/63	0,2042
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/62	0,0018
Göttingen	17070	Göttingen	2	22/75	0,1283

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 52 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Graste-Netze, Lamspringe und Neuhof (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Graste-Netze in Lamspringe, die Evangelisch-lutherische Sophien-Kirchengemeinde Lamspringe in Lamspringe und die Evangelisch-lutherische Auferstehungskirchengemeinde Neuhof in Lamspringe (Amtsbereich Alfeld des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe“ in Lamspringe zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Graste-Netze (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Graste	269	Graste	2	129	0,0160
Netze	132	Netze	1	43	0,0106
Netze	132	Netze	1	39/4	0,0092

Der im Grundbuch eingetragene Namenszusatz „in Woltershausen“ ändert sich durch die Auflösung der kommunalen Gemeinde Woltershausen und die Bildung der Gemeinde Lamspringe zum 1. November 2016 in den Namenszusatz „in Lamspringe“.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Graste-Netze (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kir-

chengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Graste	238	Graste	8	26	0,8314
Graste	238	Graste	9	43	1,0151
Graste	238	Graste	9	137	1,2417

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Graste-Netze (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Graste	270	Graste	8	25	0,6939

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Graste-Netze (Dotation Friedhof) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Friedhof) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Graste	192	Graste	2	128	0,1431

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Graste-Netze (Dotation Kirche/Küsterei zu 41/100 Anteil), der Evangelisch-lutherischen Sophien-Kirchengemeinde Lamspringe (Dotation Pfarre zu 4/100 Anteil) und der Evangelisch-lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Neuhof (Dotation Kirche/Küsterei zu 10/100 Anteil) gehen die Anteile an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche zu 51/100 Anteil, Dotation Pfarre zu 4/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Alfeld (Leine)	7011	Alfeld (Leine)	19	29	1,3969	6246
Alfeld (Leine)	7011	Alfeld (Leine)	19	24	1,5081	6246
Alfeld (Leine)	7011	Alfeld (Leine)	19	68/1	3,1068	6246

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Sophien-Kirchengemeinde Lamspringe (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Lamspringe (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und Salzabbaugerechtigkeiten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

tigten auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Lamspringe	1599	Lamspringe	10	45	0,0264	2485
Lamspringe	1599	Lamspringe	12	55/2	0,3749	2485
Lamspringe	1599	Lamspringe	4	46/3	0,4282	2485
Lamspringe	1599	Lamspringe	4	34/2	0,9858	2485
Lamspringe	1599	Lamspringe	30	30/23	0,4978	2485
Lamspringe	–	Lamspringe	34	192/1	0,9210	2485
Lamspringe	–	Lamspringe	34	190	0,7465	2485

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Sophien-Kirchengemeinde Lamspringe (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Lamspringe (Küsterei)“ bezeichnet, gehen das folgende Grundstück und die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Lamspringe	1242	Lamspringe	36	128	0,768	–
Lamspringe	–	Lamspringe	31	77	0,3407	2407
Lamspringe	–	Lamspringe	31	294/79	0,2313	2407
Lamspringe	–	Lamspringe	31	79/1	0,1548	2407

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Sophien-Kirchengemeinde Lamspringe (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Lamspringe (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Aneil
Lamspringe	1191	Lamspringe	2	21	0,2604	
Lamspringe	1191	Lamspringe	2	39	1,8343	
Lamspringe	1191	Lamspringe	36	123	0,3011	
Lamspringe	1191	Lamspringe	36	127	0,7036	
Lamspringe	1191	Lamspringe	36	195	2,5151	
Lamspringe	1191	Lamspringe	10	40/7	0,1577	
Scharfoldendorf	528	Scharfoldendorf	5	121	5,6703	30/100
Königsdahlum	597	Königsdahlum	7	19	1,4317	

Ebenso gehen über die im Grundbuch von Lamspringe Blatt 1191 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 17 eingetragenen Salzabbaugerechtigkeiten.

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Neuhof (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde, Neuhof (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neuhof	412	Neuhof	2	381/53	0,2621
Neuhof	412	Neuhof	3	26/5	0,0593

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Auferstehungskirchengemeinde Neuhof (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhof (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke und die folgende Salzabbaugerechtigkeit auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde im Kirchspiel Lamspringe in Lamspringe (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbaugerechtigkeit Blatt
Neuhof	431	Neuhof	2	89	0,1300	–
Neuhof	431	Neuhof	2	91/1	0,1242	–
Neuhof	431	Neuhof	2	24/2	0,2169	–
Neuhof	431	Neuhof	2	223	0,0872	460

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 53 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Himstedt, Nettlingen und Söhlde (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Himstedt in Söhlde, die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Nettlingen in Söhlde und die Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde in Söhlde (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen“ in Söhlde zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Himstedt (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	1/1	0,3098
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	2	0,0225
Groß Himstedt	332	Groß Himstedt	3	6/1	0,0002
Klein Himstedt	342	Klein Himstedt	1	2	0,9095
Klein Himstedt	342	Klein Himstedt	2	87/1	0,2060

Mit Anordnung vom 16. Oktober 1968 (Kirchl. Amtsbl. 1969 S. 4) sind die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Groß Himstedt und Klein Himstedt zum 1. Januar 1969 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Himstedt zusammengelegt worden. Damit ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Himstedt Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Groß Himstedt und Klein Himstedt geworden.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Himstedt (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	1	319/24	0,1986
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	1	189/79	0,1660
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	2	21	1,6062

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Himstedt	413	Klein Himstedt	1	275	0,3385
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	3	196/1	0,6753
Groß Himstedt	413	Groß Himstedt	3	197/3	0,5952

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Himstedt (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	1	20/1	0,1878
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	1	246/58	1,7692
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	2	2/1	2,9869
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	145	1,4724
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	161/1	3,7036
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	162	4,4323
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	263	0,2610
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	270/146	1,7033
Groß Himstedt	355	Nettlingen	4	68	1,8010
Groß Himstedt	355	Söhlde	4	397/1	0,1363
Groß Himstedt	355	Groß Himstedt	3	60/6	0,3862
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	1	77/3	1,1299
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	1	81/4	4,1651
Klein Himstedt	322	Klein Himstedt	2	206/1	0,0725

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Nettlingen (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nettlingen (Kirche) in Nettlingen“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nettlingen	1068	Nettlingen	6	353/1	0,5439
Nettlingen	1068	Nettlingen	6	465/1	0,4350

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Nettlingen (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Ev.-lutherische Kirchengemeinde Nettlingen (Küsterei)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nettlingen	1098	Nettlingen	5	89/2	0,2737
Nettlingen	1098	Nettlingen	6	3	2,2384
Nettlingen	1098	Nettlingen	13	1	0,2697
Nettlingen	1098	Nettlingen	13	19	0,4652

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Nettlingen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in Nettlingen (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nettlingen	965	Nettlingen	5	271/104	0,2621
Nettlingen	965	Nettlingen	3	56/3	2,1405
Nettlingen	965	Nettlingen	4	67	1,8795
Nettlingen	965	Nettlingen	5	80	2,8329
Nettlingen	965	Nettlingen	6	44	5,1962
Nettlingen	965	Nettlingen	9	39	2,9814
Nettlingen	965	Nettlingen	9	139/62	3,6684
Nettlingen	965	Nettlingen	13	72	0,3178
Nettlingen	965	Nettlingen	13	116	0,3025
Nettlingen	965	Nettlingen	6	329/4	0,0035
Nettlingen	965	Nettlingen	6	329/6	0,1780
Nettlingen	965	Nettlingen	6	476/29	0,0028
Nettlingen	965	Nettlingen	6	486/1	0,0076

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Nettlingen (Dotation Pfarrwitum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nettlingen (Pfarrwitentum)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Nettlingen	1118	Nettlingen	4	66	0,9383
Nettlingen	1118	Nettlingen	6	43	1,0353
Nettlingen	1118	Nettlingen	9	138/61	0,2751
Nettlingen	1118	Nettlingen	6	896/26	0,2621
Nettlingen	1118	Nettlingen	3	55/2	0,5142

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotation Kirche), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde (Kirche) zu Söhlde“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1363	Söhlde	2	100/1	2,6584
Söhlde	1363	Söhlde	2	101/1	0,4234
Söhlde	1363	Söhlde	3	35/2	1,4929
Söhlde	1363	Söhlde	3	363/35	0,9788
Söhlde	1363	Söhlde	4	230/3	0,5161

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1363	Söhlde	4	1159/12	0,7889
Söhlde	1363	Söhlde	8	36/3	0,5994
Söhlde	1363	Söhlde	8	35/3	0,6449
Söhlde	1363	Söhlde	3	39/11	2,3996

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde, im Grundbuch als „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Söhlde, Söhlde“ bezeichnet, geht der Anteil von 1/4 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1128	Söhlde	3	36/1	0,0029
Söhlde	1128	Söhlde	3	37/1	0,0044
Söhlde	1128	Söhlde	3	38/25	0,0487
Söhlde	1128	Söhlde	3	38/14	0,0050

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotationsküsterie), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde (Küsterie) in Söhlde“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1290	Steinbrück	1	57	0,2695
Söhlde	1290	Söhlde	5	55	0,1310
Söhlde	1290	Hoheneggelsen	4	4	2,5441

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotationsküsterie), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde (Küsterie)“ bezeichnet, geht der ideelle Anteil von 13/100 an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationskirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rautenberg	512	Hüddessum	2	2/1	0,7500

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotationspfarre), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde (Pfarre) zu Söhlde“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationspfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1364	Söhlde	7	12/2	0,5000
Söhlde	1364	Söhlde	4	12/1	1,0000
Söhlde	1364	Söhlde	4	12/2	0,1590
Söhlde	1364	Söhlde	4	1161/12	1,1570
Söhlde	1364	Söhlde	3	368/42	2,3946
Söhlde	1364	Steinbrück	1	60	0,2532
Söhlde	1364	Söhlde	2	74	0,2835
Söhlde	1364	Söhlde	2	200/106	3,2162
Söhlde	1364	Söhlde	4	234/1	0,2905
Söhlde	1364	Söhlde	5	54/2	0,1782
Söhlde	1364	Söhlde	5	94/7	1,1370
Söhlde	1364	Söhlde	7	6/4	2,5478
Söhlde	1364	Söhlde	7	15	3,6915
Söhlde	1364	Söhlde	7	21/1	4,2583

- (6) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotationspfarrwittum), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde (Pfarrwittum) in Söhlde“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationspfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1365	Söhlde	2	104	0,7297
Söhlde	1365	Söhlde	4	229	0,0794
Söhlde	1365	Steinbrück	1	61	0,1613

- (7) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde, im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Söhlde“ bezeichnet, gehen die Anteile von 79/100 der Dotationskirche und 21/100 der Dotationspfarre an dem folgenden Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationskirche zu 79/100 Anteil, Dotationspfarre zu 21/100 Anteil) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	1814	Söhlde	3	358/30	5,6725

- (8) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Söhlde (Dotationspfarre und Küsterie), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde (Pfarre und Küsterie) in Söhlde“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Söhlde-Himstedt-Nettlingen (Dotationspfarre und Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	823	Söhlde	2	316/101	0,0400
Söhlde	823	Söhlde	2	318/101	0,0400

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Söhlde	823	Söhlde	2	101/2	1,3745
Söhlde	823	Söhlde	2	317/101	0,0400
Söhlde	823	Bettrum	4	179/1	0,0570
Klein Himstedt	308	Klein Himstedt	1	228/50	1,3063

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 7. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 54 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hattendorf und Kathrinhagen-Rolfshagen sowie Grenzänderung mit der Kirchengemeinde Segelhorst

Urkunde

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf in Auetal und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kathrinhagen-Rolfshagen in Auetal (Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal“ in Auetal zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.
- (2) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal.

§ 2

- (1) Das Gebiet des Ortsteiles Rannenberg mit dem Gut Bodenengern (kommunale Gemeinde Auetal, Landkreis Schaumburg) wird aus der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst in Hessisch Oldendorf ausgegliedert und in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal eingegliedert. Die im Ortsteil Rannenberg wohnenden Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst werden Mitglieder der Evan-

- (2) Die im Ortsteil Rannenberg wohnenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Marien-Kirchengemeinde Segelhorst werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Auetal.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf (Dotation Kirche), im Grundbuch als „ev.-luth. Kirchengemeinde Hattendorf (Kirche)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hattendorf	361	Escher	6	9/10	0,0223
Hattendorf	361	Hattendorf	1	11	0,7839
Hattendorf	361	Escher	4	7/6	0,7490
Hattendorf	361	Hattendorf	5	53/2	0,0002
Hattendorf	361	Hattendorf	5	55/2	0,1018
Hattendorf	361	Hattendorf	5	51/5	0,5093
Hattendorf	361	Hattendorf	5	89/80	0,0001
Hattendorf	361	Hattendorf	5	89/81	0,0001
Hattendorf	361	Hattendorf	5	89/71	0,0001
Hattendorf	361	Hattendorf	5	89/72	0,0003
Hattendorf	361	Escher	4	6/7	0,2053

Für das unter Satz 1 Nr. 5 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Hattendorf Blatt 300 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Kirche).

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf (Dotation Kapelle), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hattendorf (Kapelle)“ bezeichnet, geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rehren	745	Rehren A/O.	13	7/1	0,0242

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf (Dotation Küsterei), im Grundbuch als „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hattendorf (Küsterei)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-

lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal
(Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hattendorf	421	Escher	3	67/4	0,5159
Hattendorf	421	Hattendorf	3	85/1	0,2346

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattendorf (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Hattendorf	343	Hattendorf	2	75	0,0504
Hattendorf	343	Escher	6	133/9	0,2980
Hattendorf	343	Hattendorf	1	21/1	5,9141
Hattendorf	343	Escher	3	196/65	1,7245
Hattendorf	343	Hattendorf	3	88/10	0,9737
Hattendorf	343	Hattendorf	3	88/11	0,8113
Hattendorf	343	Hattendorf	3	89/4	1,6396
Hattendorf	343	Hattendorf	2	76/4	2,4693
Hattendorf	343	Hattendorf	2	76/5	0,0954
Hattendorf	343	Antendorf	4	14/2	3,8302
Hattendorf	343	Hattendorf	2	78	0,5300
Hattendorf	343	Hattendorf	3	13/30	0,5668
Hattendorf	343	Hattendorf	3	88/18	0,9675
Hattendorf	343	Escher	4	7/10	0,9959
Hattendorf	343	Hattendorf	3	88/11	0,8113
Hattendorf	343	Hattendorf	2	74/2	0,2125
Hattendorf	343	Hattendorf	2	74/3	5,7432
Hattendorf	343	Hattendorf	3	87/12	0,7484
Hattendorf	343	Hattendorf	5	93/4	0,0013
Rolfshagen	838	Rolfshagen	9	11/1	1,1000
Rolfshagen	838	Hattendorf	2	13/4	0,2060

- (5) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Eligius-Kirchengemeinde Hattendorf (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Die Pfarre zu Hattendorf“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Raden	97	Raden	4	7	0,4868
Raden	97	Raden	4	8	1,6958

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kathrinshagen-Rolfshagen (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-

lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal
(Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kathrinshagen	442	Kathrinshagen	7	91	0,3882
Kathrinshagen	442	Kathrinshagen	8	57/3	0,5079
Kathrinshagen	443	Kathrinshagen	8	77/2	0,4164
Rolfshagen	934	Rolfshagen	8	63/21	0,5472

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kathrinshagen-Rolfshagen (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Kathrinshagen	265	Borstel	7	62/3	0,2548
Kathrinshagen	265	Poggenhagen	1	67/7	1,8394
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	37/14	0,0007
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	44/1	0,0772
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	44/2	0,0200
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	45/4	0,0004
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	8	127/46	0,0328
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	8	134/40	0,0012
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	2	98/7	0,2498
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	8	38/2	1,1903
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	2	107/71	2,4116
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	2	107/86	4,8970
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	8	45/3	0,0169
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	8	45/4	0,4990
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	70/44	0,1328
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	1	45/7	16,0024
Kathrinshagen	265	Kathrinshagen	9	13/1	0,5730
Kathrinshagen	490	Kathrinshagen	2	107/68	0,1078
Escher	416	Escher	2	18/2	0,6879
Escher	416	Escher	2	18/3	4,1914
Escher	416	Escher	5	4/1	3,8603
Escher	416	Escher	5	6/1	2,5929
Poggenhagen	95	Poggenhagen	1	73/7	1,7379
Poggenhagen	95	Poggenhagen	1	67/3	0,3404
Riepen	551	Riepen	4	50/3	3,6111
Einbeckhausen	1759	Milliehausen	12	25	3,0032
Thal	619	Thal	2	35	0,5872
Thal	619	Thal	2	34/2	0,5450
Thal	619	Thal	4	89/5	1,6226
Thal	619	Thal	4	10/2	0,3073
Thal	619	Thal	4	75/3	1,3842
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	2	44/4	2,4618
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	2	44/6	0,0762
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	2	12/3	2,9317
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	2	203/12	0,0424

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	7	1/13	3,0964
Neudorf-Platendorf	458	Neudorf-Platendorf	2	35/39	8,7340

Für das unter Satz 1 Nr. 17 genannte Grundstück ist im Erbbaugrundbuch von Kathrinshagen Blatt 533 ein Erbbaurecht eingetragen. Eigentümer des Erbbaugrundstücks wird somit die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Pfarre).

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kathrinshagen-Rolfshagen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als „Ev. luth. Kirchengemeinde Kathrinshagen (Pfarre)“ bezeichnet, gehen die Anteile von 46/1.000 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Auetal in Auetal (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottensen	379	Ottensen – Gem. Lindhorst	3	30/2	1,2843
Ottensen	379	Ottensen – Gem. Lindhorst	4	7/4	0,0807
Ottensen	379	Ottensen – Gem. Lindhorst	4	21/5	0,0075
Ottensen	379	Ottensen – Gem. Lindhorst	3	33/2	0,5389
Ottensen	379	Ottensen – Gem. Lindhorst	4	21/8	0,0062
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	1	128/4	3,5657
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	1	130/3	1,2149
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	3	32/2	2,8634
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	4	21/6	0,0140
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	4	21/7	0,0134
Ottensen	396	Ottensen – Gem. Lindhorst	2	3/20	8,1753

Mit Anordnung vom 9. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) sind die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Kathrinshagen und Rolfshagen in Auetal zum 1. Januar 2009 zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Kathrinshagen und Rolfshagen in Auetal zusammengelegt worden. Damit ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Kathrinshagen-Rolfshagen Rechtsnachfolgerin der Kirchengemeinden Kathrinshagen und Rolfshagen geworden.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 9. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 55 Erweiterung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade um die Kirchengemeinde Himmelpforten

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Himmelpforten in Himmelpforten (Kirchenkreis Stade) wird Verbandsmitglied des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade.

§ 2

Die genehmigte Satzungsänderung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverbandes Stade

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 Regionalgesetz genehmigen wir die vom Vorstand am 1. Dezember 2022 beschlossene Änderung der Satzung vom 17. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. 2010 S. 6), die zuletzt durch Beschluss vom 16. Februar

2016 geändert worden ist (Kirchl. Amtsbl. S. 107). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Estebrügge“, das Wort „Himmelpforten“, eingefügt und die Wörter „§§ 100 ff. der Kirchengemeindeordnung“ werden durch die Angabe „§§ 8 ff. Regionalgesetz“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zweck des Kindertagesstättenverbandes ist die Trägerschaft über die folgenden Tageseinrichtungen für Kinder und diese mit klarem evangelischen Profil effizient zu betreiben:
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Nikolai Borstel, Schulstr. 5a, 21635 Jork-Borstel
 - Evangelische Kindertagesstätte „Cosmae-Spatzen“, Bockhorster Weg 27, 21682 Stade
 - Evangelischer Kindergarten „Arche“, Cosmaekirchhof 7, 21682 Stade
 - Evangelischer Kindergarten „Die Regenbogenkinder“ Estebrügge, Wetterweg 1, 21635 Jork-Estebügge
 - Evangelische Kindertagesstätte Himmelpforten, Poststraße 29, 21709 Himmelpforten
 - Evangelische Kindertagesstätte Hollern-Twielenfleth, Hörne 15, 21723 Hollern-Twielenfleth
 - Evangelische Kindertagesstätte Johannis Stade, Thuner Straße 69, 21680 Stade
 - Evangelische Kindertagesstätte Am Fleet, Am Fleet 4a, 21635 Jork
 - Evangelische Kindertagesstätte Hand in Hand, Osterminnerweg 19, 21635 Jork
 - Evangelische Kindertagesstätte Jorkerfelde, Jorkerfelde 46, 21635 Jork
 - Evangelische Kindertagesstätte „Lühezwerge“, Gartenstraße 2, 21720 Steinkirchen
 - Evangelische Kindertagesstätte Schatzinsel, Bürgerei 29, 21720 Steinkirchen
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Georg, Hohenfriedberger Straße 17, 21680 Stade
 - Evangelische Kindertagesstätte St. Wilhadi, Lilienthalstraße 1, 21680 Stade“
3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)“ durch die Wörter „gemäß § 16 Absatz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Für beruflich Mitarbeitende des Kindertagesstättenverbandes gelten die Regelungen des Kirchengemeindevorbildungsgesetzes über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entsprechend.“

- b) In Absatz 7 werden die Wörter „, insbesondere die §§ 100 bis 111 und die Vorschriften des IV. Teiles, 3. Abschnitt,“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen“ durch die Wörter „gemäß § 16 Absatz 3 NKiTaG“ ersetzt.
 6. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
 7. In § 10 werden die Wörter „§ 111 der Kirchengemeindeordnung“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 1 Regionalgesetz“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Mainusch

Nr. 56 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Oberharz (Kirchenkreis Harzer Land)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Oberharz“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind:

- die Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Altenau in Clausthal-Zellerfeld,
- die Evangelisch-lutherische St.-Antonius-Kirchengemeinde Bad Grund in Bad Grund (Harz),
- die Evangelisch-lutherische Markt-Kirchengemeinde Zum Heiligen Geist Clausthal in Clausthal-Zellerfeld,
- die Evangelisch-lutherische Gustav-Adolf-Kirchengemeinde Hahnenklee in Goslar,
- die Evangelisch-lutherische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lautenthal in Langelsheim,
- die Evangelisch-lutherische Martini-Kirchengemeinde Sankt Andreasberg in Braunlage,
- die Evangelisch-lutherische Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Wildemann in Clausthal-Zellerfeld und
- die Evangelisch-lutherische St.-Salvatoris-Kirchengemeinde Zellerfeld in Clausthal-Zellerfeld

(Kirchenkreis Harzer Land).

- (3) Für die Finanzierung der Stelle ist ein Finanzierungsplan aufzustellen. Die Finanzierung erfolgt durch die beteiligten Kirchengemeinden.

§ 5

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes. Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird für diese Zwecke eine eigene Rechnung für den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Vorstand festgelegt. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind den beteiligten Kirchengemeinden zur Kenntnisnahme zuzusenden.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckgebundenen Mittel sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Die Deckung des Aufwandes des Kirchengemeindeverbandes erfolgt von den Verbandsgemeinden nach Maßgabe eines Berechnungsschlüssels. Der Berechnungsschlüssel wird vom Vorstand erstellt und in einer Vollversammlung einmal im Jahr beschlossen.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden, die von den Kirchenvorständen zu wählen sind. Die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen der Kirchengemeinde Clausthal und Zellerfeld gehören ebenfalls dem Vorstand an.
- (4) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes scheidet aus, wenn es nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstands ist, in dem es gewählt worden ist. Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
- (5) Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis die Wahl der Mitglieder des neuen Vorstandes abgeschlossen ist.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zusammen. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar,

so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden. Sitzungen sind auch auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes oder auf Antrag eines Kirchenvorstandes aus dem Kirchengemeindeverband einzuberufen.

- (7) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (8) Der Vorstand kann bis zu 2 Kirchmitglieder in den Vorstand mit Stimmrecht berufen.
- (9) Mitglieder der Kirchenvorstände aus den Verbandsgemeinden können als Zuhörende auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.
- (10) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Vorstandes ergänzend die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes nach der Kirchengemeindeordnung (KGO).
- (11) Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden den Mitgliedern aller Kirchenvorstände zeitnah nach der Sitzung zugänglich gemacht.
- (12) Der Vorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Vorstand durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, bei Verhinderung durch dessen bzw. deren Stellvertreter vertreten.
- (13) Erklärungen des Vorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind vom Vorsitz oder der 1. Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des alltäglichen Geschäftsverkehrs.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und zwei Stellvertretungen (1. und 2. Stellvertretung). Sie sollen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören. Sie müssen Kirchenvorstandsmitglied einer der beteiligten Kirchengemeinden sein.

- (2) Wird ein ordiniertes Mitglied zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt, soll einer der beiden Stellvertretenden ein nicht ordiniertes Mitglied sein und umgekehrt.

§ 8 Pfarrstellenbesetzung

Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz nehmen die Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung wahr.

§ 9 Verwaltungshilfe

Das Kirchenamt Northeim nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 10 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes nach § 2 Abs. 1 sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung aller Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden.
- (3) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 12 Auflösung, Ein- und Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder von Amts wegen aufheben. In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) Weitere Kirchengemeinden können auf Antrag des Kirchenvorstandes der aufzunehmenden

Gemeinde und des Vorstandes durch das Landeskirchenamt in den Kirchengemeindeverband eingegliedert werden. Die Eingliederung auf Antrag setzt die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden voraus.

- (3) Jede Kirchengemeinde kann frühestens zwei Jahre nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenau
Altenau, den 08.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Grund
Bad Grund, den 08.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Clausthal
Clausthal, den 08.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hahnenklee
Hahnenklee, den 09.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Lautenthal
Lautenthal, den 08.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sankt Andreasberg
St. Andreasberg, den 10.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wildemann
Wildemann, den 09.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zellerfeld
Zellerfeld, den 08.08.2022
(Vorsitzende/r) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 RegG kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 57 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Regionalgesetzes ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben wird ein Kirchengemeindeverband mit dem Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Lukas-Nordstadt in Wolfsburg“ gebildet. Mitglieder des Kirchengemeindeverbandes sind die Evangelisch-lutherische Nordstadt-Kirchengemeinde Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische Lukas-Kirchengemeinde Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen).

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Satzung des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg

§1

Name, Sitz, Mitglieder

(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinden Lukas und Nordstadt in Wolfsburg, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden gemäß §§ 8 ff. Regionalgesetz zur dauernden gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben einen Kirchengemeindeverband (Gemeindeverband).

(2) ¹Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Lukas-Nordstadt in Wolfsburg“. ²Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Wolfsburg. ³Er ist Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Ziel und Zweck des Gemeindeverbandes ist die gemeinsame Anstellungsträgerschaft für Personalstellen, die auf Gemeindeverbandsebene angesiedelt sind, sowie die Personalführung für die Stelle einer Diakonin bzw. eines Diakons, die auf Kirchenkreisebene angesiedelt ist.
- (2) Dem Gemeindeverband können aufgrund übereinstimmender Kirchenvorstandsbeschlüsse der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden weitere Aufgaben und Befugnisse der Kirchengemeinden übertragen werden.
- (3) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen der Kirchenvorstände und der Pfarrämter bleiben unberührt, sofern im Folgenden nicht anderes vereinbart ist.

§ 3

Verbandsvorstand

- (1) ¹Organ des Gemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Er besteht aus:
 - (a) je einem Mitglied der Pfarrämter
 - (b) je zwei weiteren Vertreterinnen und Vertretern aus den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden, welche von den Kirchenvorständen gewählt werden, und
 - (c) zwei weiteren Mitgliedern, die vom Verbandsvorstand hinzuberufen werden können.
- (2) Für jedes gewählte nicht geistliche Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu bestimmen, das im Falle der Verhinderung an dessen Stelle tritt.
- (3) ¹Ein gewähltes Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist. ²Der betroffene Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte unverzüglich eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger. ³Beruflich Mitarbeitende des Gemeindeverbandes, des Kirchenkreises oder einer der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.
- (4) ¹Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung

der Kirchenvorstände neu gebildet. ²Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

- (5) ¹An den Sitzungen des Verbandsvorstandes können ohne Stimmrecht weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen, wenn der Verbandsvorstand dieses beschließt. ²Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ³Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (6) Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Gemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. ²Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen (§ 5).
 - Mitwirkung bei der Einstellung einer bzw. eines vom Kirchenkreis angestellten und im Gemeindeverband tätigen Diakonin bzw. Diakons.
 - Personalverantwortung für die auf Verbandsebene angesiedelte Geschäftsführung und anderer auf Verbandsebene anzustellenden Mitarbeitenden (§ 6).
 - Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7).
 - Vertretung des Kirchengemeindeverbandes in der Region gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung.
 - Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Gemeindeverband. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Gemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem

weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Gemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist möglich.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung

¹Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, die zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören, nehmen die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. ²Dabei ist mit dem Verbandsvorstand ein Einvernehmen herzustellen. ³Beide Gremien sollten sich auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der wählende Kirchenvorstand oder die wählenden Kirchenvorstände. ⁵Erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle durch Ernennung, haben sowohl der Verbandsvorstand als auch der Kirchenvorstand/die Kirchenvorstände das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Gemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) ¹Der Gemeindeverband kann zur besseren Erledigung von Gemeinschaftsaufgaben Stellen für beruflich Mitarbeitende einrichten. ²Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden aufzuheben.
- (2) Die Finanzierung der Stellen oder Stellenanteile durch die Kirchengemeinden oder den Kirchenkreis muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand im Benehmen mit den Kirchenvorständen.
- (4) ¹Die Besetzung von Personalstellen zum Dienst im Bereich des Gemeindeverbandes bzw. einer seiner Kirchengemeinden bedarf unbeschadet der Anstellungsträgerschaft einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis der Zustimmung des Verbandsvorstandes. ²Wird die Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht erteilt, ist die Stellenausschreibung zu wiederholen.

§ 7 Visitation

- (1) ¹Die Kirchengemeinden im Gemeindeverband werden gemeinsam visitiert. ²Zu diesem Zweck werden sie der Superintendentin oder dem Superintendenten ein gemeinsames verbindliches Arbeitskonzept für den Gemeindeverband vorlegen.
- (2) Der Verbandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Gemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht wahr.
- (3) ¹Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. ²Sie sollen an der Visitationssitzung des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 8 Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Verbandsvorstand ist mit Zustimmung der betroffenen Pfarrämter und Kirchenvorstände berechtigt
 - (a) ¹zur Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarrbezirken, soweit notwendig unter gleichzeitiger Veränderung der Rechte und Pflichten von Pfarramt und Kirchenvorstand entsprechend den neuen Zuständigkeiten. ²Die Pfarrbezirke sollen gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden.
 - (b) zur Schaffung von verbindlichen Regelungen über die Aufgabenverteilung für Pastorinnen und Pastoren.
 - (c) einzelne übergreifende Aufgabengebiete (z. B. Arbeit mit Jugendlichen, Konfirmandinnen und Konfirmanden, Seniorinnen und Senioren) sind den einzelnen Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakonen und sonstigen Mitarbeitenden entsprechend gemeinsamer Vereinbarung im Gemeindeverband zuzuweisen.
- (2) Eine eventuell erforderliche Beteiligung anderer kirchlicher Organe bleibt von vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Pastorinnen und Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes das Pfarramt verwalten, und die dort tätigen Mitarbeitenden arbeiten im Gemeindeverband zusammen. ²Mindestens einmal im Monat hat eine gemeinsame Dienstbesprechung stattzufinden.

- (2) ¹Die Pastorinnen und Pastoren sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. ²Sie wählen aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor im Gemeindeverband. ³Jeder Kirchenvorstand kann eine Pastorin oder einen Pastor, eine Diakonin oder einen Diakon, eine sonstige Mitarbeitende oder einen sonstigen Mitarbeitenden, der oder die im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (3) ¹Die Pastorinnen oder Pastoren geben dem Verbandsvorstand und den Kirchenvorständen der dem Gemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden einen Jahresbericht. ²Auf dieser Grundlage wird die Vorausplanung der Arbeit für das nächste Jahr beraten.

§ 10 Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Gemeindeverband wird vom Kirchenamt ein Haushaltsplan aufgestellt, der durch den Verbandsvorstand beschlossen wird.
- (2) Der Aufwand der Personal-, Personalnebenkosten für die Geschäftsführung des Gemeindeverbandes wird finanziert durch eine prozentual festgelegte Umlage im Verhältnis 75% Nordstadt und 25% Lukas, die von den Kirchengemeinden entsprechend der erwarteten Aufwendungen entrichtet wird.
- (3) ¹Durch Beschluss der Kirchenvorstände kann die Verlagerung weiterer Aufgaben von der Kirchengemeinde auf den Gemeindeverband bei gleichzeitiger Sicherstellung der Finanzierung erfolgen. ²Die Finanzierung für die weiteren übertragenen Aufgaben ist für die jeweilige Aufgaben separat zu vereinbaren.
- (4) Die Kirchengemeinden erklären ihre Bereitschaft, ein nach dem Jahresabschluss auftretendes Haushaltsdefizit des Gemeindeverbandes nach Rechnungslegung durch anteilige Umlagebeträge auszugleichen.

§ 11 Verwaltungshilfe

Die für die Kirchengemeinden zuständige Verwaltungsstelle nimmt für den Gemeindeverband Aufgaben der Verwaltungshilfe gemäß wahr.

§ 12 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann mit Zustimmung der Kirchenvorstände die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 14 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Gemeindeverband auf Antrag des Verbandsvorstands, eines Kirchenvorstandes oder von Amts wegen aufheben.
- (2) ¹Dabei verbleiben zweckbestimmte Vermögenswerte bei den jeweiligen Kirchengemeinden, sofern der Verbandsvorstand keine andere Verwendung beschließt. ²Eventuell verbleibende allgemeine Vermögenswerte fallen in Höhe der nach § 10 im Jahr der Auflösung festgelegten Finanzierungsanteile der Kirchengemeinden des Gemeindeverbandes an die jeweilige Kirchengemeinde.

§ 15 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Wolfsburg, den 2.12.2022
Ev.-luth. Nordstadt-Kirchengemeinde
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzende) (L.S.)

Wolfsburg, den 2.12.2022
Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde
– Der Kirchenvorstand –
(Vorsitzender) (L.S.)

Vorstehende Satzung des „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Lukas-Nordstadt in Wolfsburg“ genehmigen wir gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 58 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Engerhufe / Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur (Kirchenkreis Aurich)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Johannis des Täufers Engerhufe in Südbrookmerland,
 - der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen in Südbrookmerland und
 - der Evangelisch-lutherischen Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur in Südbrookmerland
 (Kirchenkreis Aurich) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Engerhufe / Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur“ in Südbrookmerland gebildet.
- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen.

§ 2

Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Engerhufe / Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur werden die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes.

§ 3

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

**Satzung der Evangelisch-lutherischen
Gesamtkirchengemeinde Engerhafe /
Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur mit den
Ortskirchengemeinden Engerhafe, Forlitz-
Blaukirchen und Wiegboldsbur**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

¹Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. ²Die Freude und der Trost durch das Evangelium von Jesus Christus prägen das Leben der Kirchengemeinden St. Johannis des Täufers Engerhafe, Forlitz-Blaukirchen und Wibadi Wiegboldsbur. ³Die drei evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis des Täufers Engerhafe, Forlitz-Blaukirchen und Wibadi Wiegboldsbur wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität ihrer örtlichen Gemeinden erhalten. ⁴Das Ziel des Miteinanders in einer Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1

**Name, Sitz und beteiligte
Ortskirchengemeinden**

- (1) ¹Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Engerhafe / Forlitz-Blaukirchen / Wiegboldsbur“. ²Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) ¹Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie hat ihren Sitz in Engerhafe.
- (3) ¹Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Johannis des Täufers Engerhafe, Forlitz-Blaukirchen und Wibadi Wiegboldsbur sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. ²Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2

Gesamtkirchenvorstand

- (1) ¹Der Gesamtkirchenvorstand vertritt sowohl die Gesamtkirchengemeinde als auch die Ortskirchengemeinden.
- (2) ¹Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.
- (3) ¹In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) ¹Die Bildung des Gesamtkirchenvorstandes erfolgt ab dem ersten regulären Wahltermin nach der Bildung der Gesamtkirchengemeinde nach den dann geltenden Bestimmungen über die Bildung von Kirchenvorständen.
- (5) ¹Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden.

§ 3

Ortskirchenvorstand

Es werden keine Aufgaben auf die Ortskirchengemeinden übertragen. Ortskirchenvorstände werden nicht gebildet.

§ 4

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde im Eigentum der Ortskirchengemeinden befindlichen Grundstücke und Immobilien bleiben Eigentum der Ortskirchengemeinden, soweit nicht im Einzelfall gegenteiliges beschlossen wird.
- (2) ¹Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. ²Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) ¹Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. ²Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

§ 5

Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse

¹Zum Zeitpunkt der Bildung der Gesamtkirchengemeinde in den Ortskirchengemeinden bestehende Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse gehen im Rahmen eines Betriebsübergangs in die Trä-

gerschaft der Gesamtkirchengemeinde über. ²Die Dienstbeschreibungen und Tätigkeitsfelder der betroffenen Mitarbeitenden bleiben davon unberührt, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

§ 6 Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 7 Aufhebung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) ¹Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, wieder auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. ²Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelner Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Engerhufe, den 30.08.2022
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis des Täufers Engerhufe
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Forlitz-Blaukirchen, den 30.08.2022
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Forlitz-Blaukirchen
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Wiegboldsbur, den 30.08.2022
Für den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Wibadi-Kirchengemeinde Wiegboldsbur
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 59 Vereinigung der evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Göttingen und Münden

Urkunde

Gemäß Artikel 32 der Kirchenverfassung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Göttingen und der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Münden werden zum „Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden“ vereinigt. Dieser ist Rechtsnachfolger der nach Satz 1 vereinigten Kirchenkreise.
- (2) Die Superintendentur des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen und die Superintendentur des bisherigen Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Münden werden Superintendenturen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Sie werden von der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde Göttingen und der I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden gelöst und dem Kirchenkreis zugeordnet.
- (3) Im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden werden zwei Amtsbereiche mit Sitz in Göttingen und Münden gebildet, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent zuständig ist. Die Superintendentin oder der Superintendent mit Sitz in Göttingen ist Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent des Kirchenkreises.
- (4) Den Amtsbereichen sind die Kirchengemeinden der folgenden von den Kirchenkreissynoden gebildeten Regionen zugeordnet:
 - a) Amtsbereich Göttingen: Regionen „Göttingen-Innenstadt“, „Göttingen-Südstadt / Gleichen“, „Göttingen-Weststadt“ und „5 Kirchen im Nordosten / Radolfshausen“,
 - b) Amtsbereich Münden: „Adelebsen / Nörten / Untergericht“, „Münden-Mitte / Oberge-

richt“ und „Friedland-Obernjesa / Rosdorf“.

§ 2

- (1) Die Mitglieder der Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Göttingen und Münden bilden die Kirchenkreissynode des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden.
- (2) Die Mitglieder der Vorstände der bisherigen Kirchenkreissynoden bilden das Präsidium der Kirchenkreissynode des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Diese wählt während ihrer ersten Tagung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste und eine zweite Stellvertretung. Die erste Stellvertretung muss aus dem anderen bisherigen Kirchenkreis stammen als die oder der Vorsitzende. Die zweite Stellvertretung muss aus dem anderen bisherigen Kirchenkreis stammen als die erste Stellvertretung.
- (3) Im Fall des Ausscheidens eines Präsidiumsmitglieds, das nicht zum Kreis der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden gehört, findet keine Nachwahl statt, es sei denn, dass die Zahl von insgesamt fünf Präsidiumsmitgliedern unterschritten wird.

§ 3

- (1) Die Mitglieder der Kirchenkreisvorstände der Kirchenkreise Göttingen und Münden bilden den Kirchenkreisvorstand des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden. Den Vorsitz hat die Leitende Superintendentin oder der Leitende Superintendent inne. Unter den beiden stellvertretenden Vorsitzenden müssen die andere Superintendentin oder der andere Superintendent und ein nichtordiniertes Mitglied sein.
- (2) Im Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds des Kirchenkreisvorstands findet keine Nachwahl statt, es sei denn, dass die Zahl von insgesamt zehn Mitgliedern oder die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises Göttingen-Münden vorgesehene Mitgliederzahl unterschritten wird.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Göttingen-Stadt in Göttingen“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	12434	Göttingen	13	548/252	0,0529
Göttingen	12434	Göttingen	19	39	0,2696
Göttingen	12434	Göttingen	19	38/3	0,0083
Göttingen	12434	Göttingen	19	38/4	0,0349
Göttingen	16901	Göttingen	6	118/99	0,0002
Göttingen	16901	Göttingen	6	620/118	0,0803
Göttingen	16901	Göttingen	6	1212/118	0,0290

Mit Anordnung vom 2. August 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) sind die Evangelisch-lutherischen Kirchenkreise Göttingen-Nord, Göttingen-Stadt und Göttingen-Süd zum 1. Januar 2001 zum Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen vereinigt worden. Damit ist der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Göttingen Rechtsnachfolger der Kirchenkreise Göttingen-Nord, Göttingen-Stadt und Göttingen-Süd geworden.

- (2) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen, im Grundbuch als „Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Göttingen-Nord“ bezeichnet, gehen die folgenden Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Bovenden	2568	Bovenden	8	396/6	0,0027
Bovenden	2568	Bovenden	8	398/1	0,0400

- (3) Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen gehen die folgenden Grundstücke auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Göttingen	29571	Göttingen	17	30/4	0,0877
Bovenden	3460	Bovenden	4	33/13	0,4182

Ebenso geht über die im Grundbuch von Göttingen Blatt 29571 im Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 2 eingetragene Grunddienstbarkeit (Bebauungsbeschränkung).

§ 5

Aus dem Grundvermögen des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Münden geht das folgende Grundstück auf den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Göttingen-Münden über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Gimte	1441	Gimte	3	10/24	0,0362

§ 6

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) § 1 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2 bleiben in Kraft, bis die Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Göttingen-Münden in Kraft tritt.

H a n n o v e r, den 20. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Mainusch

Nr. 60 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Änderungstarifverträge vom 29. Januar 2020 für die Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und die Auszubildende der Länder in Pflegeberufen

Änderungstarifverträge vom 29. November 2021 für die Beschäftigten der Länder

H a n n o v e r, den 26. Oktober 2022

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat mit der 102. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 und der 11. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 76) folgende Änderungstarifverträge für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 29. November 2021 für den kirchlichen Bereich übernommen:

- a) Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 29. November 2021,
- b) Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 29. November 2021,
- c) Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. Januar 2020,
- d) Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 29. November 2021,

- e) Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. Januar 2020,
- f) Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 29. November 2021,
- g) Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 29. November 2021.

Die Regelungen des Änderungstarifvertrages Nr. 11 zum TVÜ-Länder wurden von der ADK für den kirchlichen Bereich mit der 15. Änderung der Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. 77) umgesetzt.

Als Anlagen 1 bis 7 geben wir die vorgenannten Änderungstarifverträge auszugsweise bekannt.

Den Text des ADK-Beschlusses vom 8. September 2022 sowie die Texte der vorgenannten Tarifverträge haben wir in das Intranet unserer Landeskirche eingestellt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Anlage 1**Änderungstarifvertrag Nr. 12 zum
Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
der Länder (TV-L)****vom 29. November 2021***- A u s z u g -***§ 1****Änderung des TV-L zum 1. Oktober 2021**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
„²Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H. und
 - vor dem 1. Dezember 2022 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 v.H.“
2.
3.
4.
5.
6.
7. Die Anlagen B bis G erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 6 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 2**Änderung des TV-L zum 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten

in den Entgeltgruppen	ab dem Kalenderjahr 2022
1 bis 4	87,43 v.H.
5 bis 8	88,14 v.H.
9a bis 11	74,35 v.H.
12 und 13	46,47 v.H.
14 und 15	32,53 v.H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

- b) Die Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 wird aufgehoben.
2.
3.
4.
-

Anlage I

Anlage B zum TV-L
Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

Anlage B zum TV-L
Entgelttabelle für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.017,31	5.394,35	5.593,59	6.301,27	6.837,15	7.042,26
14	4.542,64	4.885,93	5.167,63	5.593,59	6.246,27	6.433,67
13	4.188,38	4.508,07	4.748,54	5.215,72	5.861,53	6.037,38
12	3.774,86	4.040,88	4.604,26	5.098,93	5.737,87	5.910,00
11	3.652,64	3.898,38	4.178,29	4.604,26	5.222,60	5.379,28
10	3.523,62	3.764,77	4.040,88	4.322,55	4.858,48	5.004,24
9b	3.136,59	3.369,08	3.520,54	3.939,07	4.295,09	4.423,96
9a	3.136,59	3.369,08	3.419,58	3.520,54	3.939,07	4.055,96
8	2.946,46	3.173,48	3.299,66	3.419,58	3.552,10	3.634,13
7	2.772,35	2.994,05	3.160,84	3.287,05	3.388,03	3.476,36
6	2.725,66	2.945,10	3.067,49	3.192,41	3.274,43	3.362,77
5	2.618,93	2.834,95	2.957,34	3.073,61	3.167,15	3.230,26
4	2.500,70	2.718,69	2.871,67	2.957,34	3.043,02	3.098,08
3	2.468,79	2.681,96	2.743,16	2.841,06	2.920,62	2.987,93
2	2.302,84	2.504,49	2.565,69	2.626,88	2.767,62	2.914,51
1	Je 4 Jahre	2.094,49	2.125,06	2.161,78	2.198,51	2.290,30

**Anlage C zum TV-L
Entgelttabelle für Pflegekräfte**

Monatsbeträge in Euro

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 30. November 2022 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.591,01	4.751,70	5.268,06	5.813,43	6.151,86
KR 16		4.484,84	4.642,05	5.149,73	5.741,49	6.002,53
KR 15		4.388,51	4.532,39	4.892,10	5.322,60	5.487,01
KR 14		4.282,34	4.422,75	4.773,77	5.250,66	5.337,68
KR 13		4.176,18	4.313,10	4.655,39	4.902,55	4.966,37
KR 12		3.963,80	4.093,78	4.418,67	4.618,26	4.711,08
KR 11		3.751,47	3.874,46	4.181,97	4.386,19	4.479,01
KR 10		3.539,13	3.655,15	3.980,06	4.136,71	4.235,34
KR 9		3.365,07	3.539,13	3.655,15	3.875,62	3.968,45
KR 8		3.096,20	3.247,06	3.440,49	3.596,72	3.813,38
KR 7		2.917,93	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,82
KR 6	2.445,81	2.616,34	2.780,83	3.130,49	3.219,61	3.384,14
KR 5	2.343,20	2.576,33	2.643,73	2.753,41	2.835,69	3.029,01

**Anlage C zum TV-L
Entgelttabelle für Pflegekräfte**

Monatsbeträge in Euro

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 17		4.719,56	4.884,75	5.415,57	5.976,21	6.324,11
KR 16		4.610,42	4.772,03	5.293,92	5.902,25	6.170,60
KR 15		4.511,39	4.659,30	5.029,08	5.471,63	5.640,65
KR 14		4.402,25	4.546,59	4.907,44	5.397,68	5.487,14
KR 13		4.293,11	4.433,87	4.785,74	5.039,82	5.105,43
KR 12		4.074,79	4.208,41	4.542,39	4.747,57	4.842,99
KR 11		3.856,51	3.982,94	4.299,07	4.509,00	4.604,42
KR 10		3.638,23	3.757,49	4.091,50	4.252,54	4.353,93
KR 9		3.459,29	3.638,23	3.757,49	3.984,14	4.079,57
KR 8		3.182,89	3.337,98	3.536,82	3.697,43	3.920,15
KR 7		2.999,63	3.182,89	3.464,84	3.605,78	3.750,99
KR 6	2.514,29	2.689,60	2.858,69	3.218,14	3.309,76	3.478,90
KR 5	2.408,81	2.648,47	2.717,75	2.830,51	2.915,09	3.113,82

Anlage D zum TV-L

.....

Anlage E zum TV-L

.....

Anlage 5**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 -

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II.**II a.****III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8
der Vorbemerkungen zu Teil III der
Entgeltordnung**

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. ...**Anlage F zum TV-L****Beträge der in der Entgeltordnung
(Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen**

- gültig vom 1. Januar 2022 bis 30. November 2022
-

**I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der
Entgeltordnung**

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgelthanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vohundertersatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	166,23
2	156,79
3	145,42
4	137,18
5	132,98
6	129,68
7	(unbesetzt)
8	116,73
9	102,88
10	(unbesetzt)
11	61,39
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	91,45

II.**II a.**

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	171,68
2	293,87

IV. ...

Anlage F zum TV-L

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) geregelten Zulagen

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

²Sie betragen

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
1	170,88
2	161,18
3	149,49
4	141,02
5	136,70
6	133,31
7	(unbesetzt)
8	120,00
9	105,76
10	(unbesetzt)
11	63,11
12	(unbesetzt)
13	(unbesetzt)
14	(unbesetzt)
15	94,01

II.

II a.

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	Euro/Monat
1	176,49
2	302,10

Anlage 2

Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)

vom 29. November 2021

- A u s z u g -

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 3 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

.....

Anlage 1**Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L****Pauschalentgelt**
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.068,62	1. - 10. Jahr	3.013,70
	5. - 8. Jahr	3.123,87		
	9. - 12. Jahr	3.203,66	11. - 15. Jahr	3.203,66
	ab 13. Jahr	3.283,47	ab 16. Jahr	3.283,47
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.344,84	1. - 10. Jahr	3.277,32
	5. - 8. Jahr	3.400,09		
	9. - 12. Jahr	3.479,88	11. - 15. Jahr	3.479,88
	ab 13. Jahr	3.559,71	ab 16. Jahr	3.559,71
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.636,44	1. - 10. Jahr	3.565,85
	5. - 8. Jahr	3.694,48		
	9. - 12. Jahr	3.778,99	11. - 15. Jahr	3.778,99
	ab 13. Jahr	3.871,36	ab 16. Jahr	3.871,36
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.984,27	1. - 10. Jahr	3.884,56
	5. - 8. Jahr	4.044,41		
	9. - 12. Jahr	4.131,32	11. - 15. Jahr	4.131,32
	ab 13. Jahr	4.218,21	ab 16. Jahr	4.218,21
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.351,88	1. - 10. Jahr	4.238,25
	5. - 8. Jahr	4.412,00		
	9. - 12. Jahr	4.498,92	11. - 15. Jahr	4.498,92
	ab 13. Jahr	4.585,77	ab 16. Jahr	4.585,77

Anlage 1 zum Pkw-Fahrer-TV-L**Pauschalentgelt**
(monatlich in Euro)

für Fahrer/Fahrerinnen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes

- gültig ab 1. Dezember 2022 -

Pauschalgruppe	In den TV-L übergeleitete Beschäftigte		In den TV-L neu eingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)	Entgeltgruppe 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neuein- gestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	3.154,54	1. - 10. Jahr	3.098,08
	5. - 8. Jahr	3.211,34		
	9. - 12. Jahr	3.293,36	11. - 15. Jahr	3.293,36
	ab 13. Jahr	3.375,41	ab 16. Jahr	3.375,41
Pauschalgruppe II bei einer Arbeits- zeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	3.438,50	1. - 10. Jahr	3.369,08
	5. - 8. Jahr	3.495,29		
	9. - 12. Jahr	3.577,32	11. - 15. Jahr	3.577,32
	ab 13. Jahr	3.659,38	ab 16. Jahr	3.659,38
Pauschalgruppe III bei einer Arbeits- zeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	3.738,26	1. - 10. Jahr	3.665,69
	5. - 8. Jahr	3.797,93		
	9. - 12. Jahr	3.884,80	11. - 15. Jahr	3.884,80
	ab 13. Jahr	3.979,76	ab 16. Jahr	3.979,76
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeits- zeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	4.095,83	1. - 10. Jahr	3.993,33
	5. - 8. Jahr	4.157,65		
	9. - 12. Jahr	4.247,00	11. - 15. Jahr	4.247,00
	ab 13. Jahr	4.336,32	ab 16. Jahr	4.336,32
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	4.473,73	1. - 10. Jahr	4.356,92
	5. - 8. Jahr	4.535,54		
	9. - 12. Jahr	4.624,89	11. - 15. Jahr	4.624,89
	ab 13. Jahr	4.714,17	ab 16. Jahr	4.714,17

Anlage 2 zum Pkw-Fahrer-TV-L ...**Anlage 3 zum Pkw-Fahrer-TV-L ...**

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag für Auszubildende der
Länder in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 29. Januar 2020

- Auszug -

.....

**§ 1
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Satz 1 wird die Satzbezeichnung „1“ vorangestellt.
 - bb) Dem Satz 2 wird die Satzbezeichnung „2“ vorangestellt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Operationstechnischen Assistenz, Anästhesietechnischen Assistenz, Entbindungspflege, Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe sowie nach dem Notfallsanitätärgesetz,“
 - bb) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind,“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt: „i) die Form des Ausbildungsnachweises gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 Berufsbildungsgesetz.“
3. In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 7“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 27b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 27c Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossener“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

...

Anlage 4

**Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum
Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Ausbildungsberufen nach dem
Berufsbildungsgesetz
(TVA-L BBiG)**

vom 29. November 2021

- Auszug -

...

**§ 1
Wiederinkraftsetzung von
Tarifvorschriften**

§ 19 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft gesetzt.

**§ 2
Änderung des TVA-L BBiG**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ werden die Wörter „und nach dem Anästhe-

- sietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunterkünften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
 3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 im ersten Ausbildungsjahr 1.036,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.090,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.140,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.209,51 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022 im ersten Ausbildungsjahr 1.086,82 Euro, im zweiten Ausbildungsjahr 1.140,96 Euro, im dritten Ausbildungsjahr 1.190,61 Euro, im vierten Ausbildungsjahr 1.259,51 Euro.“
 4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

.....

Anlage 5

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag für Auszubildende der
Länder in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)**

vom 29. Januar 2020

- Auszug -

.....

**§ 1
Änderung des TVA-L Pflege**

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege sowie nach

dem Notfallsanitätärgesetz (Auszubildende).“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Altenpflegehilfe“ folgende Wörter eingefügt:
„sowie für Studierende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studium, die vom Geltungsbereich des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) erfasst sind“
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „gültigen“ durch das Wort „geltenden“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „³Bei Auszubildenden nach dem Pflegeberufegesetz enthält der Ausbildungsvertrag darüber hinaus Angaben über:
 - a) den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich der Ausrichtung nach § 7 Absatz 4 Satz 2 Pflegeberufegesetz,
 - b) die Verpflichtung der Auszubildenden/des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
 - c) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Absatz 2 Pflegeberufegesetz,
 - d) den Hinweis auf die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für den Träger der praktischen Ausbildung jeweils geltenden Landespersonalvertretungsgesetzes.“
 3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Auszubildende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe sowie für“ eingefügt.
 4. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „zulässig“ folgender Halbsatz eingefügt: „;§ 19 Absatz 3 Pflegeberufegesetz bleibt unberührt“
 5. In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossener“ durch das Wort „abgelegter“ ersetzt.

.....

Anlage 6

**Änderungstarifvertrag Nr. 11
zum Tarifvertrag für Auszubildende der
Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)**

vom 29. November 2021

- Auszug -

.....

**§ 1
Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 18a des Tarifvertrages für Auszubildende

der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungs-tarifvertrages Nr. 10 vom 29. Januar 2020 wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 wieder in Kraft ge-setzt.

§ 2 Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-vertrag Nr. 10 vom 29. Januar 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Ge-setz über die Pflegeberufe“ durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „für Auszubildende nach dem Anästhesietechnische- und Operati-onstechnische-Assistenten-Gesetz sowie“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 ange-fügt:
„4Bei Auszubildenden nach dem Anästhe-sietechnische- und Operations- technische-Assistenten-Gesetz enthält der Ausbil-dungsvertrag über Satz 2 hinaus Angaben über:
 - a) die Verpflichtung der Auszubildenden/ des Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule,
 - b) den Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 30 Anästhesietechnische- und Opera-tionstechnische-Assistenten-Gesetz,
 - c) den Hinweis auf die Rechte als Arbeit-nehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Betriebsverfassungsgesetz oder des für die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung jeweils gel-tenden Landespersonalvertretungsge-setzes.“
 - b) In Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Gewährung von Personalunter-künften“ durch die Wörter „Bewertung der Personalunterkünfte“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Gesetz über die Pflegeberufe“ werden durch das Wort „Pflegeberufegesetz“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Pflegeberufegesetz“ wer-den die Wörter „und nach dem Anästhe-sietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „bleibt“ durch

die Wörter „und § 31 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz bleiben“ ersetzt.

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende
 - a) in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.160,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.226,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.333,00 Euro,
 - b) ab 1. Dezember 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.230,70 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.296,70 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.403,00 Euro.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1a wird das Datum „30. Septem-ber 2021“ durch das Datum „30. Septem-ber 2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

.....

Anlage 7

Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)

vom 29. November 2021

- Auszug -

.....

§ 1 Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeits-bedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. März 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Prakti-kantinnen/Praktikanten für den Beruf
 - der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen
 - vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.853,54 Euro,
 - ab 1. Dezember 2022 1.903,54 Euro,
 - der pharmazeutisch-technischen Assisten-

- tin/ des pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Erzieherin/des Erziehers
- vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.628,26 Euro,
 - ab 1. Dezember 2022 1.678,26 Euro,
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/ des Masseurs und medizinischen Bade-meisters
- vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 1.571,31 Euro,
 - ab 1. Dezember 2022 1.621,31 Euro.“
2. In § 18 Absatz 3 wird das Datum „30. September 2021“ durch das Datum „30. September 2023“ ersetzt.

.....

Nr. 61 Bekanntmachung von Tarifverträgen; Anwendung von Bestimmungen der Änderungsstarifverträge Nr. 19 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und Nr. 28 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) vom 18. Mai 2022

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2022

Aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (ADK) über die 103. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 79) sind einzelne Bestimmungen

- des Änderungsstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005,
- des Änderungsstarifvertrages Nr. 28 vom 18. Mai 2022 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005

auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuwenden, die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 der „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

Als Anlagen 1 und 2 geben wir die vorgenannten Tarifverträge auszugsweise bekannt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

[– Allgemeiner Teil –]

vom 13. September 2005

in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 19 vom 18. Mai 2022

- A u s z u g -

...

§ 3

Änderungen des TVöD zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungsstarifvertrags, wird wie folgt geändert:

Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) wird wie folgt geändert:

1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 2
Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“
2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 3
Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)“
3. Die Fallgruppe 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
„1. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfah-

- rungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)“
4. Im Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 7 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Wörter „Protokollerklärungen Nrn. 1, 1a und 17“ ersetzt.
 5. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Fallgruppe 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Nach der Angabe „Nrn. 1,“ wird die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Fallgruppe 2 wird angefügt:
„2. Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a)“
 6. Die Entgeltgruppe S 8b wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 1“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1a“ ersetzt.
 7. Die Entgeltgruppe S 9 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1,“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 8. In der Entgeltgruppe S 11a wird die Angabe „Nrn. 4“ durch die Angabe „Nrn. 1a, 4“ ersetzt.
 9. Die Entgeltgruppe S 13 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 10. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
„Entgeltgruppe S 14
Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 15)“
 11. Die Entgeltgruppe S 15 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird die Angabe „Protokollerklärung Nr. 8“ durch die Angabe „Protokollerklärungen Nrn. 1a und 8“ ersetzt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 12. Die Entgeltgruppe S 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - f. In der Fallgruppe 6 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 13. Die Entgeltgruppe S 17 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - b. In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - c. In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
 - d. In der Fallgruppe 4 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a“ eingefügt.
 - e. In der Fallgruppe 5 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.

14. Die Entgeltgruppe S 18 wird wie folgt geändert:
- In der Fallgruppe 1 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 2 wird nach der Angabe „Nrn.“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
 - In der Fallgruppe 3 wird nach der Angabe „Nrn. 1“ die Angabe „1a,“ eingefügt.
15. Die Protokollerklärung Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wie folgt gefasst:
„¹Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird; überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.“
 - Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe „S 7“ werden die Wörter „, Entgeltgruppe S 8a bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2“ eingefügt,
 - die Angabe „40,90“ wird durch die Angabe „65,00“ ersetzt.
16. Nach der Protokollerklärung Nummer 1 wird folgende neue Protokollerklärung Nummer 1a angefügt:
- „1a. ¹Beschäftigte, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen/Erziehern, von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern, von Sozialassistentinnen/Sozialassistenten oder von Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.“
17. In der Protokollerklärung Nummer 3 werden die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern,“ durch die Wörter „Erzieherinnen/Erziehern oder Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
18. Die Protokollerklärung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
 - Der Angabe „160 Stunden,“ werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Beschäftigten, die vom Arbeitgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
19. Die Protokollerklärung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“
20. Die Protokollerklärung Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner

- rinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
- c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
- e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
- f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
- g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen.
21. In der Protokollerklärung Nummer 13 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftlerin/Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.
22. Es wird eine Protokollerklärung Nummer 17 für die Entgeltgruppe S 7 angefügt:
 „17. ¹Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der/die Beschäftigte über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt. ²Eine Qualifikation im Sinne von Satz 1 kann bis zum 31. Dezember 2029 durch Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen nachgeholt werden. ³Vom Erfordernis einer Qualifikation im Sinne des Satzes 1 sind Beschäftigte befreit, denen seit mindestens 15 Jahren eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe S 7 übertragen ist.“

....

Anlage 2

**Änderungstarifvertrag Nr. 18 zum
 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
 (TVöD) vom 13. September 2005**

vom 25. Oktober 2020

- A u s z u g -

...

**§ 2
 Änderungen des TVöD - BT-V zum
 1. Januar 2022**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 27 vom 25. Oktober 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Absatz 2 Buchstabe b
 - a. werden die Angaben „§ 1 und 2 der“ ersetzt durch „die“ und
 - b. die Angabe „30. Juni 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
2. Der Anlage zu § 56 (VKA) wird folgender neuer § 2a angefügt:
3. „§ 2a Regenerationstage/Umwandlungstage
 - (1) ¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Kran-

kengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der/Die Beschäftigte hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ³Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

- (3) ¹Beschäftigte, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Beschäftigte, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 1 Abs. 6 der Anlage zu § 56 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbeitrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist,

die die/der Beschäftigte in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der/Die Beschäftigte hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen. ⁷Der Arbeitgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche der/des Beschäftigten zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 30. November.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Protokollerklärung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

§ 3

Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. Juli 2022

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Dem bisherigen Wortlaut wird der Satzähler „1“ vorangestellt.
 - bb. Den Wörtern „einschlägiger Berufserfahrung.“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Aus-

bildung zur Erzieherin/zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“

- b. Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:
 „(6)¹Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Beschäftigte, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 – Entgeltordnung (VKA) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Wörter „(Tarifgebiet West)“ gestrichen.
- b. Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Tarifgebiet Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.“

§ 4

Änderungen des TVöD - BT-V zum 1. Oktober 2024

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 der Anlage zu § 56 (VKA) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
2. Die Sätze 6 bis 8 werden aufgehoben.

Nr. 62 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung

Vom 6. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Dienstwohnungsverordnung vom 28. Januar 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 6), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Februar 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 8) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
 „Nr. 3a Zu § 3 Abs. 7 DwVO (privatrechtliche Vermietung)
 Wird ein Pfarrhaus nicht mehr als Dienstwohnung verwendet, sondern privatrechtlich vermietet, ist die Steuerbehörde über den Wegfall der Grundsteuerbefreiung innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen zu informieren (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Grundsteuergesetz GrStG).“
2. In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „6 Euro“ ersetzt.
3. Nummer 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Sätze 3 bis 5 ersetzt: „Bleibt er unverändert, wird kein neuer Dienstwohnungsbescheid erstellt. Der bestehende Bescheid gilt fort. Hierüber erhält die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber eine Informationsmail.“
4. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
5. Nummer 19 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze 2 bis 4 ersetzt:
 „Das Abschleifen und Versiegeln von Holzfußböden gilt als Fußbodenarbeiten und ist nicht mit dem Begriff „Streichen der Fußböden“ gleichzusetzen. Diese Arbeiten sind aus dem Bauinstandhaltungsfonds zu finanzieren. Das Umsetzen von Möbeln zur Durchführung von Schönheitsreparaturen kann aus dem Schönheitsreparaturfonds finanziert werden, wenn dieser genügend Einnahmen aufweist.“
6. In Nummer 21 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder DSL-TV“ durch die Angabe „(DVB-T/DVB-T2) oder TV-Streaming“ ersetzt.
7. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt: „Nr. 24a Zu § 22 Abs. 4 DwVO (Umlagebeträge)

Bei angemieteten Dienstwohnungen sind, anders als bei kircheneigenen Dienstwohnungen, Grundsteuer und Versicherungsbeiträge, die mit den Betriebskosten der angemieteten Dienstwohnung erhoben werden, auch in den Nebenkosten mit umzulegen. Eine Übernahme dieser Kosten aus kirchlichen Mitteln ist nicht gestattet. Auch eine Versteuerung dieser Beträge statt der Erhebung in den Nebenkosten kommt nicht in Betracht.“

8. Nummer 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „15 Euro“ durch die Angabe „24 Euro“, die Angabe „18 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ und die Angabe „53,50 Euro“ durch die Angabe „74,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „einem Amtszimmer“ durch die Wörter „einer durchschnittlichen Größe des Amtszimmers“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 5 wird angefügt:
„Die Anhebung der Amtszimmerpauerschale ist zunächst auf ein Jahr befristet.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „7 Euro“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
9. Nummer 30 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 6. Dezember 2022

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 63 Allgemeine Anpassung der Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen in der Landeskirche im Jahr 2022

H a n n o v e r, den 21. November 2022

Das landeskirchliche Besoldungs- und -Versorgungsrecht sieht für Pastorinnen und Pastore sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte eine entsprechende Anwendung des für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrechts vor. Damit gelten auch die im Jahr 2022 getroffenen staatlichen Regelungen über die Anpassung von Dienst-, Versorgungs- und Anwärterbezügen. Das Niedersächsische Gesetz über die Anpassung der Besoldung

und der Versorgungsbezüge im Jahr 2022 sowie zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, S. 598 ff.) sieht in seinem Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 eine Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge um 2,8 % vor. Die Anwärtergrundbeträge werden zeitgleich um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Ferner erhöhen sich aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes zur amtsangemessenen Alimentation vom 23. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 33/2022, S. 611 ff.) mit Wirkung vom 1. Januar 2023 für erste und zweite Kinder in der Laufbahngruppe 1 sowie für dritte und weitere Kinder in allen Besoldungsgruppen die Familienzuschläge monatlich um weitere 100 Euro pro Kind.

Zusätzlich erhalten Besoldungsempfängerinnen und -empfänger in den Besoldungsgruppen bis A 8 Sonderzahlungen von 1.200 Euro, in den übrigen Besoldungsgruppen von 500 Euro sowie Anwärterinnen und Anwärter 250 Euro.

Darüber hinaus erhöhen sich die Sonderzahlungen für das erste und zweite Kind auf je 250 Euro sowie für das dritte und jedes weitere Kind auf je 500 Euro.

Die jeweiligen Grundgehaltssätze, Familienzuschläge, allgemeinen Stellenzulagen und Anwärtergrundbeträge ergeben sich aus den Anlagen.

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der COMRAMO AG in Hannover und die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) in Hannover werden das Erforderliche veranlassen.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Die Anlagen 1 bis 4 gelten ab 1. Dezember 2022 für unter das Pfarrer- und Kirchenbeamtenrecht sowie das Kandidatenrecht fallende Personen

Besoldungsordnung A**Anlage 1a**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungszeit je Stufe 2 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 3 Jahre				Erfahrungszeit je Stufe 4 Jahre			
	Erfahrungsstufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2.368,58	2.445,50	2.505,25	2.564,99	2.624,75	2.684,51	2.744,27	2.804,02				
A 6	2.419,08	2.484,70	2.550,30	2.615,90	2.681,50	2.747,13	2.812,74	2.878,35	2.943,94			
A 7	2.514,98	2.573,94	2.656,51	2.739,05	2.821,62	2.904,16	2.986,75	3.045,70	3.104,65	3.163,65		
A 8		2.657,71	2.728,26	2.834,05	2.939,84	3.045,64	3.151,48	3.222,00	3.292,50	3.363,05	3.433,57	
A 9		2.816,09	2.885,48	2.998,40	3.111,32	3.224,24	3.337,17	3.414,76	3.492,70	3.574,13	3.656,22	
A 10		3.016,03	3.112,47	3.257,13	3.401,82	3.549,25	3.702,21	3.804,19	3.906,17	4.008,13	4.110,12	
A 11			3.440,56	3.593,97	3.750,70	3.907,47	4.064,20	4.168,75	4.273,20	4.377,73	4.482,21	4.586,69
A 12				3.879,75	4.066,58	4.253,49	4.440,37	4.564,96	4.689,51	4.814,11	4.938,69	5.063,29
A 13				4.352,21	4.554,03	4.755,82	4.957,58	5.092,15	5.226,69	5.361,22	5.495,76	5.630,29
A 14				4.579,31	4.840,98	5.102,65	5.364,35	5.538,81	5.713,27	5.887,70	6.062,18	6.236,66
A 15						5.606,38	5.894,06	6.124,26	6.354,41	6.584,60	6.814,78	7.044,94
A 16						6.186,89	6.519,62	6.785,85	7.052,06	7.318,27	7.584,44	7.850,63

Besoldungsordnung B - Auszug -**Anlage 1b**

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8.187,44
B 4	9.177,73
B 7	10.841,64
B 8	11.398,08

Anlage 2

Die das Grundgehalt ergänzende **allgemeine Stellenzulage** beträgt monatlich:

Personenkreis

Monatsbeträge in Euro

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 oder das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 ist

a) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8

23,29

b) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

91,22

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 in Laufbahnen der Laufbahngruppe 2, in denen das erste Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 ist

101,39

Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppe A 13 in einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2, in der das zweite Einstiegsamt ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 ist, Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes sowie Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand in der Besoldungsgruppe A 13

101,39

Anlage 3**Familienzuschlag**
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1	Stufe 2
	(§ 35 Abs. 1 NBesG)	(§ 35 Abs. 2 NBesG)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	142,80	270,96
übrige Besoldungsgruppen	149,94	278,10

Bei mehr als einem berücksichtigungsfähigen Kind erhöht sich der Familienzuschlag

- ab 01.12.2022 für das zweite berücksichtigungsfähige Kind um 128,16 Euro.
- ab 01.12.2022 für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 350,96 Euro.
- ab 01.01.2023 für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 450,96 Euro.
- ab 01.01.2023 erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 der Familienzuschlag in den Stufen 2 und 3 für jedes berücksichtigungsfähige Kind um 100 Euro.

Anlage 4**Grundbeträge für Anwärter*innen und Vikar*innen**
(Monatsbeträge in Euro)

	Grundbetrag
Anwärter*innen des gehobenen Dienstes	1.319,74
Vikar*innen	1.551,92

Nr. 64 Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (Ausführungsbestimmungen-Kirchenvorstandsbildungsgesetz – AB-KVVG)

Vom 16. November 2022

Aufgrund des § 27 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) hat das Landeskirchenamt die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1:	
Grundlegende Bestimmungen	Nummern 1–5
Abschnitt 2:	
Vorbereitung der Wahl	Nummern 6–11

Abschnitt 3:	
Durchführung der Wahl	Nummern 12–17
Abschnitt 4:	
Abschluss der Neubildung	Nummern 18–21
Abschnitt 5:	
Veränderungen während der Amtszeit	Nummern 22–25

Abschnitt 1
Grundlegende Bestimmungen**1.****(Zu § 1 – Bildung von Kirchenvorständen)**

- 1.1 Zu Absatz 1: ¹In Gesamtkirchengemeinden ist ebenfalls ein Vertretungsorgan nach dem Kirchenvorstandsbildungsgesetz (KVVG) zu bilden (§ 19 Absatz 2 Regionalgesetz). ²Dieses Organ führt die Bezeichnung Gesamtkirchenvorstand. ³Für die Bildung von Ortskirchenvorständen innerhalb von Gesamtkirchengemeinden ist § 20 Absatz 1 und 2 Regionalgesetz zu beachten. ⁴Für Personalgemeinden gelten die besonderen Bestimmungen in § 26 KVVG und den dort genannten weiteren Rechtsvorschriften.
- 1.2 Zu Absatz 3: ¹Bei der Bildung des Kirchenvorstandes soll der Kirchenvorstand die Evangelische Jugend in der Kirchengemeinde oder der regionalen Kooperation einbeziehen, also – soweit vorhanden – den Gemeindejugendkonvent, Jugendgruppen, Teamerkreise oder einzelne junge Menschen. ²Das Ziel ist, dass diese Kreise aus ihrer Mitte oder darüber hinaus junge Gemeindemitglieder benennen, die für eine Kandidatur oder eine Berufung in den Kirchenvorstand in Betracht kommen könnten. ³Zu diesem Zweck sollte der Kirchenvorstand auch mit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis, insbesondere mit dem Kirchenkreisjugendkonvent, und den Verbänden eigener Prägung (CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen, CPD – Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands, EC – Jugendverband Entschieden für Christus, VCP – Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder) Kontakt aufnehmen, soweit diese Verbände im Kirchenkreis tätig sind.
- 1.3 Zu Absatz 4: ¹Alle im Rahmen der Neubildung gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sind grundsätzlich sechs Jahre im Amt. ²Eine mögliche Ausnahme ist in Absatz 5 geregelt. ³Der gesamte neugebildete Kirchenvorstand ist einheitlich ab dem 1. Juni nach dem Wahltag im Amt. ⁴Dieser Zeitpunkt kann für alle oder einzelne Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher auch vor der gottesdienstlichen Einführung (§ 20 KVVG) liegen. ⁵Die Einführung ist zwar zwingend,

aber keine Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. ⁶Das Kolleg des Landeskirchenamtes hat den Wahltag für die Kirchenvorstandswahl 2024 in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 auf den 10. März 2024 festgelegt. ⁷Der Wahltag ist der Kalendertag, an dem in der Kirchengemeinde ein Wahllokal öffnen kann, die Rückgabe der Briefwahlunterlagen endet und die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

- 1.4 Zu Absatz 5: ¹Die Erklärung einer oder eines Kandidierenden, zunächst nur für eine halbe Amtszeit bereit zu stehen, muss die Kirchengemeinde schriftlich dokumentieren. ²Diese Absicht erscheint jedoch weder auf dem Wahlaufsatz noch auf dem Stimmzettel. ³Nur die Kirchengemeinde dokumentiert sie intern. ⁴Der Kirchenvorstand sorgt dafür, rechtzeitig vor dem Ablauf der ersten drei Jahre beim betroffenen Mitglied abzufragen, ob es die Amtszeit verlängern will. ⁵Die Möglichkeit, zunächst nur für drei Jahre zur Verfügung zu stehen, gibt es nur zum Zeitpunkt der regulären Neubildung und beim späteren Nachrücken von Ersatzmitgliedern gemäß § 23 Absatz 1 KVBG. ⁶Bei Nachwahlen und Nachberufungen während der laufenden Amtszeit sind die nachrückenden Personen immer bis zum Ende der Amtszeit des Kirchenvorstandes im Amt. ⁷Sie haben nicht die Möglichkeit, sich nur für drei Jahre zur Verfügung zu stellen.
- 1.5 Zu Absatz 6: ¹Ein Kapellenvorstand ist lediglich für die vorläufige Festsetzung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kapellenvorstandes und für Vorschlagswahlen im Rahmen von Berufungsverfahren, auch bei Nachberufungen, zuständig. ²Die restlichen Aufgaben im Rahmen der Neubildung nimmt der Kirchenvorstand der Muttergemeinde wahr.

2.

(Zu § 2 – Mitglieder des Kirchenvorstandes)

- 2.1 Zu Absatz 1: ¹Für die Berufung von Mitgliedern gilt § 18 KVBG, für die Beteiligung des Patronats § 19 KVBG. ²Nicht zu den Mitgliedern im Sinne des KVBG zählen Personen, die kein Stimmrecht, sondern nur ein Teilnahmerecht haben. ³Teilnahmerechte sind insbesondere in der Kirchengemeindeordnung (KGO) geregelt.
- 2.2 Zu Absatz 2: ¹Satz 1 gilt auch für eine Vakanzvertretung (§ 2 Absatz 4 Vakanzvertretungsverordnung). ²Pastorinnen und Pastoren, die miteinander verheiratet sind und in derselben Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder einen Versehungsauftrag haben, ohne dass eine Stellenteilung vorliegt, sind gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes.

³Für stellenteilende Ehepaare gilt § 16 Absatz 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. ⁴Demnach tritt nur eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand ein. ⁵Die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes lediglich ohne Stimmrecht teil. ⁶Ist das stimmberechtigte Mitglied verhindert, so übt die andere Ehepartnerin oder der andere Ehepartner vertretungsweise das Stimmrecht aus. ⁷Der Kirchenkreisvorstand entscheidet auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welche Person als stimmberechtigtes Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt. ⁸Für eine Entscheidung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 KVBG kann der Kirchenvorstand, die Pastorin oder der Pastor einen Antrag stellen. ⁹Der Kirchenkreisvorstand kann aber auch von Amts wegen tätig werden.

- 2.3 Zu Absatz 3: ¹In Kirchengemeinden, die einem verbundenen Pfarramt im Sinne von § 3 Regionalgesetz angehören, und in Kapellengemeinden gehören die Mitglieder eines mehrstelligen Pfarramtes nicht unbedingt jedem Kirchen- oder Kapellenvorstand an. ²Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass zumindest Teile der Kirchen- oder Kapellengemeinde im Pfarrbezirk der jeweiligen Pastorin oder des jeweiligen Pastors liegen. ³Ist der pfarramtliche Dienst nicht nach Pfarrbezirken aufgeteilt, wird eine Mitgliedschaft kraft Amtes dadurch begründet, dass eine Pastorin oder ein Pastor regelmäßig und nicht nur vertretungsweise oder in geringem Umfang pfarramtliche Aufgaben in der Kirchen- oder Kapellengemeinde wahrnimmt.
- 2.4 Zu Absatz 4: ¹Nichtordinierte beruflich Mitarbeitende können nur in seltenen Ausnahmefällen eine Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand ihres Tätigkeitsortes erlangen. ²Die Anstellungsträgerschaft ist hierbei unerheblich; sie kann zum Beispiel auch beim Kirchenkreis liegen. ³Die oder der Mitarbeitende muss jedoch unmittelbar für die Kirchengemeinde tätig sein. ⁴Hiervon zu unterscheiden ist die Tätigkeit für einen Kirchengemeindeverband; diese kann nicht zur Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchenvorstand einer Verbandsgemeinde führen. ⁵Über die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand entscheidet der Kirchenkreisvorstand. ⁶Voraussetzung ist, dass die Kirchengemeinde ein besonderes Profil besitzt, das sie von anderen Kirchengemeinden erheblich unterscheidet, und dass die oder der beruflich Mitarbeitende aufgrund dieses Profils angestellt worden ist (zum Beispiel Referentin in der Kulturkirche, Kirchenmusiker in der Gospelkirche). ⁷Von

der Möglichkeit des Absatzes 4 ist somit nur zurückhaltend und in gut begründeten Fällen Gebrauch zu machen.

3.

(Zu § 3 – Zahl der gewählten Mitglieder)

- 3.1 Zu Absatz 1: ¹Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ist nicht von der Zahl der Gemeindeglieder abhängig. ²Sie darf drei Personen nicht unterschreiten. ³Eine Höchstzahl gibt es nicht. ⁴Innerhalb dieser Vorgaben kann der alte Kirchenvorstand die Zahl frei festlegen.
- 3.2 Zu Absatz 2: ¹Für Kapellenvorstände gilt eine Mindestzahl von zwei zu Wählenden, da ein Kapellenvorstand tendenziell weniger Aufgaben hat als ein Kirchenvorstand. ²Eine Höchstzahl gibt es nicht.
- 3.3 Zu Absatz 3: ¹Der bisherige Kirchenvorstand beschließt über die vorläufige Zahl der zu wählenden Mitglieder, um für die Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten eine Orientierung zu geben. ²Werden Wahlbezirke nach § 6 KVBG gebildet, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine vorläufige Zahl festzulegen. ³In Kapellengemeinden darf die Zahl der im Wahlbezirk „Kapellengemeinde“ zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder nicht höher sein als die Zahl der zu wählenden Kapellenvorstandsmitglieder. ⁴Denn nur Kandidierende, die in den Kapellenvorstand gewählt werden, können gleichzeitig in den Kirchenvorstand der Muttergemeinde gewählt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 1 KVBG). ⁵Der Kirchenvorstand kann die vorläufige Zahl der zu Wählenden nach dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die gesamte Kirchengemeinde oder für einzelne Wahlbezirke ändern (§ 9 Absatz 5 Satz 2 KVBG).

4.

(Zu § 4 – Wahlrecht)

¹Das aktive Wahlrecht ist das Recht, sich an der Wahl zum Kirchen- oder Kapellenvorstand durch eine Stimmabgabe zu beteiligen. ²Hierzu müssen am Wahltag (§ 1 Absatz 4 Satz 3 KVBG) drei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sein. ³Als erstes muss das Kirchenmitglied mindestens 14 Jahre alt sein und als zweites spätestens drei Monate vor dem Wahltag aufgrund seines Hauptwohnsitzes oder einer Umgegendung ein Mitglied der Kirchengemeinde sein. ⁴Eine Umgegendung kann durch einen Wechsel der Kirchengemeindezugehörigkeit nach § 9 KGO oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen vollzogen werden. ⁵Als drittes

muss ein Kirchenmitglied in das Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 8 KVBG) eingetragen sein. ⁶Auch wer unter rechtlicher Betreuung nach den §§ 1896 ff. BGB steht, ist aktiv wahlberechtigt.

5.

(Zu § 5 – Wählbarkeit)

- 5.1 Zu Absatz 1: ¹Für den Kirchenvorstand kandidieren können grundsätzlich alle nach § 4 KVBG aktiv wahlberechtigten Gemeindeglieder. ²Das Mindestalter liegt jedoch höher und hat einen anderen Stichtag. ³Demnach ist wählbar, wer am 1. Juni des Wahljahres mindestens 16 Jahre alt ist. ⁴Die Mindestdauer für die Gemeindegliedschaft ist länger als beim aktiven Wahlrecht und beträgt fünf Monate. ⁵Dies ist notwendig, da die zentralen Wahlverfahren (Allgemeine Briefwahl und Onlinewahl) eine frühzeitige Aufstellung der Wahlaufsätze erfordern.
- 5.2 Zu Absatz 2: ¹Die Ausschlussgründe in Absatz 2 nehmen Bezug auf die Kirchenverfassung und den in ihr beschriebenen Auftrag der Kirche sowie die dort niedergelegten Grundsätze ihrer Ordnung. ²Personen, die aktiv Auffassungen vertreten oder Vereinigungen unterstützen, die diesen Zielen widersprechen, können nicht auf sinnvolle Weise im Kirchenvorstand mitwirken. ³Im Widerspruch zum Auftrag der Kirche stehen jedenfalls jede Art von menschenfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Äußerungen. ⁴Sie sind mit den christlichen Werten der Nächstenliebe sowie der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen nicht vereinbar. ⁵§ 5 Absatz 2 Buchstabe a KVBG setzt öffentliche Äußerungen der betreffenden Person voraus. ⁶Äußerungen sind als öffentlich anzusehen, sofern sie bei öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen getätigt werden. ⁷Als öffentlich sind auch Äußerungen in sozialen Medien, in Blogs oder anderen Medien anzusehen. ⁸§ 5 Absatz 2 Buchstabe b KVBG ist nicht bereits dann erfüllt, wenn eine Person Mitglied einer erlaubten politischen Partei ist, selbst wenn diese Partei in einzelnen Punkten Positionen vertritt, die im Widerspruch zu den Haltungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers stehen. ⁹Die Mitgliedschaft allein reicht nicht. ¹⁰Die Regelung setzt eine aktive Unterstützung voraus. ¹¹Die Kandidatur für ein Amt in einer rechts- oder linksextremen Partei oder die Bewerbung um ein politisches Mandat als Mitglied einer solcher Partei wären Anwendungsfälle. ¹²Die Entscheidung, dass eine Person wegen der Ausschlussgründe in § 5 Absatz

2 KVBG als nicht wählbar anzusehen ist, trifft der Kirchenvorstand. ¹³Er beurteilt die Wählbarkeit. ¹⁴Bei der Prüfung der Wahlvorschläge nach § 9 KVBG wird der Kirchenvorstand die vorgeschlagenen Personen daraufhin prüfen. ¹⁵Regelmäßig wird der Kirchenvorstand diese Ausschlussgründe aber nur prüfen, wenn es einen konkreten Anlass dazu gibt, also zum Beispiel entsprechende problematische öffentliche Äußerungen der Person bekannt sind. ¹⁶Eine allgemeine „Gesinnungsprüfung“ bei allen Kandidatinnen und Kandidaten findet nicht statt. ¹⁷Bei Zweifelsfällen kann sich der Kirchenvorstand an das Landeskirchenamt, dort das Referat für das Recht der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, wenden.

- 5.3 Zu Absatz 4: ¹Eine vorübergehende Anstellung liegt vor, wenn die oder der Mitarbeitende die Tätigkeit in oder für die Kirchengemeinde höchstens sechs Monate lang ausübt. ²Mitarbeitende sind für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt, wenn die Anstellungsträgerin eine andere Körperschaft ist (insbesondere der Kirchenkreis oder ein Kirchengemeindeverband), der Dienstauftrag sich aber funktional auf eine oder mehrere Kirchengemeinden bezieht und der Kirchenvorstand ein Direktionsrecht und/oder andere Arbeitgeberfunktionen übertragen bekommen hat. ³Mitarbeitende in Kindertagesstätten oder Friedhöfen, die von einem Kirchengemeindeverband oder einem Kirchenkreis getragen werden, sind dagegen nicht für den Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt. ⁴Sie sind nur in örtlicher Hinsicht in einer Kirchengemeinde tätig. ⁵Sind andere Mitarbeitende von Kirchengemeindeverbänden und Kirchenkreisen (zum Beispiel im Sekretariats-, Küster- oder kirchenmusikalischen Dienst) für mehrere Kirchengemeinden tätig, kann der Kirchenkreisvorstand den auf die Kirchengemeinde, der die oder der Mitarbeitende angehört, entfallenden Wochenstundenanteil nach sinnvollen Kriterien ermitteln und gegebenenfalls eine Entscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG treffen. ⁶Der Kirchenkreisvorstand kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile die Wählbarkeit verleihen, wenn die Tätigkeit für eine Kirchengemeinde höchstens zehn Wochenstunden beträgt. ⁷Ein Anspruch auf Verleihung der Wählbarkeit besteht nicht, ebenso kein Widerspruchs- oder Klagerecht. ⁸Die Verleihung der Wählbarkeit muss eine Ausnahme bleiben und darf daher vor der Wahl nicht mehr als ein Drittel der in einer Kirchengemeinde durch Wahl zu besetzenden Sitze (endgültige Zahl gemäß § 9 Absatz 5 KVBG) ausmachen.

Abschnitt 2 **Vorbereitung der Wahl**

6. **(Zu § 6 – Wahlbezirke)**

- 6.1 Zu Absatz 1: ¹Ein Wahlbezirk ist ein Teil einer Kirchengemeinde, in dem es einen eigenen Wahlaufsatz gibt. ²Zu einem Wahlbezirk müssen zum Zeitpunkt seiner Bildung mindestens 250 Gemeindemitglieder gehören; diese müssen nicht aktiv wahlberechtigt sein. ³Hierbei sind Gemeindemitglieder mitzurechnen, die als Umgemeindete oder nach § 6 Absatz 3 KVBG zugeordnet sind. ⁴Die Mindestgröße gilt nicht
1. für eine Kirchengemeinde, die in der Vergangenheit jemals durch eine Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden oder durch eine Grenzänderung vergrößert worden ist,
 2. für eine Kapellengemeinde,
 3. für eine Ortskirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde.
- ⁵Innerhalb einer Kapellen- oder Ortskirchengemeinde kann jedoch nur dann mehr als ein Wahlbezirk gebildet werden, wenn für jeden einzelnen Wahlbezirk die Mindestgröße von 250 Gemeindemitgliedern eingehalten wird.
- 6.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Gemeindemitglied kann nur in dem Wahlbezirk kandidieren, dem es – auch im Meldewesenprogramm – zugeordnet ist. ²Die gleichzeitige Kandidatur einer Person in mehreren Wahlbezirken ist ausgeschlossen. ³In jedem Wahlbezirk kandidieren somit unterschiedliche Gemeindemitglieder.
- 6.3 Zu Absatz 3: ¹Ein Gemeindemitglied muss nicht zwingend dem Wahlbezirk angehören, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat. ²Es kann die Wählbarkeit und das aktive Wahlrecht in einem anderen Wahlbezirk erlangen, wenn der Kirchenvorstand einer vom Wohnsitz abweichenden Zuordnung zustimmt. ³Diese abweichende Zuordnung gilt dann auch im gesamten Meldewesen, da es technisch eine Umgemeindung in einen anderen Pfarrbezirk darstellt.

7. **(Zu § 7 – Wahlausschuss)**

- 7.1 Zu Absatz 1: ¹Der Wahlausschuss dient der Entlastung des Kirchenvorstandes und übernimmt dessen Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. ²Die Aufgaben nach § 3 Absatz 3 und § 6 KVBG liegen dagegen nicht beim Wahlausschuss. ³Der Kirchenvorstand kann sich entsprechend § 50 Absatz 5 Satz 1 KGO einzelne Entscheidungen selbst vorbehalten.

7.2 Zu Absatz 2: ¹Der Wahlausschuss hat über seine Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. ²Diese sind der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unverzüglich zuzuleiten, sofern sie oder er nicht selbst Mitglied des Wahlausschusses ist.

8.

(Zu § 8 – Wählerverzeichnis)

- 8.1 Zu Absatz 1: Die Landeskirche erstellt zentral die Wählerverzeichnisse und stellt sie den Kirchengemeinden für die Wahl zur Verfügung.
- 8.2 Zu Absatz 2: ¹Für jeden Wahlbezirk wird ein eigenes Wählerverzeichnis erstellt. ²Gemeindemitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Kirchengemeinde haben, sind einem der Wahlbezirke zuzuordnen.
- 8.3 Zu Absatz 3: ¹Die Kirchengemeinden legen die Wählerverzeichnisse nicht aus. ²Jedes Gemeindemitglied kann überprüfen lassen, ob es im Wählerverzeichnis steht. ³Ergibt sich hierbei, dass das Gemeindemitglied nicht im Wählerverzeichnis steht, obwohl es aktiv wahlberechtigt ist (§ 4 KVVG), muss der Kirchenvorstand die Berichtigung des Wählerverzeichnisses veranlassen. ⁴Daneben kann der Kirchenvorstand auch von sich aus Fehler berichtigen lassen. ⁵Die Möglichkeit der Berichtigung endet mit der Weiterverarbeitung der Wählerverzeichnisse nach § 12 Absatz 2 KVVG. ⁶Ab diesem Zeitpunkt sind keine Personen mehr neu aufzunehmen oder zu streichen.

9.

(Zu § 9 – Wahlvorschläge)

- 9.1 Zu Absatz 1: ¹Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Gemeinde auf geeignete Weise bekannt zu geben. ²In Betracht kommen insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Artikel in Gemeindebriefen, im Internet und der Presse, Aushänge, Handzettel, Aufrufe in Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen und persönliche Ansprachen. ³Den Beginn der Aufforderung kann der Kirchenvorstand frei wählen, er soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag liegen. ⁴Es ist das Ziel, dass in der Kirchengemeinde mindestens ein Gemeindemitglied unter 27 Jahren kandidiert. ⁵Ein weiteres Ziel ist, dass mehr Gemeindemitglieder kandidieren als zu wählen sind; dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ⁶Die Wahl würde jedoch auch dann stattfinden, wenn keine Person unter 27 Jahren kandidiert oder wenn nur so viele Personen kandidieren, wie zu wählen sind.

9.2 Zu Absatz 2: ¹Einen oder mehrere Wahlvorschläge kann einreichen, wer in der Kirchengemeinde nach § 4 KVVG aktiv wahlberechtigt ist. ²Die Zugehörigkeit zum Wahlbezirk der vorgeschlagenen Person ist nicht erforderlich. ³Ein nach § 5 KVVG wählbares Gemeindemitglied kann auch sich selbst vorschlagen. ⁴Einer Unterstützung durch weitere Gemeindemitglieder bedarf es nicht.

9.3 Zu Absatz 3: ¹Ein Wahlvorschlag ist wirksam, wenn

1. die Anforderungen des § 9 Absatz 2 KVVG erfüllt sind,
2. die vorgeschlagene Person nach § 5 KVVG wählbar ist,
3. die vorgeschlagene Person sich bereit erklärt, für den Kirchenvorstand zu kandidieren, und bei zu diesem Zeitpunkt minderjährigen Personen die Zustimmung der Sorgeberechtigten vorliegt.

²Es ist empfehlenswert, dass die Kirchengemeinde die Bereitschaft der Kandidierenden und die Zustimmung der Sorgeberechtigten schriftlich einholt und dokumentiert. ³Da beruflich Mitarbeitende grundsätzlich nicht wählbar sind, prüft der Kirchenvorstand, ob eine Ausnahme nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVVG (Beschäftigungsverhältnis mit bis zu zehn Wochenstunden) in Betracht kommt. ⁴Ist dies der Fall, hat der Kirchenvorstand den Kirchenkreisvorstand zu bitten, über die Verleihung der Wählbarkeit nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVVG zu entscheiden.

- 9.4 Zu Absatz 5: ¹Ab dem Beginn des fünften Monats vor dem Wahltag kann der Kirchenvorstand mit einfacher Mehrheit über weitere Wahlvorschläge beschließen. ²Die vorgeschlagenen Personen müssen nach § 5 KVVG wählbar sein und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. ³Sofern erforderlich, muss der Kirchenkreisvorstand nach § 5 Absatz 4 Satz 3 KVVG über die Wählbarkeit von beruflich Mitarbeitenden entscheiden und muss der Kirchenvorstand nach § 5 Absatz 3 Satz 3 KVVG die Zustimmung der Sorgeberechtigten einholen. ⁴Ist unter den eingereichten, gültigen Wahlvorschlägen noch kein Gemeindemitglied, das zu Beginn der Amtszeit noch unter 27 Jahre alt ist, soll der Kirchenvorstand versuchen, die Wahlvorschläge um ein solches Gemeindemitglied zu ergänzen. ⁵Der Kirchenvorstand beschließt ferner nun verbindlich über die Zahl der in den neuen Kirchenvorstand zu wählenden Personen. ⁶Sind Wahlbezirke gebildet worden, ist für jeden einzelnen Wahlbezirk eine Zahl der zu Wählenden festzulegen. ⁷Bei der Festlegung kann sich der Kirchenvorstand an der Zahl der Wahlvorschläge

ge orientieren. ⁸Die Zahl der zu Wählenden soll im Hinblick auf § 9 Absatz 1 Satz 3 KVBG niedriger sein als die Zahl der Wahlvorschläge. ⁹Dies gilt auch für einzelne Wahlbezirke. ¹⁰Die Wählerinnen und Wähler sollten eine Auswahl haben und nicht alle Wahlvorschläge gleichzeitig kennzeichnen können. ¹¹Die Zahl der zu Wählenden darf jedoch auch genauso hoch sein wie die Zahl der Wahlvorschläge; auch in diesem Fall kann eine Wahl durchgeführt werden. ¹²Es ist dagegen unzulässig, in einer Kirchengemeinde oder einem einzelnen Wahlbezirk die Zahl der zu Wählenden höher festzusetzen als die Zahl der Wahlvorschläge. ¹³Es dürfen keine Sitze im Kirchenvorstand geschaffen werden, die bei der Wahl nicht sofort besetzt werden können. ¹⁴Die beschlossene Zahl der zu Wählenden ist für die gesamte Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstands unveränderbar.

- 9.5 Zu Absatz 6: ¹Gibt es insgesamt in der Kirchengemeinde auch nach dem Versuch der Ergänzung keine Wahlvorschläge oder nur ein oder zwei Wahlvorschläge, sind die Vorbereitungen zur Wahl abzubrechen. ²Die Wahl kann nicht stattfinden.

10. (Zu § 10 – Wahlaufsatz)

- 10.1 Zu Absatz 1: ¹Der Wahlaufsatz ist eine Liste der Gemeindeglieder,
- a) die nach § 9 Absatz 2 KVBG zur Wahl vorgeschlagen wurden, sofern der Wahlvorschlag gültig ist und die oder der Vorgeschlagene die Bereitschaft zur Kandidatur erklärt hat,
 - b) die nach § 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG ergänzt worden sind und ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben.
- ²Der Wahlaufsatz ist damit die finale Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. ³Er ist nach den Familiennamen alphabetisch zu sortieren und darf neben den Familien- und Vornamen, dem Alter, dem Beruf und der Anschrift keine weiteren Angaben enthalten. ⁴Als Vorname gilt der im Meldewesen hinterlegte Rufname. ⁵Wird aktuell kein Beruf ausgeübt, so ist dennoch die berufliche Qualifikation anzugeben, gegebenenfalls mit dem Zusatz „in Ruhe“. ⁶Ist keine berufliche Qualifikation vorhanden oder wird diese seit langer Zeit nicht mehr ausgeübt, so ist ein anderer Tätigkeitsschwerpunkt einzutragen (zum Beispiel Hausfrau oder Hausmann, Schülerin oder Schüler, Studentin oder Student).
- 10.2 Zu Absatz 2: ¹In den letzten drei Monaten vor dem Wahltag ist der Wahlaufsatz unveränder-

bar, um eine reibungslose Durchführung der Wahl zu gewährleisten. ²Dies gilt zum einen für Fälle, in denen ein Gemeindeglied nicht mehr zur Wahl antreten will, als auch für Fälle, in denen eine Kandidatin oder ein Kandidat verstirbt oder durch Wegzug, Kirchaustritt oder auf andere Weise die Wählbarkeit verliert. ³Wählerinnen und Wähler haben dennoch die Möglichkeit, solche Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. ⁴Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie jedoch unabhängig von ihrer Stimmenzahl nicht als gewählt.

- 10.3 Zu Absatz 3: ¹Bereits vier Monate vor dem Wahltag – jedoch erst nach Prüfung des Wahlaufsatzes durch das zuständige Kirchenamt – sind die Kandidierenden zu veröffentlichen. ²Mögliche Formen hierzu sind insbesondere Abkündigungen in Gottesdiensten, Gemeindebriefe, Internet, Presse, Aushänge oder Handzettel.

11. (Zu § 11 – Stimmzettel)

¹Auch auf dem Stimmzettel sind die in § 10 Absatz 1 Satz 2 KVBG geforderten Angaben in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen anzugeben. ²Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes in der Kirchengemeinde oder, falls es Wahlbezirke gibt, in dem Wahlbezirk zu wählen sind. ³Auch auf die Möglichkeit zur Kumulation ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. ⁴Der Stimmzettel muss sowohl in Papierform als auch online bei jedem Wahlvorschlag die Möglichkeit zur dreifachen Kennzeichnung aufweisen, es sei denn, dass in einem Wahlbezirk nur ein oder zwei Mitglieder zu wählen sind. ⁵Bei jedem Wahlvorschlag sind so viele Felder zur Stimmabgabe vorzusehen, wie Stimmen nach § 11 Satz 3 KVBG kumuliert werden können. ⁶Die Stimmzettel werden von einer zentralen Stelle auf der Basis der nach § 12 Absatz 2 Satz 2 KVBG bereitgestellten Wahlaufsätze für die Onlinewahl generiert und in leicht abgewandelter Form für die Allgemeine Briefwahl gedruckt. ⁷Den Kirchengemeinden, die eine Wahl im Wahllokal durchführen, wird eine Druckvorlage für die Stimmzettel digital zur Verfügung gestellt. ⁸Für die Wahl vor Ort drucken sich die Kirchengemeinden die nötige Zahl von Stimmzetteln selbst aus.

Abschnitt 3 Durchführung der Wahl

12. (Zu § 12 – Wahlverfahren)

- 12.1 Zu Absatz 1: ¹Die Allgemeine Briefwahl und

die Onlinewahl sind in allen Kirchen- und Kapellengemeinden zwingend durchzuführen.²Nur ob zusätzlich eine Wahl im Wahllokal stattfinden soll, können die Kirchengemeinden selbst entscheiden (§ 12 Absatz 7 KVVBG).³Die Wahlberechtigten können bis zum Wahltag per Brief wählen.⁴Die Onlinewahl endet dagegen einige Tage vorher.⁵Das Landeskirchenamt bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Teilnahme an der Onlinewahl möglich ist.

- 12.2 Zu Absatz 2: ¹Alle wahlberechtigten Kirchenmitglieder erhalten für ihre Kirchengemeinde oder ihren Wahlbezirk Briefwahlunterlagen, ohne diese beantragen zu müssen. ²Mit gleicher Post erhalten sie auch die notwendigen Informationen für die Onlinewahl. ³Die Herstellung und der Versand aller Wahlunterlagen obliegen einem oder mehreren externen Dienstleistern. ⁴Zentral wird ein Internet-Portal für die Onlinewahl erstellt. ⁵Zu diesen Zwecken erhalten die Dienstleister die notwendigen Daten über die Wahlberechtigten und die Kandidierenden vom Landeskirchenamt.
- 12.3 Zu Absatz 3: ¹Die Wahlunterlagen dürfen auch zusätzliche persönliche Angaben (kurze Selbstbeschreibung oder ähnliches) und aktuelle Porträtfotos der Kandidierenden enthalten, wenn alle Kandidierenden innerhalb einer Kirchengemeinde die Möglichkeit erhalten haben, diese Angaben und ein Porträtfoto in einer angemessenen Frist zu liefern. ²Das Landeskirchenamt kann hierfür insbesondere technische Vorgaben und Dateiformate festlegen.
- 12.4 Zu Absatz 4: ¹Die Wahlberechtigten können nur bis zu dem festgelegten Zeitpunkt an der Allgemeinen Briefwahl teilnehmen. ²Bis zu diesem Zeitpunkt müssen sie die Briefwahlunterlagen an die Kirchengemeinde per Post zurückgesandt oder dort abgegeben haben. ³Ist ein Wahllokal geöffnet, können Briefwählerinnen und Briefwähler ihre Unterlagen auch im Wahllokal abgeben. ⁴Daher sollte der Kirchenvorstand die Rückgabefrist für die Wahlbriefe so festlegen, dass sie spätestens mit der Schließung des jeweiligen Wahllokals endet. ⁵Zum Ende der Rückgabefrist muss der Briefkasten der Kirchengemeinde am Ort der Rücksendeadresse noch einmal geleert werden.
- 12.5 Zu Absatz 5: ¹Die Unterstützung durch eine andere Person beschränkt sich auf eine technische Hilfe bei der Onlinewahl oder bei der Ausfüllung eines Papierstimmzettels. ²Die oder der Wahlberechtigte muss die Wahlent-

scheidung selbst treffen können. ³Briefwählerinnen und Briefwähler müssen keine Versicherung zur persönlichen Ausfüllung des Stimmzettels abgeben. ⁴Der Wahlschein ist gleichzeitig das Anschreiben an die Wahlberechtigten. ⁵Auf ihm ist die Adresse der Kirchengemeinde so eingetragen, dass sie im Fenster des Rückumschlages für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen erscheint, wenn die Wahlberechtigten den Wahlschein passend falten.

- 12.6 Zu Absatz 6: ¹Ein Anspruch besteht nur auf eine Zusendung von Briefwahlunterlagen. ²Die ersatzweise Zusendung muss keine Zugangsdaten für die Onlinewahl enthalten.
- 12.7 Zu Absatz 7: ¹Eine Wahl im Wahllokal findet nur statt, wenn der Kirchenvorstand dies beschließt. ²Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss sich ein solcher Beschluss auf alle Wahlbezirke beziehen. ³Der Kirchenvorstand hat jedoch die Möglichkeit, verschiedene Wahlbezirke demselben Wahllokal zuzuordnen. ⁴Dieses Wahllokal müsste dann die unterschiedlichen Wählerverzeichnisse und Stimmzettel der Wahlbezirke vorhalten und bei der Ausgabe der Stimmzettel an die Wählerinnen und Wähler auf den richtigen Wahlbezirk achten sowie entsprechend getrennte Wahlurnen vorhalten. ⁵Entscheidet sich ein Kirchenvorstand für die Öffnung mindestens eines Wahllokals, muss der Kirchenvorstand die Bezeichnung, die Anschrift sowie die Öffnungszeit an das Kirchenamt übermitteln. ⁶Das Kirchenamt gibt diese Daten in das Meldewesen-Programm ein, damit die Dienstleister diese Angaben für die Erstellung der Wahlunterlagen nach § 12 Absatz 2 KVVBG verwenden können. ⁷Die Übermittlung erfolgt in der Regel elektronisch durch entsprechende Programmunterstützung. ⁸Die Angaben über das Wahllokal werden auf den Wahlunterlagen für die jeweilige Kirchengemeinde oder den jeweiligen Wahlbezirk mit abgedruckt. ⁹Somit werden die Wahlberechtigten zeitgleich mit dem Erhalt der Unterlagen für Brief- und Onlinewahl über die Möglichkeit einer Wahl im Wahllokal informiert.

13.

(Zu § 13 – Wahlvorstand)

- 13.1 Zu Absatz 1: ¹Innerhalb einer Kirchengemeinde, die keine Wahlbezirke hat, oder innerhalb eines Wahlbezirkes ist die Einrichtung von Stimmbezirken nicht mehr möglich. ²Stattdessen kann aber an bis zu drei verschiedenen Orten zu unterschiedlichen Zeiten ein Wahl-

lokal eingerichtet werden, das von demselben Wahlvorstand nacheinander besetzt wird.³Wie bei einem normalen Wahllokal nach § 12 Absatz 7 KVVG ist nur eine Öffnung am Wahltag selbst zulässig.⁴An anderen Tagen darf kein Wahllokal geöffnet sein.⁵Ein mobiler Wahlvorstand nutzt dasselbe Wählerverzeichnis und die gleichen Stimmzettel in seinen verschiedenen Wahllokalen.⁶Der Zweck liegt lediglich darin, den Wahlberechtigten möglichst kurze Wege zum nächstgelegenen Wahllokal zu ermöglichen.⁷Ein mobiler Wahlvorstand kommt daher insbesondere für Kirchengemeinden oder Wahlbezirke in Betracht, die aus mehreren Dörfern oder Stadtteilen bestehen.⁸Die Öffnungszeiten der Wahllokale sind so zu planen, dass für den mobilen Wahlvorstand ausreichend Zeit zum Ortswechsel bleibt.⁹Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.¹⁰Sie haben über alle durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.¹¹Dies gilt insbesondere für die Wahlteilnahme oder Nichtteilnahme der Wahlberechtigten, für Daten aus den Wählerverzeichnissen und den Wahlbriefen sowie für die Stimmabgabe von Wählenden, die der Wahlvorstand beim Ausfüllen des Stimmzettels unterstützt hat.¹²Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes, bei Abwesenheit die Stellvertretung, leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.¹³Sie oder er sorgt für die Ordnung im Wahllokal und kann Personen, die die Wahlhandlung stören, nach Ermahnung aus dem Wahllokal verweisen.¹⁴Die Schriftführerin oder der Schriftführer, bei Abwesenheit die Stellvertretung, ist vorrangig für die Arbeit mit dem Wählerverzeichnis und das Ausfüllen der Wahlniederschrift zuständig.

- 13.2 Zu Absatz 2: ¹Auch in Kirchengemeinden, in denen keine Wahl im Wahllokal stattfindet, ist mindestens ein Wahlvorstand für die Auszählung der Briefwahl zu ernennen.²Ein Wahlvorstand kann auch für die Auszählung der Briefwahl in mehreren Wahlbezirken zuständig sein (entsprechend § 12 Absatz 7 Satz 3 KVVG).³In allen Kirchengemeinden sind den Wahlvorständen am Wahltag die bei den Kirchengemeinden eingegangenen Briefwahlunterlagen zu überlassen.⁴Jeder Wahlvorstand zählt die Briefwahl in seinem Zuständigkeitsbereich aus.
- 13.3 Zu Absatz 5: ¹Die Wahlhandlung im Wahllokal und die Stimmauszählung sind für wahlberechtigte Gemeindeglieder öffentlich.²Der Wahlvorstand kann die Anwesenheit anderer Personen zulassen, wenn keine sachlichen

Gründe dagegenstehen.³Findet in einer Kirchengemeinde keine Wahl im Wahllokal statt, sind Beginn und Ort der Stimmauszählung in der Kirchengemeinde bekannt zu geben.⁴Wegen der Öffentlichkeit der Stimmauszählung müssen auch für die Kirchengemeinden, die keine Urnenwahl anbieten, die Angaben zum Ort und zur Zeit der Auszählung (Bezeichnung, Anschrift) in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Aushang im Schaukasten) bekannt gegeben werden.

14.

(Zu § 14 – Wahlhandlung im Wahllokal)

- 14.1 Zu Absatz 1: ¹Wählerinnen und Wähler können den Stimmzettel, den sie für die Allgemeine Briefwahl erhalten haben, zur Wahl im Wahllokal mitbringen.²Wenn sie dies nicht tun, übergibt ihnen der Wahlvorstand einen neuen Stimmzettel.³Der Wahlvorstand muss daher ein Kontingent an Stimmzetteln vorhalten oder in der Lage sein, zügig Stimmzettel zu drucken oder zu fotokopieren (vgl. Ausführungsbestimmungen zu § 11 KVVG).⁴Wahlberechtigte dürfen nur dann im Wahllokal durch Stimmabgabe auf dem Stimmzettel wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis stehen und nicht bereits online gewählt haben.⁵Das Wählerverzeichnis, das dem Wahlvorstand am Wahltag zur Verfügung steht, enthält Stimmabgabevermerke bei Personen, die an der Onlinewahl teilgenommen haben.⁶Ebenso sind von der Wahl im Wahllokal Gemeindeglieder ausgeschlossen, die an der Allgemeinen Briefwahl teilgenommen haben und deren Briefwahl der Wahlvorstand bereits im Wählerverzeichnis vermerkt hat.⁷Wenn der Wahlvorstand bereits während der Wahlzeit und bevor diese Personen im Wahllokal erscheinen deren Wahlbriefe geöffnet und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis vermerkt hat (§ 15 Absatz 1 KVVG), erhalten diese Personen keinen Stimmzettel mehr im Wahllokal und können so nicht noch einmal wählen.⁸Sollte ein Gemeindeglied im Wahllokal gewählt haben, bevor der Wahlvorstand dessen Wahlbrief geöffnet hat, führt das ebenfalls nicht dazu, dass diese Person ihre Stimme zweimal abgeben kann.⁹Bei der Stimmabgabe an der Urne vermerkt der Wahlvorstand die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.¹⁰Sollte später beim Öffnen der Wahlbriefe ein Wahlbrief derselben Person auftauchen, bemerkt der Wahlvorstand anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis, dass die Person bereits an der Urne gewählt hat, und legt den

geschlossenen Stimmzettelumschlag dieser Person zur Seite. ¹¹Der Stimmzettelumschlag wird nicht in die Urne geworfen (vgl. § 15 Absatz 2 Buchstabe c). ¹²Im Wahllokal müssen die Wahlberechtigten durch ihren Wahlschein (§ 12 Absatz 3 Buchstabe a KVVG), einen Lichtbildausweis oder auf andere eindeutige Weise ihre Identität belegen. ¹³Dies entfällt bei Personen, die dem Wahlvorstand persönlich bekannt sind. ¹⁴Nachdem der Wahlvorstand die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnis festgestellt hat, vermerkt er hier die Wahlbeteiligung und überwacht den Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. ¹⁵Gemäß § 12 Absatz 5 KVVG müssen alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht selbst ausüben und können sich hierbei nicht vertreten lassen. ¹⁶Auf Wunsch der Wahlberechtigten darf jedoch ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine andere Person Hilfe leisten.

- 14.2 Zu Absatz 2: ¹Im Wahllokal müssen geeignete Vorrichtungen (Wahlkabinen) vorhanden sein, um den Wählenden eine geheime Wahl zu ermöglichen. ²Die Wählenden sind jedoch nicht verpflichtet, solche Vorrichtungen zu nutzen. ³Sie dürfen durch ihr Verhalten jedoch keinen Einfluss auf die Stimmabgabe anderer Wahlberechtigter nehmen. ⁴Vor dem Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand sicher, dass die Wahlurne leer ist, und verschließt sie bis zur Auszählung der Stimmen. ⁵Nach der Kennzeichnung des Stimmzettels werfen die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmzettel in die Wahlurne. ⁶Wählende können sich einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen, wenn sie den zuerst Erhaltenen verschrieben und für den Wahlvorstand sichtbar zerrissen haben.
- 14.3 Zu Absatz 3: ¹Sofern bei Ablauf der Wahlzeit Wahlberechtigte vor dem Wahllokal auf Einlass warten, weil der Raum zu klein ist, sind auch diese Personen noch zur Stimmabgabe zuzulassen. ²Nachdem die letzte rechtzeitig anwesende Person gewählt hat, erklärt die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für geschlossen.

15.

(Zu § 15 – Auszählung der Stimmen)

- 15.1 Zu Absatz 1: ¹Bis zum Wahltag sammelt der Kirchenvorstand die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet und übergibt sie dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag spätestens unmittelbar nach dem Ablauf der Frist für den Rücklauf der Wahlbriefe (§ 12 Absatz 4 KVVG). ²Ein Wahlvorstand, der auch für die Wahl in einem Wahllokal zuständig ist, sollte bereits zu Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe erhalten. ³In diesem Fall hat der Wahlvorstand die Möglichkeit, bereits während der Wahlhandlung, insbesondere in ruhigen Zeiten im Wahllokal, Wahlbriefe zu öffnen, zu prüfen und die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis zu vermerken. ⁴Die hiervon betroffenen Briefwählerinnen und Briefwähler haben dann nicht mehr die Möglichkeit, im Wahllokal zu wählen.
- 15.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Wahlbrief ist nicht rechtzeitig eingegangen, wenn er nicht bis zu dem vom Kirchenvorstand gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 KVVG festgelegten Zeitpunkt bei der Kirchengemeinde eingegangen ist. ²Der Kirchenvorstand muss mindestens sicherstellen, dass der mit der Adresse der Kirchengemeinde nach § 12 Absatz 3 KVVG verbundene Hausbriefkasten am Ende der Rücklauffrist noch einmal geleert wird. ³Findet eine Wahl im Wahllokal statt, können Wahlbriefe auch dem Wahlvorstand bis zum Ende der Rücklauffrist übergeben werden. ⁴Die Wahlberechtigung einer Briefwählerin oder eines Briefwählers stellt der Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnis fest. ⁵Die Identität der Briefwählerin oder des Briefwählers geht aus dem Wahlschein hervor, den das Gemeindeglied in der Regel in den Rückumschlag legt. ⁶Hat es dies nicht getan, genügt eine Absenderangabe auf dem Rückumschlag oder an anderer Stelle. ⁷Ob eine Briefwählerin oder ein Briefwähler vor dem Zeitpunkt der Prüfung des Wahlbriefes auch schon online oder im Wahllokal gewählt hat, prüft der Wahlvorstand mittels der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis. ⁸Bei ungültigen Wahlbriefen wird der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet. ⁹Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Wahlbrief und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei.
- 15.3 Zu Absatz 3: ¹Anknüpfend an § 15 Absatz 2 KVVG legt Absatz 3 Umstände fest, die nicht zur Ungültigkeit des Wahlbriefes führen. ²Zu beachten ist, dass die staatlichen Wahlvorschriften teilweise strenger sind als das KVVG.
- 15.4 Zu Absatz 4: ¹Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. ²Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettel als die Zahl der Wählerinnen und Wähler.
- 15.5 Zu Absatz 5: ¹Auf einem Stimmzettel kann

auch ein Teil der abgegebenen Stimmen ungültig sein. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zuordnung zu einem Wahlvorschlag nicht eindeutig ist. ³Die Gültigkeit der übrigen Stimmen bleibt unberührt. ⁴Es kann folgender Fall auftreten: Die oder der Wählende hat mehr Kreuze gesetzt, als sie oder er Kreuze setzen darf (§ 11 Satz 2 KVVBG). ⁵Dabei hat sie oder er aber nicht mehr Personen gekennzeichnet, als Mitglieder zu wählen sind. ⁶Das wäre ein Fall von § 15 Absatz 5 Buchstabe b KVVBG und würde zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führen. ⁷Stattdessen hat die oder der Wählende einen Fehler beim Kumulieren (§ 11 Satz 3 KVVBG) gemacht. ⁸Sie oder er hat gleichzeitig mehrere Personen gekennzeichnet und auf zumindest eine Person Stimmen kumuliert. ⁹Insgesamt hat sie oder er dadurch mehr Stimmen vergeben, als sie oder er vergeben darf. ¹⁰Bei der Auszählung gilt dann: Für jeden gekennzeichneten Wahlvorschlag ist eine Stimme zu zählen. ¹¹In diesem Fall werden die kumuliert vergebenen Stimmen als eine Stimme gewertet. ¹²Der Wahlvorstand vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf dem Stimmzettel und fügt diesen der Verhandlungsniederschrift bei. ¹³Stimmzettel, auf denen kein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist, gelten nicht als ungültig. ¹⁴Sie sind jedoch für die Verteilung der Stimmen nicht relevant.

15.6 Zu Absatz 7: ¹Der Wahlvorstand hat das vom Landeskirchenamt herausgegebene Muster für eine Verhandlungsniederschrift zu verwenden. ²Der Wahlvorstand hat hierbei insbesondere die folgenden Angaben zu erfassen:

- a) Zahl der Wahlberechtigten,
- b) Zahl der Wählerinnen und Wähler und ihre Aufteilung auf die Wahlverfahren Onlinewahl, Briefwahl und gegebenenfalls Wahl im Wahllokal,
- c) Zahl der ungültigen Wahlbriefe,
- d) Zahl der ungültigen Stimmzettel (ohne die Zahl laut Buchstabe c),
- e) Zahl der gültigen Stimmen und ihre Verteilung auf die Wahlvorschläge.

³Die Verhandlungsniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. ⁴Eine fehlende Unterschrift ist zu begründen. ⁵Die oder der Vorsitzende übergibt die Verhandlungsniederschrift und alle weiteren Wahlunterlagen unverzüglich dem Kirchenvorstand.

16.

(Zu § 16 – Wahlergebnis)

16.1 Zu Absatz 1: ¹Auf der Grundlage der

Stimmauszählungen durch die Wahlvorstände (§ 15 KVVBG) und der festgesetzten Zahl der zu Wählenden (§ 9 Absatz 5 KVVBG) ermittelt der Kirchenvorstand, welche Personen in den neuen Kirchenvorstand gewählt worden sind. ²Kandidierende, die weniger als zwei Stimmen erhalten haben, sind weder zu Mitgliedern noch zu Ersatzmitgliedern des Kirchenvorstandes gewählt.

16.2 Zu Absatz 3: ¹Ersatzmitglieder können erst dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn ein gewähltes Mitglied nach § 22 KVVBG ausgeschieden ist. ²Das Verfahren für das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes richtet sich nach § 23 Absatz 1 KVVBG. ³Sind Wahlbezirke gebildet worden, bezieht sich die Ersatzmitgliedschaft allein auf den Wahlbezirk, in dem das Ersatzmitglied kandidiert hat. ⁴In einer Kapellengemeinde kann es außerdem Ersatzmitglieder des Kapellenvorstandes geben.

16.3 Zu Absatz 4: ¹Die Feststellung und die öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses sollte der Kirchenvorstand innerhalb einer Woche nach dem Wahltag vollziehen. ²Aus der Veröffentlichung muss auch das Datum des Beginns der Bekanntgabe hervorgehen, da sich hieran die Beschwerdefrist (§ 17 Absatz 1 Satz 1 KVVBG) anknüpft. ³Dies ist insbesondere bei Veröffentlichungen durch Aushänge zu beachten. ⁴Sinnvoll ist eine schnellstmögliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in einem öffentlich zugänglichen Schaukasten der Kirchengemeinde (nicht in einem Gebäude), da hier grundsätzlich jedes Gemeindemitglied von seinem Beschwerderecht Kenntnis nehmen kann. ⁵Bei einer Veröffentlichung im Internet ist dies nur eingeschränkt der Fall. ⁶Auch eine Bekanntgabe im Hauptgottesdienst eine Woche nach dem Wahltag kommt in Betracht. ⁷Die früheste Veröffentlichung, die für alle Gemeindemitglieder zugänglich ist, setzt die Beschwerdefrist in Gang.

17.

(Zu § 17 – Beschwerde gegen die Wahl)

17.1 Zu Absatz 1: ¹Beschwerdebefugt ist, wer am Wahltag die Wahlrechtsvoraussetzungen des § 4 KVVBG erfüllt hat. ²Eine per E-Mail oder zur Niederschrift eingelegte Beschwerde ist zulässig. ³Eine Beschwerde ist damit zu begründen, dass die Wahl nicht nach den Regelungen des KVVBG oder der Kirchenverfassung vorbereitet oder durchgeführt worden sei und der Verstoß zu einem nicht nur unerheblich abweichenden Wahlergebnis geführt habe. ⁴Eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses darf nicht

nur denkbar sein, sondern die Wahrscheinlichkeit für eine Beeinflussung muss größer sein als die Wahrscheinlichkeit für eine Nichtbeeinflussung.⁵Eine Beschwerde, mit der ein Gemeindeglied geltend macht, dass es selbst oder ein anderes Gemeindeglied nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist unbegründet.

- 17.2 Zu Absatz 2: ¹Der Kirchenkreisvorstand bezieht für seine Entscheidungsfindung weitere Beteiligte ein, insbesondere Personen, die die Wahl vorbereitet oder durchgeführt haben. ²Der Kirchenkreisvorstand erlässt einen schriftlichen Beschwerdebescheid, der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe enthält, die zu der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes geführt haben. ³Die Angeschriebenen sind darauf hinzuweisen, dass sie den Beschwerdebescheid gemäß § 17 Absatz 3 Satz 1 KVVBG innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe entweder beim Kirchenkreisvorstand oder beim Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, schriftlich anfechten können.
- 17.3 Zu Absatz 4: ¹Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde nach § 17 Absatz 1 oder 3 KVVBG führt dazu, dass das angefochtene Wahlergebnis noch nicht in die weiteren, im KVVBG vorgesehenen Schritte umgesetzt werden kann. ²Der nach § 18 Absatz 1 KVVBG um die neu gewählten Mitglieder zu erweiternde Kirchenvorstand kann noch nicht beschließen, wie viele Mitglieder in den neuen Kirchenvorstand berufen werden sollen, und kann noch keine Vorschlagswahl durchführen. ³Auch der Beginn der Amtszeit des neuen Kirchenvorstandes und seine gottesdienstliche Einführung sind gegebenenfalls zu verschieben. ⁴Daher ist anzustreben, die Beschwerdeverfahren möglichst zügig durchzuführen.

Abschnitt 4 Abschluss der Neubildung

18.

(Zu § 18 – Berufung von Mitgliedern)

- 18.1 Zu Absatz 1: ¹Das Berufungsverfahren sollte so frühzeitig beginnen, dass es vor dem 1. Juni des Wahljahres abgeschlossen werden kann. ²Zum Beginn der Amtszeit sollen möglichst auch die berufenen Kirchenvorstandsmitglieder sofort im Amt sein. ³Der bisherige Kirchenvorstand bildet zusammen mit den neu gewählten Mitgliedern, soweit diese nicht bereits dem amtierenden Kirchenvorstand angehören, einen erweiterten Kirchenvorstand.
- ⁴Die Beschlussfähigkeit richtet sich dann nach der Gesamtzahl der Mitglieder dieses erweiterten Kirchenvorstands. ⁵Dieser ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bisherigen und neuen Mitglieder anwesend ist. ⁶Die Zahl der zu berufenden Mitglieder kann auch auf null festgesetzt werden. ⁷Ist die Zahl der Gewählten ungerade, ist die höchstmögliche Zahl von Berufungen abzurunden (zum Beispiel maximal zwei zu Berufende bei fünf neu gewählten Mitgliedern). ⁸In diesem Rahmen kann der neue Kirchenvorstand die Zahl der zu Berufenden später wieder verändern (§ 23 Absatz 3 Satz 1, § 24 KVVBG). ⁹Die nach § 18 Absatz 1 KVVBG festgesetzte Zahl ist also nicht für die gesamte Amtszeit bindend.
- 18.2 Zu Absatz 2: ¹Der erweiterte Kirchenvorstand entscheidet nicht abschließend über die Berufung von Mitgliedern, sondern richtet lediglich Vorschläge an den Kirchenkreisvorstand. ²Der Kirchenkreisvorstand spricht die Berufungen aus. ³Vorgeschlagene Personen müssen erst zum 1. Juni des Wahljahres gemäß § 5 KVVBG wählbar sein. ⁴Dies ist insbesondere für das Mindestalter von 16 Jahren und die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten relevant. ⁵Bei der Vorschlagswahl sind Mitglieder des erweiterten Kirchenvorstandes, deren Familienangehörige zur Wahl für einen Berufungsvorschlag stehen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen. ⁶Die zur Berufung Vorgeschlagenen sollten bereits vor der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes erklären, dass sie mit einem Eintritt in den neuen Kirchenvorstand einverstanden sind.
- 18.3 Zu Absatz 3: ¹Im Vorfeld der Sitzung des erweiterten Kirchenvorstandes muss der amtierende Kirchenvorstand versuchen, ein Gemeindeglied unter 27 Jahren zu finden, das bereit ist, sich in den Kirchenvorstand berufen zu lassen. ²Gelingt dies nicht, können bei der Vorschlagswahl auch nur Personen ab 27 Jahren zur Wahl stehen. ³Ist kein gewähltes Mitglied unter 27 Jahre alt und schlägt der erweiterte Kirchenvorstand mindestens eine Person unter 27 Jahren zur Berufung vor, kann insgesamt eine Person mehr berufen werden, als nach § 18 Absatz 1 Satz 2 KVVBG höchstens zulässig wäre.
- 18.4 Zu Absatz 4: ¹Die Ablehnung eines Berufungsvorschlages zwingt den erweiterten Kirchenvorstand nicht dazu, einen neuen Berufungsvorschlag zu beschließen. ²Er kann die Zahl der zu Berufenden stattdessen auch verringern.
- 18.5 Zu Absatz 5: ¹Der Kirchenkreisvorstand gibt seine Entscheidung über die Berufung nicht

nur dem Kirchenvorstand, sondern auch den Berufenen bekannt. ²Bei Berufungen im Rahmen der Neubildung des Kirchenvorstandes beginnt die Amtszeit der Berufenen am 1. Juni des Wahljahres. ³Wie bei den Gewählten ist die gottesdienstliche Einführung nicht Voraussetzung für den Beginn der Amtszeit. ⁴Dies gilt auch für Berufungen während der Amtszeit des Kirchenvorstandes nach § 23 Absatz 3 und § 24 KVBG. ⁵Eine Beschwerdemöglichkeit der Gemeindeglieder gegen eine Berufung besteht nicht.

18.6 Zu Absatz 6: Die Regelungen zur Berufung eines Mitgliedes unter 27 Jahren (§ 18 Absatz 3 KVBG) sind auch auf einen Kapellenvorstand anzuwenden.

19.

(Zu § 19 – Beteiligung des Patronats)

¹Die Patronin oder der Patron muss nicht bereits zum Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes erklären, ob sie oder er in den Kirchenvorstand eintritt oder ein Mitglied ernannt. ²Dies kann auch im Laufe der Amtszeit geschehen. ³Der bisherige Kirchenvorstand muss sie oder ihn rechtzeitig auf ihre oder seine Rechte nach § 19 KVBG hinweisen. ⁴Ein ernanntes Mitglied kann nicht wieder abberufen werden. ⁵Die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde von fünf Monaten (§ 5 Absatz 1 Buchstabe b KVBG) gilt für Patroninnen, Patrone und ernannte Mitglieder nicht. ⁶Sie können auch einer anderen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören oder im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nummer 1 Patronatsgesetz und des § 19 Satz 3 KVBG einer anderen christlichen Religionsgemeinschaft. ⁷So kann zum Beispiel ein evangelischer Patron ein katholisches Familienmitglied als ernanntes Mitglied in den Kirchenvorstand entsenden.

20.

(Zu § 20 – Einführung der Mitglieder)

¹In dem Monat vor oder nach dem Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstandes (§ 1 Absatz 4 KVBG) sind alle Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den Bestimmungen der Agende IV einzuführen und geben hierbei eine Verpflichtungserklärung ab. ²Unabhängig vom Tag der gottesdienstlichen Einführung beginnt die Amtszeit des neugebildeten Kirchenvorstandes am 1. Juni. ³So ist eine Einführung auch dann an Pfingsten möglich, wenn Pfingsten im Mai liegt. ⁴Die Einführung ist zwar obligatorisch, aber keine Voraussetzung für einen Eintritt in den Kirchenvorstand.

⁵§ 20 Satz 1 KVBG gilt auch für

a) Ersatzmitglieder, die in den Kirchenvorstand

- b) nachrücken (§ 23 Absatz 1 KVBG),
- b) im Laufe der Amtszeit berufene Mitglieder (§ 21 Absatz 5 Satz 1, § 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 24 KVBG),
- c) nachgewählte Mitglieder (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KVBG),
- d) Vertreterinnen und Vertreter des Patronats (§ 19 KVBG),
- e) beruflich Mitarbeitende, denen der Kirchenkreisvorstand eine Mitgliedschaft kraft Amtes übertragen hat (§ 2 Absatz 4 KVBG).

21.

(Zu § 21 – Verfahren in besonderen Fällen)

21.1 Zu Absatz 1: ¹Scheidet aus dem bisherigen Kirchenvorstand während der verlängerten Amtszeit ein Mitglied aus oder ist verhindert, gelten die Regelungen zum Eintritt eines Ersatzmitgliedes (§ 23 Absatz 1 KVBG), zur Nachberufung (§ 23 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 KVBG) und zur Vertretung eines Mitglieds (§ 23 Absatz 4 KVBG). ²Die Regelungen zur Nachwahl (§ 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 KVBG) sind während der Verlängerung nicht anwendbar. ³Sobald der bisherige Kirchenvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes) und ausgeschiedene Mitglieder nicht mehr umgehend ersetzt werden können, übernimmt der Kirchenkreisvorstand nach § 21 Absatz 2 KVBG die Funktion des Kirchenvorstandes und kann nach § 21 Absatz 3 und 4 weiter verfahren.

21.2 Zu Absatz 2: ¹Ein Kirchenvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Zahl seiner Mitglieder anwesend ist oder mindestens drei Mitglieder anwesend sind (§ 43 Absatz 1 Satz 1 KGO). ²Die Zahl der Mitglieder setzt sich zusammen aus den Zahlen der aktuell amtierenden

- a) gewählten Mitglieder,
- b) berufenen Mitglieder,
- c) Mitglieder kraft Amtes und
- d) Patronatsvertreterinnen und -vertreter.

³Sind nur noch weniger als drei Mitglieder im Amt, kann der Kirchenvorstand nicht mehr beschlussfähig sein und gilt zumindest vorübergehend als nicht vorhanden. ⁴Der Kirchenkreisvorstand vertritt dann den Kirchenvorstand in allen seinen Funktionen.

21.3 Zu Absatz 3: ¹Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Wahrnehmung der Funktionen des Kirchenvorstandes Bevollmächtigte beauftragen. ²Hierzu können auch bisherige Mitglieder des Kirchenvorstandes gehören. ³Auch ordinierte und hauptamtliche Personen sind

nicht ausgeschlossen. ⁴Für die Tätigkeit der Bevollmächtigten gelten die Regelungen über die Tätigkeit von Kirchenvorständen entsprechend. ⁵Die Bevollmächtigten können zu ihren Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen und entscheiden, inwieweit Teilnahmerechte nach § 42a KGO zur Anwendung kommen sollen.

- 21.4 Zu Absatz 4: ¹Der Kirchenkreisvorstand kann auch während der in § 21 Absatz 2 und 3 geregelten Phasen Kirchenvorstandsmitglieder als Ersatz für die ausgeschiedenen Mitglieder nachberufen. ²Er kann hierdurch die Kirchenvorstandsmitglieder, die bislang nicht ausgeschieden sind, zumindest so weit ergänzen, dass wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand entsteht. ³Eine Nachberufung ist auch dann möglich, wenn alle Kirchenvorstandsmitglieder und Ersatzmitglieder ausgeschieden sind. ⁴Es gelten die Regelungen der §§ 23 und 24 KVBG. ⁵Sind Bevollmächtigte im Amt, beschließen diese über die Zahl der zu Berufenden (§ 23 Absatz 3 und § 24 KVBG) und über die Berufungsvorschläge (§ 18 Absatz 2 und 3 KVBG). ⁶Die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes gehen erst dann wieder auf diesen über, wenn der Kirchenkreisvorstand per Beschluss feststellt, dass die nicht ausgeschiedenen Mitglieder, die nachrückenden Ersatzmitglieder, die Mitglieder kraft Amtes und die nachberufenen Mitglieder einen beschlussfähigen Kirchenvorstand ergeben.
- 21.5 Zu Absatz 5: ¹Die vor der ausgefallenen Wahl festgesetzte Zahl der zu Wählenden ist nicht mehr maßgeblich. ²Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG berufenen Mitglieder, der Mitglieder kraft Amtes und der Patronatsvertreterinnen und -vertreter ergeben die Zahl der Mitglieder im Sinne von § 43 KGO. ³Beschließt der Kirchenkreisvorstand stattdessen eine Neubildung des Kirchenvorstandes, ist diese entsprechend den Abschnitten 1 bis 4 KVBG durchzuführen. ⁴Eine Onlinewahl findet jedoch nicht statt und die Allgemeine Briefwahl wird nicht durch die Landeskirche unterstützt. ⁵Die betroffene Kirchengemeinde muss die Allgemeine Briefwahl lokal organisieren und durchführen. ⁶Bis zum Abschluss der Neubildung oder der Berufung gilt § 21 Absatz 1 bis 3 KVBG.
- 21.6 Zu Absatz 6: ¹Ist die Wahl eines Kapellenvorstandes nicht zustande gekommen oder ist der Kapellenvorstand nicht mehr beschlussfähig, ist § 21 Absatz 2 und 3 KVBG nicht anzuwenden. ²Stattdessen obliegen dem Kirchenvorstand der Mutterkirchengemeinde die Aufga-

ben des Kapellenvorstandes. ³§ 21 Absatz 1, 4 und 5 KVBG gilt entsprechend. ⁴Die Zahl der nach § 21 Absatz 5 Satz 1 KVBG mindestens zu berufenden Kapellenvorstandsmitglieder liegt bei zwei, da dies der Mindestgröße nach § 3 Absatz 2 KVBG entspricht.

Abschnitt 5

Veränderungen während der Wahlperiode

22.

(Zu § 22 – Verlust der Mitgliedschaft)

- 22.1 Zu Absatz 1: ¹Eine Verzichtserklärung ist gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden abzugeben. ²Eine E-Mail ist ausreichend, wenn keine Zweifel an der absendenden Person bestehen. ³Gehört ein Kirchenvorstandsmitglied der jeweiligen Kirchengemeinde nicht mehr an, scheidet es grundsätzlich ohne ein weiteres Verfahren sofort aus dem Kirchenvorstand aus. ⁴Abweichend hiervon kann bei einem Wechsel des Wohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand für bis zu drei Monate ab dem Umzug (Datum der Ummeldung bei der kommunalen Stelle) erhalten bleiben. ⁵Diese Frist kann das Kirchenvorstandsmitglied dazu nutzen, nach § 9 KGO durch Umgemeindung oder nach der Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen wieder in die Kirchengemeinde des ursprünglichen Wohnsitzes zu wechseln. ⁶Geschieht dies innerhalb der 3-Monats-Frist nicht, scheidet das Kirchenvorstandsmitglied automatisch aus seinem Amt aus. ⁷Ein Kirchenvorstandsmitglied kann auch schon vor Ablauf der 3-Monats-Frist aus dem Kirchenvorstand ausscheiden, indem es eine Verzichtserklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KVBG abgibt. ⁸Wird ein Kirchenvorstandsmitglied während der Amtszeit für den Dienst in der jeweiligen Kirchengemeinde angestellt, scheidet es ebenfalls qua Gesetz aus dem Kirchenvorstand aus, sofern der Kirchenkreisvorstand nicht spätestens zum Anstellungsbeginn eine Ausnahmeentscheidung nach § 5 Absatz 4 Satz 2 KVBG trifft, es sich also um Mitarbeitende handelt, die das Profil der Kirchengemeinde maßgeblich prägen. ⁹Der Kirchenkreisvorstand kann auch bereits amtierenden Kirchenvorstandsmitgliedern die Wählbarkeit verleihen, wenn es sich um ein Beschäftigungsverhältnis mit höchstens zehn Wochenstunden handelt. ¹⁰Für Ersatzmitglieder gelten die Regelungen zum

Verlust der Mitgliedschaft mit Ausnahme des § 22 Absatz 2 Buchstabe a, b und d KVVBG entsprechend.

22.2 Zu Absatz 2: ¹Eine Entlassung wegen Nichtausübens des Amtes setzt voraus, dass Tatsachen vorliegen, nach denen das Kirchenvorstandsmitglied höchstwahrscheinlich das Amt innerhalb eines Jahres ab der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nicht wieder ausüben kann. ²Auf die Gründe und die Verantwortung für ein Nichtausüben des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied kommt es nicht an. ³In Betracht kommen zum Beispiel gesundheitliche Gründe, längerfristige berufsbedingte Abwesenheit oder mangelnde Teilnahmebereitschaft an den Sitzungen. ⁴Ein Ruhenlassen des Amtes kann ein Kirchenvorstandsmitglied gegenüber dem Kirchenvorstand oder der oder dem Vorsitzenden ohne weitere Voraussetzungen erklären. ⁵Damit ruhen alle mit dem Amt verbundenen Rechte und Pflichten. ⁶Währenddessen kann der Kirchenvorstand nach § 23 Absatz 4 KVVBG eine Vertretung beauftragen. ⁷Erst nach einem Ruhen des Amtes von mindestens einem Jahr ist das Mitglied zu entlassen. ⁸Eine Entlassung oder eine Ermahnung wegen einer Pflichtverletzung setzt ein Verschulden des Kirchenvorstandsmitgliedes voraus. ⁹Die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d KVVBG liegen nur dann vor, wenn das Kirchenvorstandsmitglied die durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. ¹⁰In einem solchen Fall hat der Kirchenkreisvorstand das Mitglied zwingend aus dem Amt zu entlassen. ¹¹Ein Ermessen hat der Kirchenkreisvorstand in diesen Fällen ausweislich des Wortlauts nicht. ¹²Einer vorherigen Ermahnung bedarf es in einem solchen Fall nicht. ¹³Vertritt ein Kirchenvorstandsmitglied öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

23.

(Zu § 23 – Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder)

23.1 Zu Absatz 1: ¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, können nur Ersatzmitglieder nachrücken, die in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das ausgeschiedene Mitglied. ²Hierauf hat ein späterer Wohnsitzwechsel des ausgeschiedenen Mitglieds oder des Ersatzmitglieds zwischen zwei Wahlbezirken derselben Kirchengemeinde keine Auswirkung. ³Ein Ersatzmitglied entscheidet

allein über seinen Eintritt in den Kirchenvorstand, sofern kein Ausscheidensgrund nach § 22 Absatz 1 und 2 KVVBG vorliegt. ⁴Es ist nicht erforderlich, dass der Kirchenvorstand das Nachrücken beschließt. ⁵Der Kirchenvorstand kann auch nicht beschließen, dass ein anderes Ersatzmitglied oder kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten soll. ⁶Wenn sich das Ersatzmitglied bereit erklärt, in den Kirchenvorstand einzutreten, beginnt sein Kirchenvorstandsamt mit dem Zugang der Erklärung beim Kirchenvorstand. ⁷Es ist ab diesem Zeitpunkt stimmberechtigtes, vollwertiges Mitglied des Kirchenvorstandes. ⁸Eine gottesdienstliche Einführung nach § 20 KVVBG ist zwar erforderlich, aber keine Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchenvorstand. ⁹Hatte das Ersatzmitglied gemäß § 1 Absatz 5 Satz 1 KVVBG erklärt, zunächst nur für eine Amtszeit von drei Jahren zur Verfügung zu stehen, beginnt die verkürzte Amtszeit mit dem Zeitpunkt des Nachrückens in den Kirchenvorstand. ¹⁰Die Regelung zur freiwilligen Verlängerung (§ 1 Absatz 5 Satz 3 KVVBG) ist nur dann anzuwenden, wenn zwischen dem Nachrücken und dem Ende der Wahlperiode des Kirchenvorstandes mehr als drei Jahre liegen. ¹¹Ein Ersatzmitglied kann auch nur vorläufig auf den Eintritt in den Kirchenvorstand verzichten. ¹²In diesem Fall ist das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl zu fragen, ob es in den Kirchenvorstand eintreten will. ¹³Scheidet diese Person später aus dem Kirchenvorstand wieder aus, ist das Ersatzmitglied, das zunächst verzichtet hat, erneut an der Reihe. ¹⁴Dies gilt auch dann, wenn anstelle des verzichtenden Ersatzmitgliedes ein Mitglied nach § 23 Absatz 2 Satz 1 KVVBG berufen worden ist und später wieder ausscheidet oder wenn ein anderer Wahlplatz desselben Wahlbezirks frei wird.

23.2 Zu Absatz 2: ¹Die nach § 9 Absatz 5 Satz 2 festgesetzte Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder ist während der gesamten Amtszeit auch dann zwingend wieder aufzufüllen, wenn kein Ersatzmitglied in den Kirchenvorstand eintreten will oder kein Ersatzmitglied vorhanden ist. ²In diesen Fällen muss der Kirchenvorstand dem Kirchenkreisvorstand einen Berufungsvorschlag unterbreiten; Wahlbezirke sind hierbei unbeachtlich. ³Lehnt der Kirchenkreisvorstand diesen Vorschlag ab, muss der Kirchenvorstand eine neue Vorschlagswahl durchführen. ⁴Der Kirchenkreisvorstand kann in jedem Stadium dieses Verfahrens eine Nachwahl anordnen, muss dem Kirchenvorstand jedoch zuvor eine

Möglichkeit zur Stellungnahme geben und hierfür eine angemessene Frist setzen. ⁵Eine Nachwahl kann anstelle einer Berufung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn mehrere Sitze von gewählten Mitgliedern vakant sind. ⁶Ist die Kirchengemeinde in Wahlbezirke eingeteilt, beschränkt sich eine Nachwahl auf die Wahlbezirke, in denen die zu ersetzenden Mitglieder gewählt worden sind.

23.3 Zu Absatz 3: ¹Die nach § 18 Absatz 1 KVBG festgesetzte Zahl der zu Berufenden muss nach Ausscheiden eines berufenen Mitglieds nicht zwingend wieder aufgefüllt werden. ²Der Kirchenvorstand kann nur dann auf eine Nachberufung verzichten, wenn die oder der ausgeschiedene Berufene einen originären Berufungsplatz nach § 18 Absatz 1 KVBG innehatte. ³Wenn es sich bei der oder dem ausgeschiedenen Berufenen aber um eine Person handelt, die nach § 23 Absatz 2 Satz 3 KVBG als Ersatz für ein gewähltes Mitglied berufen wurde, muss dieser Wahlplatz wieder besetzt werden. ⁴Befindet sich unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, soll entsprechend § 18 Absatz 3 KVBG ein Gremium der Evangelischen Jugend, ersatzweise der Kirchenvorstand, eine Person aus dieser Altersgruppe zur Berufung vorschlagen. ⁵Der Kirchenkreisvorstand kann nur Kirchenmitglieder berufen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 KVBG erfüllen. ⁶Hierbei ist nicht der Zeitpunkt der Vorschlagswahl oder des Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes maßgeblich, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Berufung dem Kirchenmitglied bekannt gegeben wird. ⁷Der Kirchenkreisvorstand kann bei der Bekanntgabe auch ein späteres Datum festsetzen, zu dem die Berufung wirksam werden soll. ⁸Eine Berufung von Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder der Kirchengemeinde noch nicht fünf Monate angehören, ist erst mit Wirkung zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

23.4 Zu Absatz 4: ¹Bestehen in einer Kirchengemeinde Wahlbezirke, muss die Vertretung für ein gewähltes oder für ein nachgerücktes Mitglied in demselben Wahlbezirk kandidiert haben wie das verhinderte Mitglied. ²Das Ersatzmitglied wird für die Zeit der Vertretung kein Mitglied des Kirchenvorstandes, kann aber alle damit verbundenen Funktionen ausüben. ³Die Vertretung bezieht sich zunächst aber nur auf die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und nicht auf mögliche weitere Ämter

des vertretenen Mitglieds wie den Vorsitz, Beauftragungen, die Mitgliedschaft in Ausschüssen oder in der Kirchenkreissynode. ⁴Eine gottesdienstliche Einführung der Vertretung findet nicht statt. ⁵Erst wenn die Vertretung zu einem späteren Zeitpunkt nach § 23 Absatz 1 bis 3 oder § 24 KVBG zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes werden sollte, ist sie nach § 20 KVBG einzuführen.

24.

(Zu § 24 – Erhöhung der Zahl der zu berufenden Mitglieder)

¹Die nach § 18 Absatz 1 Satz 1 KVBG festgesetzte Zahl der zu Berufenden ist nicht für die gesamte Wahlperiode des Kirchenvorstandes verbindlich. ²Soweit die gesetzlich höchstmögliche Zahl an Berufungen noch nicht ausgeschöpft ist, kann der neue Kirchenvorstand zu jedem Zeitpunkt seiner Amtszeit eine Erhöhung beschließen. ³Befindet sich zu diesem Zeitpunkt unter den gewählten und berufenen Mitgliedern des Kirchenvorstandes keine Person, die zu Beginn ihrer Amtszeit noch unter 27 Jahre alt war, erhöht sich die maximale Zahl der zu Berufenden (die Hälfte der Zahl der Gewählten) um eine Person. ⁴Für die Vorschlagswahl und die Berufung durch den Kirchenkreisvorstand gilt § 18 Absatz 2 bis 6 KVBG entsprechend.

25.

(Zu § 25 – Veränderung von Kirchengemeinden)

Zu Absatz 1: ¹Hierzu können auch Regelungen zum Ersatz für später ausscheidende Mitglieder gehören. ²Die getroffenen Regelungen gelten längstens bis zur nächsten Neubildung des Kirchenvorstandes.

H a n n o v e r, den 16. November 2022

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

III. Mitteilungen

Nr. 65 Urlauberseelsorge-Dienst 2023

Hannover, den 6. Dezember 2022

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wird für das Jahr 2023 der Urlauberseelsorge-Dienst ausgeschrieben.

Auf Antrag werden Pastorinnen und Pastoren zu den im Anhang beschriebenen Diensten beauftragt.

Bewerbungen bitten wir rechtzeitig nach vorheriger Rücksprache mit dem zuständigen Pfarramt des Einsatzortes und mit der Referentin für Urlauberseelsorge auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten. Eine Beauftragungszeit beträgt mindestens 14 Tage.

Der Dienst in Urlaubsgebieten, zu denen das Landeskirchenamt den Auftrag erteilt, wird gemäß § 4 Abs. 2 der Urlaubsverordnung vom 25. Februar 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 25) auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

Pastorinnen und Pastoren im Ruhestand können noch für das Kalenderjahr beauftragt werden, in welchem sie das 75. Lebensjahr vollenden.

Bewerbungen von Diakoninnen und Diakonen oder Prädikantinnen und Prädikanten zur Mitarbeit in der Urlauberseelsorge in den ausgeschriebenen Orten sind nach vorheriger Absprache mit der Referentin für Urlauberseelsorge an das Landeskirchenamt möglich.

Für den Dienst am Einsatzort gelten die oben genannten Bestimmungen mit Ausnahme der Urlaubsregelungen, die mit dem jeweiligen Anstellungsträger zu klären sind.

Der beauftragten Person werden die notwendigen Fahrtkosten für die Reise zum und vom Einsatz mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (2. Klasse) vom zuständigen Kirchenamt erstattet. Besteht die Möglichkeit, vergünstigte Fahrkarten zu nutzen, so ist diese wahrzunehmen.

Zusätzlich wird beauftragten Personen unentgeltlich Unterkunft gewährt. Kosten für die Mitnahme von Familienangehörigen und sonstige Kosten gehen zu Lasten der beauftragten Person. Eine Entschädigung für den Dienst kann nicht gezahlt werden.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte mit Frau Pastorin Antje Wachtmann, Referentin für Kirche im Tourismus/Urlauberseelsorge im Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, E-Mail: urlauberseelsorge@evlka.de, Telefon 04941-959251, Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich, in Verbindung.

Weitere Informationen:
www.urlauberseelsorge.info

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Region Ostfriesland

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
26579 Baltrum	Januar - Dezember	Norden	<p>Tägliche Morgenandacht, Bereitschaft zur Arbeit mit Kindern, Teamarbeit und Gespräch. Evtl. Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes und/oder Kindergottesdienstes.</p> <p>Baltrum hat keinen Organisten, unterschiedliche musikalische Ausgangssituationen gilt es zu meistern.</p> <p>Alles weitere nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
26757 Borkum	Januar - Dezember	Emden-Leer	<p>Gottesdienste, Familiengottesdienste, thematische Gesprächsabende, Vorträge, musikalisch umrahmte Lesungen, Klönschnack (mit Thema) bei Tee und Gebäck, meditative Strandspaziergänge oder Pilgerwege über die Insel, ökumenische Dreiklang-Andachten, Abendandachten (u. a. Abendgebet nach Taizé), täglicher Kartengruß bzw. Impuls zum Mitnehmen an der Wäscheleine vor der Arche, Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen, Gästetaufen, Gästetrauungen oder Dankgottesdienste zu Ehejubiläen.</p> <p>Eigene Ideen und Vorschläge sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart.</p>
26553 Dornum OT Westeraccumersiel (KG Westeraccum)	Juni - August	Harlingerland	<p>Gottesdienste und Einzelveranstaltungen auf dem Campingplatz, geistliche Angebote und Sprechzeiten, Vorträge und Gesprächsangebote nach Absprache. Für die Zeit der Seelsorge wird ein Diensthandy zur Verfügung gestellt.</p> <p>Auch eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen.</p>

26427 Esens (insbes. Bengersiel)	Juni - September	Harlingerland	Der Verantwortungsbereich der Urlauber/-innen-Seelsorge umfasst grundsätzlich den gesamten Bereich der Ev.-luth. St.-Magnus-Kirchengemeinde Esens. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit stellt der Campingplatz in Bengersiel dar, ist aber nicht darauf begrenzt. Aufgaben (wöchentlich): - ein Gottesdienst, entweder im/am Kirchengzelt auf dem Campingplatz Bengersiel oder in der St.-Magnus-Kirche Esens - eine Abend-Andacht im Kirchengzelt - Begleitung der Kirchenöffnung: mittwochs, darin eingebunden: „Musik und Texte zur Marktzeit“, St.-Magnus-Kirche (musikalische Gestaltung erfolgt in der Regel durch Musiker/-innen der Gemeinde) - Begleitung der Kirchenöffnung samstags - mindestens ein weiteres geistliches Angebot eigener Wahl (Beispiele: Reisesegen, meditativer Strandspaziergang, Kirchenführung in St. Magnus Esens mit Schwerpunkt auf meditativen bzw. verkündigenden Elementen, Radtour mit Andacht) zusätzliche Aufgaben: - Seelsorge für Urlauber/-innen - Rufbereitschaft über das „Urlauberhandy“ - ggf. Durchführung von Kasualien für Urlauber/-innen Ergänzende Veranstaltungsangebote nach eigenen Interessen und Fähigkeiten sind möglich und willkommen.
26571 Juist	Januar - Dezember	Norden	Predigtgottesdienste, zwischen Pfingsten und Erntedank liturgisch geprägter Wochenschlussgottesdienst mit Bildmeditation, Abendmahl und Gästekantorei, verschiedene Andachten, Vortrags- und Gesprächsabende, Gästetrauerungen, Gästetaufen, Seelsorge und Beratung, in Absprache mit dem örtlichen Pfarramt. Wöchentliche Dienstbesprechung, in der die Gottesdienste gemeinsam vorbereitet werden.

26465 Langeoog	Januar - Dezember	Harlingerland	<p>Wöchentlich abwechselnd Predigt- und Familiengottesdienste, Andachten, Gesprächs- und Vortragsabende. Bereitschaft zu Gästetrauungen und Gästetaufen, Dankgottesdienste zu Ehejubiläen, Seelsorgegespräche.</p> <p>Eigene Ideen und Vorschläge sind willkommen. Die jeweiligen Aufgaben werden in Absprache mit dem Pfarramt flexibel und der saisonalen Situation entsprechend vereinbart. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
26506 Norden OT Norddeich	Juli - September	Norden	<p>Kinderkirche am Strand, Präsenz im Kirchenstrandkorb, Gottesdienste (anschl. Zeit für Gespräche), Strandgottesdienste, meditative Spaziergänge, Einzelseelsorge bei Bedarf, zeitweise Begleitung der offenen Kirche, nach Absprache: Vortrags- und Gesprächsabend, offenes Singen, Abendandacht am Strandkorb.</p>
26548 Norderney	Januar - Dezember	Norden	<p>Unter anderem Gottesdienste, Andachten, Vortrags- oder Gesprächsabend, Gästetrauungen, meditative Angebote, ggf. Einzelseelsorge, Krankenhauseselsorge an Inselgästen, Kirchenführungen. Alles nach Absprache mit dem örtlichen Pfarramt.</p>
26474 Spiekeroog	Januar - Dezember	Harlingerland	<p>Übernahme von Sonntagsgottesdiensten, Predigtgottesdienst oder Kindergottesdienst in Absprache mit dem Pfarramt. Übernahme von Abendandachten in der Alten Kirche, Gestaltung von Veranstaltungen wie Gesprächsabende, Kirchenführungen, Wanderungen über die Insel mit geistlichen Impulsen, Lesungen, Angebote für Familien, z. B. Lagerfeuerabende, Guten-Abend-Geschichte, Mittags- oder Abendgebet am ökumenischen Strandkorb. Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.</p>
26409 Wittmund OT Carolinensiel	Juni - September	Harlingerland	<p>Gottesdienste in Absprache mit dem Pfarramt, z. T. „Open-Air“ und in Kooperation mit „Kirche Unterwegs“; Abendandachten in der Deichkirche und am Strand; Gesprächsangebot für Einzelseelsorge im „Kirchenstrandkorb“ und auf Anfrage; gelegentlich Konzertbegleitung; weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Neigungen (z. B. Radtour mit Kirchenführungen, Offenes Singen, Themenabende); Bereitschaft zur Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen.</p>

26427 Neuharlinger- siel	Juni - September	Harlingerland	Gottesdienste im Haus am Hafen, Abendandachten in der historischen Sielhofkapelle, Gesprächsangebot für Einzelseelsorge u. a. im Strandkorb der Kirchengemeinde, Übernahme von Taufen oder Trauungen von Gästen, weitere Veranstaltungsangebote nach eigenem Interesse und Fähigkeiten, Hafengottesdienste in Absprache und Zusammenarbeit mit dem örtlichen Pfarramt.
-----------------------------	---------------------	---------------	--

Region Elbe-Weser

Kurpredigerstelle	Zeit	Kirchenkreis	Besondere Aufgaben
27476 Cuxhaven OT Duhnen	Ganzjährig (nach Bedarf)	Cuxhaven-Hadeln	Sonn- und feiertags: Predigt- und Familiengottesdienste in der Duhner Kapelle; Ferienzeit: Di.-Fr. Gute-Nacht-Geschichte oder Di.-Sa. Andachtsreihe; mittwochs: theologisch-geistlicher Vortrags- und Gesprächsabend; von Juli bis Oktober donnerstags: Vortragsreihe „Bilder, die bewegen“. Einzelseelsorge bei Bedarf; ggf. Amtshandlungen (Urlaubertaufen im Sonntagsgottesdienst, Urlaubertrauungen, Hochzeitsjubiläen) in Absprache mit der Urlauberpastorin vor Ort.
27632 Wurster Nordseeküste OT Dorum (KG Dorum)	Juni - September	Wesermünde	Urlaubergottesdienste (auch für Familien und „in anderer Form“) in den Kirchen und beim Strandfest (August), sofern dieses 2023 stattfindet; Gute-Nacht-Geschichte im Kinderspielhaus am Strand; Bereitschaft zu Seelsorgegesprächen; weitere Angebote (Vorträge, offenes Singen etc.) nach Absprache und je nach Wunsch und Neigung. Ein Schwerpunkt liegt neben den Gottesdiensten bei Angeboten für Kinder und Familien.

Interessierte setzen sich bitte für alle Einsatzorte mit

**Frau Pastorin Antje Wachtmann,
Referentin für Kirche im Tourismus/Urlauberseelsorge im
Haus kirchlicher Dienste der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
E-Mail: urlauberseelsorge@evlka.de,
Telefon: 04941-959251,
Anschrift: Georgswall 7, 26603 Aurich,**

in Verbindung.

Weitere Informationen: www.urlauberseelsorge.info

Nr. 66 Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Gemäß § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 05.07.2017, Kirchl. Amtsblatt 2017, S. 60, werden die Entschädigungen bekannt gegeben:

Schulform	Ab 01.03.2021	Ab 01.10.2022	Ab 01.12.2022
	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.	Euro je U.-Std.
1. Grund-, Haupt- und Realschulen	25,82 €	29,69 €	30,52 €
2. Förderschulen	30,62 €	35,21 €	36,20 €
3. Gymnasien und berufsbildende Schulen	35,76 €	41,12 €	42,27 €

Bei einem Einsatz in der Oberschule ist – je nachdem, ob jahrgangsbezogener oder schulformbezogener Unterricht erteilt wird – entweder auf die Schulform des Schulzweiges oder auf den Jahrgang abzustellen, in dem der Unterricht überwiegend erteilt wird. Dabei sind die Jahrgänge des Sekundarbereichs I der Nr. 1 und die Jahrgänge des Sekundarbereichs II der Nr. 3 zuzuordnen.

H a n n o v e r, den 11. November 2022

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 67 Bekanntgabe des Wahltages der Kirchenvorstandswahlen 2024

H a n n o v e r, den 15. September 2022

Gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes vom 28. Juni 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 22) setzt das Landeskirchenamt den Wahltag im Rahmen der allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände fest.

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 den Wahltag für die Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2024 auf den 10. März 2024 festgesetzt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Der **Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg** sucht für sein Kirchenkreisamt in Dannenberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Amtsleitung (m/w/d)

Das Kirchenkreisamt Lüchow-Dannenberg ist die Verwaltungsstelle für den Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg. Es leistet Verwaltungshilfe für den Kirchenkreis, die angeschlossenen 43 Kirchen- und Gesamtkirchengemeinden. Die Zuständigkeit umfasst das Haushalts- und Kassenwesen, das Personalwesen, die Diakonie, 9 Kindertagesstätten, 49 Friedhöfe sowie die Liegenschafts- und Bauverwaltung. Im Kirchenkreisamt arbeitet ein motiviertes, kompetentes und dienstleistungsorientiertes Team von rund 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Da sich die kirchlichen Verwaltungsstrukturen in einem stetigen Wandel befinden, ist bereits jetzt eine enge Kooperation mit dem Kirchenamt in Lüneburg angestrebt, ggf. mit einem gemeinsamen Amt und dortiger Leitung. Wir suchen eine Leitungsperson, die auch unter veränderten Bedingungen, aber unter Beibehaltung der leitenden Zuständigkeit und Gehaltsstufe bereit ist, die Veränderungsprozesse konstruktiv mitzugestalten.

Wir suchen eine engagierte Persönlichkeit, die gemeinsam mit den verantwortlichen Personen und Gremien die vielfältigen Aufgaben im Kirchenkreis, den Kirchengemeinden und Einrichtungen wahrnimmt und zielstrebig voranbringt.

Ihr Aufgabenbereich umfasst insbesondere:

- Leitung des Kirchenkreisamtes sowie dessen Vertretung in kirchlichen und kommunalen Bezügen
- Betreuung und Beratung der Gremien des Kirchenkreises und der Gemeinden sowie den Einrichtungen im Rahmen zugeordneter Aufgaben
- Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte für die kirchliche Arbeit
- Kompetente Unterstützung bei der Umsetzung der laufenden und zukünftigen Veränderungsprozesse
- Progressive Mitgestaltung der Vorbereitung der Zusammenarbeit der kirchlichen Verwaltungen der Kirchenkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg

Wir wünschen uns von Ihnen:

- einen Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in, Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation
- Leitungserfahrung und Führungskompetenz
- Erfahrungen mit und Kenntnisse von kirchlichen Strukturen und Verwaltungsabläufen
- Personalführungs- und Konfliktfähigkeit
- Sozial- und Kommunikationskompetenz
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Betriebswirtschaftliches und kaufmännisches Denken
- Verständnis des doppelten Rechnungswesens
- Umfängliche Kenntnisse üblicher Anwendungsprogramme
- Führerschein Klasse B zur Wahrnehmung von Außenterminen
- Bereitschaft zum Dienst zu büroüblichen Zeiten

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Vollzeitstelle in Leitungsverantwortung
- anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben in der Kirchenverwaltung
- die Möglichkeit, die vielfältigen Aufgaben und Prozesse mitzugestalten
- eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit im Rahmen der geltenden Gleitzeitregelung

- die Mitarbeit in einem engagierten Team mit netten Menschen
- die Übernahme in das kirchliche Beamtenverhältnis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen

Eine Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Wird die Stelle mit einer Person im Angestelltenverhältnis besetzt, setzen wir die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen ist oder die Mitgliedschaft in einer Gemeinde, die der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehört, für die Mitarbeit voraus, da die Stelle mit erheblicher Entscheidungs- und Repräsentationsverantwortung in der Kirche verbunden ist.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sehen wir mit Interesse entgegen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte auf dem Postweg oder per E-Mail bis zum **15.02.2023** an:

Ev.-luth. Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg
Propst Wichert-von Holten
An der St. Johanniskirche 1
2439 Lüchow
Propstei.Luechow-Dannenberg@evlka.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und gemeinsam mit Ihnen die Zukunft der Kirche zu gestalten!

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle(n) in Kapstadt / Südafrika und Nordengland und East Midlands aus. Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLADE2HXXX
Evangelische Bank	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:
<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf